

**MASTERSTUDIENGANG
KRIMINOLOGIE UND
POLIZEIWISSENSCHAFTEN**



JURISTISCHE FAKULTÄT, RUHR - UNIVERSITÄT BOCHUM

Paradigmenwechsel bei der Ver- folgung von Umweltstraftaten

**Eine kriminologische Bewertung der Bedeutung ein-
schlägiger Strafnormen des StGB in Bezug auf
die Eindämmung von Umweltkriminalität**

- Masterarbeit -

**ERSTGUTACHTER:
HUBERTUS HANNAPPEL
ZWEITGUTACHTER:
JÜRGEN HINTZMANN**

**VERFASSERIN:
STEFANIE BERNINGER**

IDSTEIN, 10.02.2016

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	1
1. Einleitung.....	3
1.1 Themeneingrenzung und Formulierung der Forschungsfrage.....	4
1.2 Methodik und Aufbau	7
2. Rechtliche Verortung der §§ 324 ff. StGB.....	8
2.1 Prozess der Kriminalisierung.....	9
2.1.1 Entwicklung des Umweltstrafrechts im Nebenstrafrecht	10
2.1.2 Staatszielbestimmung Umweltschutz	11
2.1.3 Entwicklung des Umweltstrafrechts im Kernstrafrecht	12
2.2 Strafrechtliche Umweltvorschriften des StGB.....	13
2.2.1 Täterkreis	14
2.2.2 Rechtsgut „Umwelt“	16
2.2.3 Gefährdungs- und Verletzungsdelikte	18
2.2.4 Verwaltungsakzessorietät	20
2.3 Zwischenfazit.....	23
3. Rechtswirklichkeit der Umweltdelikte der §§ 324 ff. StGB.....	25
3.1 Umweltkriminalität in der Polizeilichen Kriminalstatistik	26
3.1.1 Fehlerquellen bei der Erfassung und Interpretation von Umwelt- delikten in der PKS	27
3.1.2 Registrierung, Deliktsverteilung und Aufklärungsquote	28
3.1.3 Statistische Entwicklung und Gründe für die festgestellten Verän- derungen	30

3.2	Realität der Rechtsfolgen	34
3.2.1	Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaft	36
3.2.2	Gerichtliche Erledigung, Sanktionsart und Strafzumessung	39
3.3	Umweltkriminalität im Dunkelfeld	42
3.3.1	Gründe für ein erhöhtes Dunkelfeld bei Umweldelikten	42
3.3.2	Dunkelfeldforschung	45
3.4	Zwischenfazit	47
4.	Kriminologische Besonderheiten der Umweltkriminalität	48
4.1	Tätertypologie	49
4.1.1	Täterstruktur und -umfeld	49
4.1.2	Anwendung der Perseveranzhypothese	51
4.2	Tatmotivation	53
4.2.1	Fahrlässigkeits- und Vorsatztaten	54
4.2.2	Theorie des Rationalen Wahlhandelns	56
4.3	Umweldelikte als Teil der Wirtschaftskriminalität	60
4.3.1	Die Begrifflichkeit der „Wirtschaftskriminalität“	61
4.3.2	Vergleichende Analyse der Deliktsbereiche Umwelt und Wirtschaft	64
4.3.3	Auswirkungen auf das Strafverfahren	66
4.3.4	Neutralisationstechniken	70
4.4	Zwischenfazit	73
5.	Gesamtfazit	75
	Literaturverzeichnis	82
	Anhang	99
	Eidesstattliche Erklärung	111

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
AbfG	Abfallgesetz
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
Anm. / S.B.	Anmerkung der Verfasserin
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH / BGHSt	Bundesgerichtshof / Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
BW	Baden-Württemberg
ders.	derselbe
dies.	dieselbe, dieselben
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EG / EU	Europäische Gemeinschaft / Europäische Union
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
f. / ff.	folgende / fortfolgende
Fn.	Fußnote
GdP	Gewerkschaft der Polizei
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
a. a. O.	am angegebenen Ort
Hg.	Herausgeber(in)

hrsg. v.	herausgegeben von
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
KrimJ	Kriminologisches Journal
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NuR	Natur und Recht (<i>Zeitschrift</i>)
o. V.	ohne Verfasser
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PM	Pressemeldung
Rn.	Randnummer
S.	Seite, Satz
SH	Sonderheft
StA / StA-Statistik	Staatsanwaltschaft / Staatsanwaltschaftsstatistik
StGB	Strafgesetzbuch
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StV	Strafverteidiger (<i>Zeitschrift</i>)
Tab.	Tabelle
UBA	Umweltbundesamt
UKG	Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität
Urt. v.	Urteil vom
vgl.	vergleiche
ZfRSoz	Zeitschrift für Rechtssoziologie
ZfS	Zeitschrift für Soziologie
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

1. Einleitung

„Wir dürfen keine sicheren Häfen für die Umweltkriminalität innerhalb Europas zulassen.“¹

Das eröffnende Zitat wurde 2007 vom Vizepräsidenten der EU-Kommission im Rahmen eines Vorschlags über die Schaffung einer neuen EG-Richtlinie zum strafrechtlichen Umweltschutz getätigt. Die Richtlinie sollte unter anderem alle Mitgliedstaaten zur Verfolgung und Ahndung schwerer Umweldelikte verpflichten; diese einheitliche Regelung könnte laut Frattini verhindern, dass Kriminelle sich die unterschiedlichen Umweltgesetzgebungen der EU-Länder zunutze machen.²

Der Vorschlag der Kommission wurde vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union angenommen und 2008 die Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt erlassen. Die Richtlinie legt bestimmte, durch die jeweiligen Mitgliedstaaten unter Strafe zu stellende, umweltschädigende Handlungen in Artikel 3 fest und fordert für diese die Ahndung mit „wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen“.³ In der Begründung heißt es, dass die bereits bestehenden Sanktionsregelungen auf Ebene des Verwaltungs- und Zivilrechts nicht im gleichen Umfang wie eine strafrechtliche Verfolgung ausreichen, um eine gesellschaftliche Missbilligung der Taten für die Handelnden erkennbar zu machen.⁴

Obgleich der öffentliche Diskurs derzeit von brisanteren Themen bestritten wird, lässt sich an dieser Stelle feststellen, dass der kriminalpolitische Ruf nach härteren Strafen auch nicht vor dem Umweltschutz halt macht. In Deutschland existieren bereits etwaige umweltbezogene Strafvorschriften. Aufgrund dessen sollen im Folgenden, in Anlehnung an Frattinis Befürchtung der unzureichenden Strafverfolgung, die umweltbezogenen Tatbestände des Kernstrafrechts in Deutschland sowie deren Durchsetzung in der Praxis Gegenstand einer kriminologischen Untersuchung sein.

¹Frattini zitiert nach: Communication department of the European Commission 2007.

²Frattini zitiert nach: Communication department of the European Commission 2007.

³Richtlinie 2008/99/EG vom 19.11.2008, ABl. EG Nr. L328, S. 29 f.

⁴Richtlinie 2008/99/EG vom 19.11.2008, ABl. EG Nr. L328, S. 28.

1.1 Themeneingrenzung und Formulierung der Forschungsfrage

Für den Umweltschutz relevante Vorschriften finden sich sowohl in europäischen als auch in nationalen Regelungen.⁵ Die eingangs thematisierte EG-Richtlinie hat zudem Auswirkungen auf deutsche Rechtsvorschriften, da Deutschland als Mitgliedsstaat der EU auch in umweltschutzrechtlichen Belangen im Allgemeinen nicht unwesentlich von europarechtlichen Vorgaben beeinflusst wird.⁶

„Generell werden zum Umweltrecht oder Umweltschutzrecht alle die Rechtsätze gezählt, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der Umwelt oder einzelner ihrer Teile dienen, denn eine allgemein anerkannte Definition von Umweltrecht gibt es nicht.“⁷ Innerhalb Deutschlands ist neben dem Umweltverwaltungsrecht und dem Umweltprivatrecht also auch das Umweltstrafrecht angesiedelt, welches in der Literatur größtenteils lediglich als ergänzendes Instrument dargestellt wird.⁸

Das Strafrecht als solches ist auch tatsächlich nur *ein* Bestandteil im System der sozialen Kontrolle⁹; es zeichnet sich dadurch aus, dass es unter Einsatz angemessener Mittel das Ziel verfolgt Verhaltensweisen vorzubeugen, die das Zusammenleben gravierend beeinträchtigen respektive sich gegen besonders schützenswerte Rechtsgüter richten.¹⁰

Gerade durch umweltschädigende Handlungen, insbesondere die Einbringung schädlicher Stoffe in Luft, Boden oder Gewässer, kann eine unbestimmte, unter Umständen hohe Zahl von Rechtsgutträgern¹¹ sowohl mittel- als auch unmittelbar tangiert werden; bereits nachlässiges Verhalten kann zu erheblichen Gesundheitsschäden führen, wie spektakuläre Einzelfälle in der

⁵Peters spricht in diesem Zusammenhang von einer „exzessive[n] Segmentierung in eine Vielzahl von europäischen Regelungen sowie nationalen Gesetzen und untergesetzlichen Regelungen“ (ders. 2015, S. 1).

⁶So auch Meyerholt 2007, S. 24.

⁷Meyerholt 2007, S. 27.

⁸Vgl.: Kim 2004, S. 225 m. w. N.; Sommer/Delakowitz in: Kramer 2010, S. 252; Rogall in: Dolde 2001, S. 834; Lee 2013, S. 42; BR-Drs. 126/90, S. 28 f.: „flankierende, ergänzende Funktion“.

⁹Löschper/Schumann 2013, S. 9 f.; Meier 2015, S. 1; siehe ergänzend, zum konzeptionellen Wandel sozialer Kontrolle (von einer einfachen Disziplinierungsfunktion durch Sanktionierung von Normverstößen zu einer Regulierung des „empirisch Normalen“) ausführlich: Singelstein/Stolle 2012, S. 61 f.

¹⁰Meier 2015, S. 3; man spricht auch von Sozialschädlichkeit des Verhaltens: Roxin 2006, S. 8 ff.

¹¹Gemeint sind stets beide Geschlechter. Im Folgenden wird jedoch aus Gründen der Lesbarkeit auf die Nennung beider Formen verzichtet.

Vergangenheit gezeigt haben.¹² Demgegenüber lässt sich das Ausmaß schleichender Prozesse, welches durch die Summierung zunächst nicht feststellbarer oder wenig belastender Einzelverstöße herbeigeführt wird, oftmals nicht kalkulieren; dieses ist jedoch meist nicht weniger gravierend.¹³

Dennoch darf auch sozialschädlichen Verhaltensweisen nur dann mit dem Strafrecht begegnet werden, wenn „mildere Mittel zu seiner Abstellung nicht ausreichen.“¹⁴ Der Rechtsbrecher ist zwar innerhalb des Strafverfahrens durch verschiedene Verfahrensgarantien in seiner Rechtsstellung geschützt.¹⁵ Das Strafverfahren zeichnet sich jedoch insbesondere aufgrund des hohen gesellschaftlichen Interesses an der Ahndung von sozial schädlichen und mit Strafe bewährten Verhaltensweisen durch eine hohe Transparenz und ein formalisiertes Verfahren zur rationalen Wahrheitsfindung aus, an dessen Ende die Verhängung einer angemessenen Sanktion steht. „Die Strafe enthält [letztlich] ein dem Täter zwangsweise auferlegtes Übel und sie enthält als Folge des notwendig vorausgegangen Schuldpruchs ein öffentliches sozialetisches Unwerturteil über die schuldhaft begangene Tat.“¹⁶ Da die Wirksamkeit alternativer Maßnahmen häufig strittig ist¹⁷, wird dem Gesetzgeber für die Auswahl und Festlegung der mit dem Strafrecht zu verfolgenden Handlungen ein gewisser Spielraum zugestanden.¹⁸

Betrifft dies die allgemeine Strafdrohung, so muss weiterhin nach dem Zweck und der Rechtfertigung der konkreten Bestrafung im Einzelfall gefragt werden. Der Sinn von Strafe wird in Deutschland mit der Vereinigungstheorie erklärt, die sich aus der absoluten Straftheorie, die lediglich den Faktor der Vergeltung und somit die Wiederherstellung von Gerechtigkeit berücksichtigt,

¹²Hier seien bspw. zu nennen: Dioxin-Unfall von Seveso 1976, Bhopalunglück 1984, Tschernobyl 1986, Sandoz-Unfall in Basel 1986, Nuklearkatastrophe von Fukushima 2011; Öltanker-Unfälle: Torrey Canyon 1967, Amoco Cadiz 1978, Exxon Valdez 1989, Erika 1999, Prestige 2002.

¹³Dies verdeutlichen vergangene und gegenwärtige öffentliche Diskussionen über etwaige Auswirkungen - ob belegbar oder spekulativ - umweltbelastender Vorgänge (wie bspw. um den Treibhauseffekt, das Ozonloch, den Klimawandel oder das Waldsterben). Über die „Panikmache“ zum Thema Ozonloch und die tatsächlich angenommenen Tragweite siehe kritisch: *Labitzke* in: Jänicke et al. 1995, S. 31 ff.; zum Klimawandel siehe statt vieler: *Rahmstorf/Schellnhuber* 2012.

¹⁴*Roxin et al.* 2014, S. 3.

¹⁵Zu finden in Art. 101, 103 Abs. 1, 104 GG sowie Art. 5, 6 EMRK.

¹⁶*Meier* 2015, S. 15 f.; vgl. *Schmidhäuser* 2004, S. 40 ff. und *Jeschek/Weigend* 1996, S. 65.

¹⁷Siehe zur Schwierigkeit der Erfolgsmessung kriminalpräventiver Maßnahmen: *Kury* in: Dölling 2006, S. 25 ff.

¹⁸*Roxin et al.* 2014, S. 4.

sowie den relativen Straftheorien zusammensetzt.¹⁹ Nach den relativen Straftheorien erwächst die Rechtfertigung von Strafe aus der Aufgabe des Staates, Kriminalität vorzubeugen; sowohl ein Einwirken auf die Allgemeinheit in Form der Generalprävention als auch ein Einwirken auf den verurteilten Täter in Form der Spezialprävention wird durch Strafe sichergestellt. In der Schwere der Strafe bildet sich letztlich das Maß der Tatschuld ab; hierdurch wird sichergestellt, dass „niemand aus spezial- oder generalpräventiven Gründen härter bestraft [wird], als es dem Gewicht seiner Tat und seines persönlichen Verschuldens entspricht.“²⁰ Diese Begrenzung macht deutlich, dass die Vereinigungstheorie die „richtigen Gesichtspunkte [aller Theorien] zur Geltung bringen und [...] Schwächen vermeiden will“²¹; die ihr immanenten, verschiedenen Strafzwecke sollen bei der Verhängung „möglichst gleichermaßen, wenn auch mit unterschiedlichen Akzentsetzungen, verfolgt werden.“²²

In direkter Anlehnung hieran soll in der vorliegenden Arbeit überprüft werden, inwieweit die umweltstrafrechtlichen Vorschriften der §§ 324 ff. StGB²³ dem Rechtsgüterschutz dienlich sind. Hierbei soll, durch die vorstehend genannte Möglichkeit einer Akzentsetzung gerechtfertigt, eine Beschränkung auf generalpräventive Aspekte stattfinden. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass hierauf sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene ein deutlicher Schwerpunkt gelegt wird; ist ersterer bereits durch die vorstehende EG-Richtlinie weitestgehend belegt, wird im Folgenden, insbesondere im Rahmen der Darstellung des Kriminalisierungsprozesses (Kapitel 2), das Präventionsanliegen des Gesetzgebers durch die Implementierung umweltschützender Strafvorschriften dargestellt.

So wurde durch den damaligen Bundesjustizminister Kinkel das deutsche Umweltstrafrecht zwar als „schärfstes Umweltstrafrecht der Welt“ bezeichnet.²⁴ Der Umstand, dass mit verhältnismäßig hoher Strafe bewährte Vor-

¹⁹Siehe hierzu cursorisch: *Mushoff* 2008, S. 163 ff.

²⁰*Roxin et al.* 2014, S. 7; vgl. hierzu auch die Ausführungen von *Mushoff* 2008, S. 192 ff. und insbesondere seine Feststellung: „Nicht die Zweckmäßigkeit, sondern die Gerechtigkeit bestimmt den Grund und das Maß der Strafe.“ (*ders.* 2008, S. 220).

²¹*Roxin et al.* 2014, S. 6.

²²*Roxin et al.* 2014, S. 7.

²³Mit „§§ 324 ff. StGB“ sind hier und im Folgenden stets die Paragraphen des 29. Abschnitt des StGB - Straftaten gegen die Umwelt - gemeint.

²⁴*Kinkel* in: ZRP 1991, 409 (413 f.) Mit diesem Wortlaut bezeichnete *Kinkel* 1991 das zu erwartende Produkt des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfs zum 2. UKG; der Gesetzesentwurf wurde zum Großteil übernommen und entspricht unserem heutigen Umweltstrafrecht; vgl. hierzu:

schriften existieren, kann jedoch nicht alleine als Indikator für einen generellen Erfolg des strafrechtlichen Umweltschutzes dienen. Deshalb soll durch die eingehende Überprüfung der tatsächlichen Verfolgungs- und Sanktionspraxis (Kapitel 3) unter Berücksichtigung etwaiger kriminologischer Besonderheiten von Umweltstraftaten und ihren Tätern (Kapitel 4) der Forschungsfrage nachgegangen werden, inwieweit die strafrechtlichen Vorschriften der §§ 324 ff. StGB als Ultima Ratio zur Bekämpfung von Umweltkriminalität in Hinblick auf generalpräventive Aspekte geeignet sind.²⁵

1.2 Methodik und Aufbau

Der Klärung der soeben aufgestellten Forschungsfrage soll sich mit den ausgewählten Thematiken der einzelnen Kapitel sukzessive angenähert werden. Es erfolgt hierbei die Überprüfung von Teilhypothesen, welche im entsprechenden Zwischenfazit ausdiskutiert werden. Die Zusammenführung sowie ein hieraus gewonnenes Gesamtfazit erfolgt dann im Schlussteil.

Dieses einleitende Kapitel dient zunächst der Heranführung an das Thema sowie der Eingrenzung des zu bearbeitenden Komplexes, was in der Formulierung der Forschungsfrage mündet. Zuletzt soll ein Überblick über Aufbau und Methodik der Arbeit erfolgen.

Im Kapitel 2 wird die Implementierung der §§ 324 ff. StGB beginnend bei dem allgemeinen Kriminalisierungsprozess sozialerheblicher umweltgefährdender Handlungen bis hin zu etwaigen Gesetzesänderungen und Gesetzeserweiterungen skizziert. Es erfolgt zudem eine Darstellung der rechtlichen Besonderheiten der betreffenden Vorschriften. Dies dient der für die folgenden Kapitel notwendigen Schaffung von Rechtskenntnissen und beschäftigt sich in Grundzügen mit den Auswirkungen der Tatbestände auf generalpräventive Aspekte, welche im Zwischenfazit nochmals übersichtlich zusammengefasst werden.

BT-Drs. 12/192 sowie Einunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz - Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (31. StrÄndG - 2. UKG) vom 27.06.1994, BGBl. I, S. 1440.

²⁵Hierbei wird zunächst die Tatsache vernachlässigt, dass eine generalpräventive Wirkung empirisch kaum überprüfbar ist und deshalb per se einigen Vorbehalten unterliegt. Diesen Zusammenhängen wird jedoch im Gesamtfazit (Kapitel 5) entsprechende Aufmerksamkeit zuteil.

Die in Kapitel 2 thematisierten Rechtsvorschriften werden im Kapitel 3 hinsichtlich ihrer tatsächlichen Anwendung überprüft. Es wird zunächst eine Übersicht über das Hellfeld der nach §§ 324 ff. StGB begangenen Umweltstraftaten gegeben und deren Aufklärungsquote und Deliktsverteilung skizziert. Zudem erfolgt ein Überblick über die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Erledigungspraxis. Zum Schluss wird die besondere Dunkelfeldproblematik im Zusammenhang mit Umweltdelikten thematisiert, sodass letztlich im Zwischenfazit eine dezidiere Annäherung an die Forschungsfrage stattfinden kann. Hierbei wird unter anderem die Problematik des Vollzugsdefizits diskutiert.

In Kapitel 4 werden spezifische, kriminologische Besonderheiten der Umweltkriminalität aufgezeigt. Hier wird zunächst der Umweltstraftäter in den Mittelpunkt gerückt und eine allgemein verwertbare, für den weiteren Verlauf der Arbeit nutzbare, Tätertypologie entworfen. In einem weiteren Schritt wird diese auf die Tatmotivation mithilfe der Theorie des rationalen Wahlhandelns angewendet. Durch einen Vergleich mit dem Bereich der Wirtschaftsstraftaten erfolgt eine Erweiterung möglicher Theorien und Annahmen, die mit dem Umweltstrafrecht in Bezug gesetzt und in diesem Kontext diskutiert werden. Kapitel 5 dient letztlich der Diskussion und Beantwortung der Forschungsfrage.

2. Rechtliche Verortung der §§ 324 ff. StGB

In diesem Kapitel soll der Gesetzgebungsprozess von Umweltdelikten bis zur Implementierung des heutigen 29. Abschnitts des StGB dargestellt werden.²⁶ Hierbei wird insbesondere auf den Vorgang der Kriminalisierung im Allgemeinen und in Bezug auf umweltschädigende Verhaltensweisen eingegangen. Zum Schluss werden die einschlägigen Paragraphen des StGB genauer beleuchtet. Das Kapitel dient somit dem Herausstellen sowohl der rechtlichen Grundlagen, die für das Verständnis der folgenden Kapitel erforderlich sind, als auch der ersten Besonderheiten des Umweltstrafrechts.

²⁶In dieser Ausarbeitung wird ein historischer Abriss ab dem Jahr 1971 gegeben. Für frühere Entwicklungen siehe: *Kloepfer* 2004, S. 65 ff., Rn. 1 ff. (§ 2 Umweltrechtsgeschichte).

2.1 Prozess der Kriminalisierung

Den „delicta mala per se“, also den Delikten, die in allen Kulturen zu allen Zeiten als verwerflich gelten, stehen die „delicta mere prohibita“ gegenüber. Diese bezeichnen ein Deliktsfeld, welches solange verwerflich ist, wie es gesetzlich verboten ist.²⁷ Hierbei handelt es sich um den, im Gegensatz zum natürlichen Verbrechensbegriff, enger gefassten strafrechtlichen Verbrechensbegriff. Dieser ist zwar klarer definiert, da er „zeitlich und örtlich an eine bestimmte Rechtsordnung gebunden ist.“²⁸ Jedoch unterliegt die Bewertung von sozialschädlichen Handlungen einem Wandel, dem jede Gesellschaft zwangsläufig durch innere und äußere Umstände unterworfen ist. „Neu aufgetretene, bewusstgewordene Gefahren regen die Bewegung zur Neukriminalisierung an und verdeutlichen damit zugleich Veränderungen in Gefahrenlagen und Wertehierarchie.“²⁹ So werden durch den Gesetzgeber, unter Einfluss des Strafbedürfnisses der Bevölkerung und dem damit einhergehenden öffentlichen Diskurs, Handlungen unter Strafe gestellt; aber auch eine Befreiung von der Strafbarkeit ist möglich.³⁰ Nachteilig hieran kann der sich unter Umständen über eine längere Zeitspanne erstreckende Entwicklungsgang von Neu-, De- und Entkriminalisierung gesehen werden.³¹ Vom temporären Aspekt abgesehen, wird „[v]on derartigen Prozessen und ihren Ergebnissen [...] nicht zuletzt Zahl und Zusammensetzung der Rechtsbrecher und damit Umfang und Struktur der Kriminalität beeinflusst. Aber auch das Schicksal vieler Menschen wird dadurch mitbestimmt.“³²

²⁷Schwind 2013, S. 4.

²⁸Schmitt 2008, S. 1; beachte hierzu auch den Grundsatz „nulla poena sine lege“, welcher sich auch im Allgemeinen Teil des StGB wiederfindet: § 1 StGB „Keine Strafe ohne Gesetz“.

²⁹Schmitt 2008, S. 1.

³⁰Zum Zusammenhang von Mediendarstellung, Verbrechensfurcht und Punitivität siehe: *Kaiser/Kinzig* in: Kaiser et. al 2015, S. 49, Rn. 6 f. und S. 53 f., Rn. 19 f. Als Beispiele für Entkriminalisierung als Ergebnis einer toleranteren Gesellschaft können die Bereiche der Prostitution, des Ehebruchs und der männlichen Homosexualität genannt werden; neugeschaffen wurden bspw. Tatbestände im Zusammenhang mit den neuen Medien, aber auch, wie im Folgenden behandelt, jene der Umweltkriminalität.

³¹Die Straftatbestände Gotteslästerung und Ehebruch wurden erst 1969 abgeschafft; Geldwäsche hingegen wurde erst im Jahr 1992 unter Strafe gestellt.

³²*Kaiser* 1996, S. 323, Rn. 21. Für *Kaiser* erscheint es in diesem Zusammenhang „begreiflich, daß herrschaftskritische Theorien der Verbrechenskontrolle sich der Kriminalisierung besonders kritisch zugewandt und die Entkriminalisierung oder, wie im Falle des Abolitionismus, die Abschaffung des Strafrechts favorisiert haben.“ (*ders.* 1996, S. 324, Rn. 21).

In Bezug auf das Umweltstrafrecht gilt es also zu hinterfragen, inwieweit eine Kriminalisierung von umweltschädigenden Verhaltensweisen und somit die Stigmatisierung von Umweltstraftätern in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzgut Umwelt steht.

2.1.1 Entwicklung des Umweltstrafrechts im Nebenstrafrecht

„Auch für künftige Generationen müssen saubere Luft, reines Wasser und eine gesunde Landschaft bewahrt werden.“³³

1971 wurde das Umweltprogramm der Bundesregierung veröffentlicht.³⁴ Das oben angeführte Zitat ist aus dem Vorwort des Bundeskanzlers Willy Brandt zu diesem entnommen und stellt das Ziel heraus, welches es mit der Etablierung eines neuen Programms zu verfolgen galt. Dem Umstand geschuldet, dass „Ende der 1960er Jahre irreversible Schäden an der Atmosphäre, zunehmendes Waldsterben und eine verstärkte Verschmutzung der Meere beobachtet wurden“³⁵ sollte nun ein kollektives Umweltbewusstsein geschaffen werden. Die Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen wurde in diesem Zusammenhang als die „Herausforderung des Jahrzehnts“³⁶ angesehen, welcher mit einer veränderten Umweltpolitik begegnet werden sollte. Insbesondere Industrielle galt es nach dem Verursacherprinzip³⁷ für Schäden haftbar zu machen.³⁸ Aber auch der strafrechtlichen Verfolgung wurde ein Bedeutungszuwachs zuteil; bereits bestehende Straf- und Bußgeldvorschriften sollten dahingehend überprüft werden, ob sie dem neueren Umweltverständnis gerecht werden und in diesem Sinne in ausreichendem Maße gefährliche

³³BT-Drs. VI/2710, S. 2.

³⁴BT-Drs. VI/2710, S. 24.

³⁵Borchers 2012, S. 22.

³⁶So FDP Innenminister *Genscher* im Jahr 1971 zitiert durch den Spiegel (o. V., in: DER SPIEGEL 24/1971, 25 (25)).

³⁷Innerhalb des Umweltrechts gelten drei Hauptprinzipien, die somit auch für das Umweltstrafrecht von Relevanz sind: Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzip; siehe hierzu ausführlich: *Ramsauer* 2007, S. 86 ff. *Meyerholt* merkt jedoch zu Recht an, dass diese Prinzipien keine rechtliche Verbindlichkeit besitzen; es handelt sich lediglich um „Regelungskonzepte, die eine Optimierung eines Ziels erreichen wollen.“ (*ders.* 2007, S. 61).

³⁸BT-Drs. VI/2710, S. 6.

Verhaltensweisen einschließen.³⁹ Ferner wurde beabsichtigt zugleich einer Androhung „zu geringe[r] und damit nicht genügend wirksame[r] Sanktionen“ entgegenzuwirken.⁴⁰

Hierauf folgten in den kommenden Jahren in regelmäßigen Abständen Vorschriften im Nebenstrafrecht. So fanden 1972 das Abfallbeseitigungsgesetz, 1974 das Bundesimmissionsschutzgesetz und 1976 das Bundesnaturschutzgesetz Einzug in die deutsche Rechtsordnung, welche neben verwaltungsrechtlichen Bestimmungen auch Strafvorschriften als Annex enthielten.⁴¹

2.1.2 Staatszielbestimmung Umweltschutz

Im Umweltprogramm der Bundesregierung aus dem Jahr 1971 wurde angeordnet durch eine Grundgesetzänderung ein „ausdrücklich festgelegtes Grundrecht auf menschenwürdige Umwelt“ zu erschaffen.⁴² Tatsächlich wurde, jedoch erst zwei Jahrzehnte später, im Jahr 1994 der Art. 20a in das Grundgesetz aufgenommen und formuliert den Umweltschutz als Staatszielbestimmung.⁴³

Lediglich als Staatszielbestimmung hat der Artikel zwar einen deutlich geringeren materiellen Gehalt als ein Grundrecht, bindet jedoch den Staat mit seinen drei Gewalten; er schafft somit den Auslegungsmaßstab für Rechtsprechung, vollziehende Gewalt und Gesetzgebung.⁴⁴ In der Umsetzung der

³⁹BT-Drs. VI/2710, S. 10.

⁴⁰BT-Drs. VI/2710, S. 10; die Forderungen nach härteren Strafen durch die Bevölkerung im Zuge des Agendasettings sind heute wie damals präsent, obgleich die Wirkung von schärferen Sanktionen nach wie vor umstritten ist. Siehe zum Strafbedürfnis durch medialen Einfluss: *Baier et al.* 2011, S. 125 ff.; *Pfeiffer et al.* 2004, S. 415 ff. sowie die Beiträge von *Tondorf, Walter* und *Rückert* in: *Rode/Leipert* 2009; siehe als Überblick über die Hauptaussagen der Agendasettingforschung explizit: *Jäckel* 2011, S. 189 ff., letztlich siehe zur Wirkung strafrechtlicher Sanktionen, insbesondere vor dem Hintergrund der Umstrittenheit der Definition und Messbarkeit von Legalbewährung, statt aller: *Streng* 2012, S. 13-19, S. 31-37 und *Mühl* 2015, S. 30 ff.

⁴¹Der Anstoß zur Schaffung des Abfallbeseitigungs- und des Bundesimmissionsschutzgesetzes wurde bereits im Umweltprogramm gegeben und die Implementierung in beispielhafter Schnelligkeit umgesetzt; vgl. hierzu: BT-Drs. VI/2710, S. 7 und BMI/BMJ 2001, S. 177.

⁴²Vgl. BT-Drs. VI/2710, S. 9.

⁴³Am 01.08.2002 wurde die Staatszielbestimmung Umweltschutz mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 26.07.2002 um die des Tierschutzes ergänzt (BGBl. I S. 2862).

⁴⁴*Meyerholt* 2007, S. 43 f.

Staatszielbestimmung ergaben sich jedoch Probleme, die auf der konkurrierenden oder Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes gründeten.⁴⁵ Diesem Missstand wurde 2006 mit der Implementierung der sogenannten Föderalismusreform Rechnung getragen.⁴⁶ Es kam unter anderem durch die vollständige Streichung des Art. 75 GG zu einer Stärkung der Umweltgesetzgebung für die Länder.⁴⁷

Von der stetigen Bedeutungsgewinnung der Umweltsachverhalte blieb das deutsche Strafrecht nicht unberührt. Im Rahmen des teilweise parallel verlaufenden Aus- und Aufbaus strafrechtlicher Vorschriften wurde, wie nun im Folgenden erläutert, das Umweltstrafrecht neu sortiert.

2.1.3 Entwicklung des Umweltstrafrechts im Kernstrafrecht

Mit dem (ersten) Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität⁴⁸ im Jahr 1980 wurde der 28. Abschnitt, Straftaten gegen die Umwelt, in den Besonderen Teil des StGB eingefügt. In der Begründung heißt es, dass der „Lebensraum und die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen“ ebenso durch strafrechtliche Kernvorschriften schützenswert seien, wie die übrigen, zum Großteil individualrechtlichen, Rechtsgüter.⁴⁹ Hierbei reiche es nicht aus, lediglich Leib und Leben der Menschen durch entsprechende Vorschriften zu sichern; vielmehr müssten auch die „ökologischen Schutzgüter“ als Rechtsgüter anerkannt sein.⁵⁰ Durch eine Harmonisierung der Gesetze solle ferner das Bewusstsein der Gesellschaft für den Umweltschutz gestärkt werden; durch die Aufnahme der Paragraphen in das StGB werde der sozialschädli-

⁴⁵Im diesen Sinne äußert sich bspw. *Lepsius* kritisch zum Art. 20a GG a. F., „der einerseits den Umweltschutz als Staatsziel festschreibt und damit der verfassungsrechtlichen Verankerung des Umweltschutzes Rechnung trägt, der andererseits die Verantwortung für den Umweltschutz auf die Ebene des Parlamentsgesetzes herunterholt und den Vollzug an die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung knüpft.“ (*ders.* 2002, S. 443).

⁴⁶Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006, BGBl. I, S. 2034.

⁴⁷Hintergrund hierzu war unter anderem die 2006 allgegenwärtige Thematisierung des Klimawandels (so *Meyerholt* 2007, S. 24); siehe zur Intensivierung des Klimathemas in Medien, Politik und Wirtschaft: *Thiele*, in: *Othmer/Weich* 2015, S. 95 f.

⁴⁸Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz – Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (18. StrÄndG) vom 28.03.1980, BGBl. I, S. 373.

⁴⁹BT-Drs. 8/2382, S. 9.

⁵⁰BT-Drs. 8/2382, S. 10. Eine genauere Erläuterung der Rechtsgüter im Zusammenhang mit den Umweltdelikten der §§ 324 ff. StGB findet sich im Folgenden in Kapitel 2.2.2.

che Charakter umweltschädigender Handlungen hervorgehoben und somit eine optimale Generalprävention erreicht.⁵¹

Im Jahr 1994 kam es schließlich, da die gewünschten Erfolge in der Bekämpfung von Umweltkriminalität ausblieben⁵², zu einer inneren Reform der Umweltvorschriften im StGB in Form des zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität⁵³, um weiterhin bestehende Strafbarkeitslücken durch die Erweiterung von Straftatbeständen zu schließen. Neben der Verschärfung von Sanktionen kam es zu einer Zusammenfassung der relevanten, bis zu diesem Zeitpunkt jedoch noch immer zum Teil in unterschiedlichen Vorschriften verstreuten, Tatbestände im 29. Abschnitt des StGB.⁵⁴ Die rechtlichen respektive tatbestandsmäßigen Besonderheiten dieser nunmehr geltenden Normen zum Umweltschutz werden im Folgenden erläutert.

2.2 Strafrechtliche Umweltvorschriften des StGB

Der 29. Abschnitt des StGB „Straftaten gegen die Umwelt“ enthält die wichtigsten Delikte⁵⁵ mit Umweltbezug. Die einzelnen Tatbestände finden sich in den §§ 324 bis 330a StGB.⁵⁶ § 330 StGB stellt den besonders schweren Fall einer Umweltstraftat heraus. In § 330b StGB wird die Möglichkeit der Strafmilderung beziehungsweise Straffreiheit bei Täter Reue und in § 330c StGB die Möglichkeit der Einziehung dargestellt. § 330d StGB dient der Begriffsbestimmung.

⁵¹BT-Drs. 8/2382, S. 1.

⁵²Vgl. BMI/BMJ 2001, S. 178, hier wird als ein Grund der Ernüchterung der Chemieunfall bei Basel im November 1986 genannt (a. a. O.); nach *Kim* sei dieser jedoch „lediglich der spektakulärste [Störfall] gewesen“ (*ders.* 2004, S. 86).

⁵³Einunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz - Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (31. StrÄndG - 2. UKG) vom 27.06.1994, BGBl. I, S. 1440. Siehe vertiefend zur Reform des Umweltstrafrechts durch das 2. UKG: *Schwertfeger* 1998.

⁵⁴*Meyerholt* 2007, S. 127 m. w. N.

⁵⁵Andere Strafvorschriften, die die Umwelt betreffen sind jedoch auch außerhalb dieses Abschnittes zu finden, bspw. in den §§ 292, 293, 307, 309, 310, 311, 312, 314 StGB.

⁵⁶Zur Übersicht: § 324 Gewässerverunreinigung; § 324a Bodenverunreinigung; § 325 Luftverunreinigung; § 325a Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen; § 326 Unerlaubter Umgang mit Abfällen; § 327 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen; § 328 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern; § 329 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete; § 330 Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat; § 330a Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften.

Da die Analyse jeder einzelnen Vorschrift nicht nur den Rahmen dieser Ausarbeitung sprengen würde, sondern auch von Wiederholungen gekennzeichnet wäre, wird im Folgenden eine eigene Einteilung zur Herausstellung etwaiger Besonderheiten vorgenommen.

2.2.1 Täterkreis

Mit Allgemeindelikt bezeichnet man ein Delikt, bei dem Jedermann Täter sein kann; oft zu erkennen am Gesetzeswortlaut „Wer“. Im Gegensatz dazu stehen die Sonderdelikte, bei denen der Täter aus einem besonderen Personenkreis stammen muss.⁵⁷

Die §§ 324a, 325 Abs. 1 und 2, 325a Abs. 1 und 2, 326 Abs. 3, 328 Abs. 3, 329 Abs. 4 StGB benötigen jeweils als Täter einen „verwaltungsrechtlich Verpflichteten“, womit die Strafbarkeit für Jedermann auf den ersten Blick entfällt. Die verwaltungsrechtliche Pflicht, deren Verletzung in den vorstehenden Paragraphen Tatbestandsvoraussetzung ist, ist in den Begriffsbestimmungen des § 330d StGB legaldefiniert⁵⁸ und kann sich an einen ausgewählten Täterkreis aber auch an Jedermann richten. Für letzteren Fall sind die §§ 329 Abs. 3 Nr. 6 und Nr. 7 StGB zu nennen, die ihre Pflichten jeweils aus Vorschriften des BNatSchG beziehen.⁵⁹

Bereits über die Einordnung der Tatbestände in Allgemein- und Sonderdelikte besteht in vielen Fällen Uneinigkeit.⁶⁰ Somit ist an dieser Stelle auch die

⁵⁷Wessels/Beulke 2009, S. 10, Rn. 38; hier findet sich auch eine weitere Unterscheidung in „echte“ und „unechte“ Sonderdelikte, die jedoch vorliegend keine Rolle spielen soll.

⁵⁸Dem § 330d StGB ist in diesem Zusammenhang auch das Phänomen der Verwaltungsakzessorietät zu entnehmen, welches in Kapitel 2.2.4 behandelt wird.

⁵⁹Martin 2006, S. 76. Besonders bemerkenswert ist zudem die Strafbarkeit gemäß § 325a StGB; so können sich verwaltungsrechtlich Verpflichtete bei dem Betrieb von Anlagen wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Lärmverursachung strafbar machen. Ein entsprechender Straftatbestand für Jedermann wurde jedoch dekriminisiert; die Übertretung des „ruhestörenden Lärms“ (§ 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB a. F) wurde 1974 aus dem StGB herausgenommen (aufgehoben durch Art. 19 Nr. 206 EGStGB vom 02.03.1974, BGBl. I, S. 469) und fand als „Ruhestörung“ Einzug in den Tatbestandskatalog des OWiG (dortiger § 117).

⁶⁰Von Saliger werden bspw. diesbezüglich in der Diskussion drei Meinungsgruppen unterschieden, was jedoch an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden soll, siehe hierzu: ders. S. 64, Rn. 147. In diesem Zusammenhang lässt sich auch über den Täterkreis des § 324 StGB streiten. Es handelt sich zwar dem Gesetzeswortlaut („Wer“) und der herrschenden Meinung nach um ein Allgemeindelikt (vgl. Martin 2006, S. 100, Franzheim/Pfohl 2001, S. 42 f., Rn. 125 und S. 205, Rn. 573, Michalke 2000, S. 42 f., Rn. 54) dennoch wird in der Literatur auch über die Möglichkeit eines Sonderdeliktes

fehlende Transparenz für Rechtsanwender und den gemeinen Bürger nicht von der Hand zu weisen. Gemäß der Studie von *Hoch* zur Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts herrscht nach Meinung der befragten Akteure „[g]ravierende Rechtsunkenntnis [...] nach übereinstimmender Auffassung im landwirtschaftlichen, mittelgewerblichen sowie im Privatbereich vor“⁶¹, die sich an dieser Stelle zwar nicht explizit nur auf die Bestimmung des Täterkreises bezieht, sich jedoch sicherlich mittelbar darin wiederfindet.

Die §§ 327 und 329 StGB richten sich nicht nur an einen verwaltungsrechtlich Verpflichteten, sondern dieser muss auch zusätzlich Betreiber einer Anlage sein. Vom Täterkreis entbunden sind somit zunächst etwaige Arbeitnehmer, die unter Umständen im Einzelfall eigenverantwortlich die Anlage bedienen.⁶² Eine Strafbarkeit der für das Handeln verantwortlichen Person scheint somit zwar auf den ersten Blick ausgeschlossen, ist jedoch durch die Merkmalsüberwälzung im Sinne der Repräsentantenhaftung gem. § 14 StGB möglich.⁶³ Diese Möglichkeit scheidet aber beispielsweise im Falle einer Luftverunreinigung gem. § 325 Abs. 1 StGB aus, wenn die dort genannte verwaltungsrechtliche Pflicht als Sonderpflicht des Betriebsinhabers ausgelegt wird, die handelnde Person jedoch der betreffende Arbeitnehmer und „weder vertretungsberechtigt noch mit Leitungsbefugnissen betraut ist.“⁶⁴

Betrachtet man die Tatsache, dass der Schutz des Beschuldigten im Strafprozess im Allgemeinen sehr gut ausgebaut ist⁶⁵, zusammen mit den in einigen Tatbeständen der §§ 324 ff. StGB erforderlichen Tätereigenschaften, so kommt man zu dem Schluss, dass der Nachweis eines Umweltdelikts im Zweifel nicht leicht zu führen ist.

So kann zum einen der tatsächliche Verursacher für sein Verhalten dann nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, wenn er vom Adressaten der Norm abweicht. Zum anderen kann die Verfolgung einer Straftat im be-

diskutiert. Das Merkmal „unbefugt“ impliziert nach dieser Ansicht die Genehmigung durch Amtsträger einer Wasserbehörde. Da diese jedoch nicht gleichzeitig Normgeber und Normadressaten sein könnten, scheiden diese aus dem Kreis der Täterschaft aus (so bspw. *Bickel* in: *Meinberg et al.*, S. 270). *Martin* bezeichnet diese Ausformung als ein „Sonderdelikt mit umgekehrten Vorzeichen“ (*dies.* 2006, S. 100).

⁶¹*Hoch* 1994, S. 497.

⁶²*Martin* 2006, S. 38.

⁶³*Saliger* 2012, S. 62, Rn. 144; siehe hierzu ausführlich *Martin* 2006, S. 20 ff. sowie *Hilgendorf* in: *Arzt et al.* 2015, S. 1156, Rn. 32 ff.

⁶⁴*Martin* 2006, S. 20; siehe auch *Heine/Hecker* in: *Schönke/Schröder* 2014, S. 3005, Rn. 26.

⁶⁵Für Nachweise siehe Fn. 15.

trieblichen Umfeld selbst dann, wenn der Verursacher dem Normadressaten entspricht, durch interne Strukturen des betreffenden Betriebes erschwert werden.⁶⁶ Bei Fehlen eines konkreten Beschuldigten ist dann wiederum durch das in Deutschland einzig angewandte Individualstrafrecht eine Sanktionierung des Betriebs, obgleich diesem eine strafrechtlich relevante Tat nachgewiesen, dieser jedoch kein konkreter Täter zugeordnet werden kann, zumindest auf strafrechtlicher Ebene nicht möglich.

In diesem Zusammenhang wird auch oftmals die Diskussion um die Einführung eines Unternehmensstrafrechts geführt. Seitens der Europäischen Kommission wurden 2014 im Rahmen einer Richtlinie von den Mitgliedsländern Mindestvorschriften für die strafrechtliche Sanktionierung von juristischen Personen, zumindest in Teilbereichen, gefordert⁶⁷; in Deutschland wird dies jedoch weiterhin abgelehnt, da es hinsichtlich seiner Verfassungskonformität strittig ist.⁶⁸ Jedoch kann gem. § 30 OWiG eine Verbandsgeldbuße verhängt werden, die zwar keine Kriminalstrafe darstellt, jedoch unter Umständen sehr hoch ausfallen kann⁶⁹; zusätzlich besteht die Möglichkeit dem summenmäßig festgelegten Ahndungsteil einen Teil aufzuschlagen, der die wirtschaftlichen Vorteile der Tat abschöpft.⁷⁰

2.2.2 Rechtsgut „Umwelt“

Der Schutz von Rechtsgütern ist die Hauptaufgabe des Strafrechts.⁷¹ Bei einem Rechtsgut handelt es sich um ein besonders schützenswertes Interes-

⁶⁶Vgl. hierzu: *Sommer/Delakowitz* in: Kramer 2010, S. 246 f.; *Saliger* 2012, S. 252 f., Rn. 532; *Franzheim/Pfohl* 2001, S. 43, Rn. 126.

⁶⁷Richtlinie 2014/57/EU über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulationen (Marktmanipulationsrichtlinie) vom 16.04.2014, ABl. EU, S. 173; dem Art. 1 ist der Anwendungsbereich zu entnehmen: Insider-Geschäfte, unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulationen (a. a. O.).

⁶⁸Siehe hierzu statt vieler und in Gänze zur Frage der Verfassungswidrigkeit und der Folgen eines Strafrechts für Unternehmen: *Schünemann* 2013.

⁶⁹Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26.06.2013 (BGBl. I, S. 1738) wurde die Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen im Bereich des Vorsatzes von einer Million auf bis zu zehn Millionen und im Bereich der Fahrlässigkeit von 500.000 auf 5 Millionen Euro heraufgesetzt.

⁷⁰Siehe hierzu § 17 Abs. 4 OWiG; eine Zusammenführung dieser Möglichkeit der Ahndung mit den Erkenntnissen zur Tätertypologie eines Umweltstraftäters erfolgt im Gesamtfazit (Kapitel 5).

⁷¹Siehe hierzu: *Kühl* 2012, S. 269 ff., Rn. 106 ff.; auch wenn dem Prinzip des Rechtsgüterschutzes im „Inzest“-Urteil 2008 Verfassungsrang abgesprochen wurde, „spielt das Rechtsgutprinzip [...] immer

se des einzelnen Menschen im Sinne eines Individualrechtsguts oder der Gesamtgesellschaft in Form eines Universalrechtsguts.⁷² Der 29. Abschnitt des StGB trägt die Überschrift „Straftaten gegen die Umwelt“, was die nahe-
liegende Deutung zulässt, dass das mit den Vorschriften zu schützende
Rechtsgut die Umwelt ist. „Der Begriff der Umwelt ist [jedoch] notorisch un-
bestimmt und entsprechend umstritten.“⁷³ Zunächst einmal muss, dem Be-
stimmtheitsgrundsatz entsprechend, nicht die Umwelt in ihrer Gesamtheit,
sondern in ihren einzelnen Medien, namentlich Wasser, Boden, Luft, Tier-
und Pflanzenwelt sowie bedeutsame Teile des Naturhaushaltes⁷⁴, betrachtet
werden.⁷⁵ Über den Schutzzweck, der hinter den einzelnen Elementen steht,
existieren wiederum unterschiedliche Ansichten. Die wohl herrschende Mei-
nung verfolgt den ökologisch-anthropozentrischen Ansatz⁷⁶; hiernach werden
die einzelnen Umweltmedien zwar geschützt, aber „nicht um ihrer selbst wil-
len, sondern als natürliche Lebensgrundlage des Menschen“⁷⁷. Somit steht
der Schutz der einzelnen Umweltmedien zwar im Vordergrund, jedoch nur in
direktem Bezug zur Nützlichkeit ihrer Sicherung für den Menschen. Eine an-
dere Auffassung ist die ökologische, die die Umwelt und ihre Medien selbst
als das schützenswerte Gut erachtet.⁷⁸ Als letzte lässt sich schließlich die
rein anthropozentrische Auffassung nennen, wonach die Strafvorschriften der
§§ 324 ff. StGB lediglich dazu dienen, den Menschen vor den Gefahren der

noch für die Begründung einer rationalen Kriminalpolitik auf dem Gebiet des Umweltstrafrechts
eine wesentliche Rolle.“ (*Kloepfer/Heger* 2014, S. 15 f., Rn. 35).

⁷²Höflich/Weller 2005, S. 5.

⁷³Saliger 2012, S. 11, Rn. 25; hier ist auch eine Differenzierung der unterschiedlichen Umweltbegriffe
(extensiver, restriktiver und Umweltbegriff mittlerer Reichweite) zu finden.

⁷⁴Siehe hierzu: BT-Drs. 8/2382, S. 10.

⁷⁵Vgl. *Kloepfer* 2004, S. 536, Rn. 6.

⁷⁶Borchers 2012, S. 26; *Saliger* 2012, S. 18, Rn. 43 f.; *Heine/Hecker* in: Schönke/Schröder 2014,
S. 2997, Rn. 8; *Kloepfer/Vierhaus* 2002, S. 15, Rn. 16; *Kloepfer* 2004, S. 536, Rn. 6; *Kloepfer* nutzt für
diesen doppelten Ansatz die Begrifflichkeit anthropo-physiozentrisch, meint jedoch das gleiche.
Weiterhin ist für *Kloepfer* „der Schutz der Umweltrechtsgüter in den §§ 324 ff. StGB je nach Tatbe-
stand einmal stärker individualschützend, ein andermal eher überindividuell akzentuiert.“ (*ders.*
2004, S. 536, Rn. 6); *Saliger* führt ergänzend den administrativen Ansatz an (siehe hierzu *ders.*
2012, S. 15 ff., Rn. 35 ff.).

⁷⁷Borchers 2012, S. 26.

⁷⁸Vertreter dieser Ansicht sind u.a.: *Krey/Heinrich* (*dies.* 2008, S. 378 f., Rn. 811 f. und S. 379, Fn. 5),
Rademacher (*ders.* 1989, S. 20) sowie *Wilhelm*, der die ökologisch-anthropozentrische Ansicht als
überholt darstellt, denn seiner Meinung nach können „Welt und Natur [...] nicht mehr vom Men-
schen her definiert werden.“ (*ders.* 1996, S. 1, Hervorhebung im Original); durch den Wandel vom
mechanistischen zum organischen Weltbild sei auch eine Abkehr von der anthropozentrischen zu
einer ökologischen Sicht vonnöten (a. a. O.).

Umwelt zu schützen.⁷⁹ Die Reinformen werden jedoch in der Literatur weitestgehend abgelehnt, da sie sich im Allgemeinen nicht mit den Intentionen des Gesetzes vereinbaren lassen.⁸⁰

Das Schutzgut Umwelt in Form seiner einzelnen Medien hebt sich jedoch nicht nur klar von den Individualrechtsgütern ab, sondern weist auch eine Besonderheit im Vergleich zu anderen Universalrechtsgütern auf. Ist zum Beispiel durch die Beeinträchtigung der Leichtigkeit des Verkehrs der Einzelne durchaus, wenn auch nur mittelbar, tangiert, so muss sich hingegen eine Verletzung des Schutzguts Umwelt nicht zwangsläufig zeigen. In der Regel sind Verstöße durch den Bürger nicht wahrnehmbar, zumal sie sich auch nicht durch einen tatsächlichen Erfolg, sondern durch ihre Gefährlichkeit, insbesondere hinsichtlich langfristig prognostizierter Schäden, auszeichnen. Die Auswirkungen, die dies unter anderem auf das Anzeigeaufkommen hat, wird Gegenstand der weiteren Untersuchung sein müssen.⁸¹

2.2.3 Gefährdungs- und Verletzungsdelikte

In der Rechtswissenschaft spricht man von einem Verletzungsdelikt, wenn zur Tatbestandserfüllung eine Schädigung beim Handlungsobjekt vorausgesetzt wird. Demgegenüber steht das Gefährdungsdelikt, bei dem lediglich die Herbeiführung einer Gefahr für ein Rechtsgut durch den Handelnden ausreicht.⁸² Hier kann man wiederum in die konkreten und abstrakten Gefährdungsdelikte unterscheiden. Beim abstrakten Gefährdungsdelikt genügt eine „generelle Gefährlichkeit der Handlung[...] ohne, dass eine konkrete Gefährdung oder Verletzung eines Rechtsguts eingetreten sein muss.“⁸³

⁷⁹So *Baumann*, ZfW 1973, 63 (69 f.) und *Hohmann* 1991, S. 188 ff.

⁸⁰*Borchers* 2012, S. 26; zu den Gründen siehe: *Kloepfer/Heger* 2014, S. 18 f., Rn. 41 ff.

⁸¹Siehe hierzu insbesondere die Erläuterungen zum Dunkelfeld in Kapitel 3.3.1.

⁸²„Seit Bindings Normen [aus dem Jahr 1872, S.B.] ist die Dreiteilung in Verletzungs-, Gefährdungs- und sog. Ungehorsamsdelikte üblich geworden“ (*Hippel* 1971, S. 100, m. w. N.). Heute sind der Großteil der Verwaltungsstrafdelikte Ungehorsamsdelikte (vgl. *Hengstschläger* 2009, S. 435, Rn. 684); die Unterscheidung von Tatbeständen in Verletzungs- und Gefährdungsdelikte findet eher im allgemeinen Strafrecht Anwendung (vgl. *Krey* 2008, S. 56 ff., Rn. 186 ff.).

⁸³*Kloepfer* 2004, S. 536, Rn. 7.

Bei dem Großteil der Umweldelikte des 29. Abschnittes des StGB handelt es sich um solche abstrakten Gefährdungsdelikte.⁸⁴ Zur Veranschaulichung kann hier der § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB herangezogen werden. Der Gesetzeswortlaut „deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist“ impliziert, dass aus dem grundsätzlichen Betrieb der Anlage Gefahren und Umweltschäden entstehen können, keinesfalls ist dies jedoch die konkrete und auch unbedingt anzunehmende Folge, vor allem dann nicht, wenn „die Anlage nur formal nicht genehmigt, materiellrechtlich jedoch genehmigungsfähig ist.“⁸⁵ Für den Täter bedeutet dies, dass er für ein Verhalten kriminalisiert wird, was in der Folge nicht zwangsläufig eine Schädigung hervorrufen muss und unter Umständen nicht einmal zu einer Gefährdung geeignet ist. Sogenannten Gefährdungsdelikten im Bereich der Umweltstraftaten dennoch den Vorzug zu geben und somit die Handlung unabhängig vom Erfolg unter Strafe zu stellen wird in der Literatur oftmals mit der erleichterten Beweisführung, insbesondere hinsichtlich des Kausalitätsnachweises, begründet.⁸⁶ Einem bestimmten Betrieb eine gemessene, schädliche Luftveränderung eindeutig nachzuweisen dürfte sich, aufgrund des Umstandes, dass es hierfür unzählige mögliche Verursacher gibt, nur erschwert verwirklichen lassen. „Würde man [ferner] alle Delikte des Umweltstrafrechts als Verletzungsdelikte ausgestalten, so wäre ein wirksamer Umweltschutz durch das Strafrecht in Frage gestellt.“⁸⁷

Eine weitere Begründung ist das erhöhte Schadenspotential, welches schon mit der einfachen Handlung einhergehen kann. So ist das Risiko eines Schadenseintritts größeren Ausmaßes bei dem Betrieb einer kerntechnischen Anlage per se gegeben und bedarf deshalb behördlicher Kontrolle.⁸⁸

⁸⁴Diese sollen auch im Folgenden zur Herausstellung der Besonderheit dienen; der Vollständigkeit halber aber: Verletzungsdelikte finden sich in den §§ 324, 324a, 329 Abs. 3, 4 StGB; konkrete Gefährdungsdelikte, nach denen der Nichteintritt des Schadens allein dem Zufall geschuldet ist (vgl. *Kloepfer/Heger* 2014, S. 22, Rn. 52), finden sich in den §§ 325a Abs. 2, 328 Abs. 3, 330a StGB sowie im Tatbestand des Besonders schweren Fall eines Umweldeliktens nach § 330 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

⁸⁵*Michalke* 2000, S. 7.

⁸⁶Siehe statt aller: *Hilgendorf* in: *Arzt et al.* 2015, S. 1149, Rn. 10; *Kloepfer/Heger* 2014, S. 22 Rn. 53; *Michalke* 2000, S. 8; *Saliger* 2012, S. 22, Rn. 53.

⁸⁷*Saliger* 2012, S. 21, Rn. 51; zur Thematik der Vorfeldkriminalisierung sowie dem präventiven Charakter des Umweltstrafrechts siehe zunächst das Zwischenfazit in Kapitel 2.3 sowie die weiteren Ausführungen in den folgenden Kapiteln.

⁸⁸Vgl. auch *Saliger* 2012, S.21 f., Rn. 52 und S. 65, Rn. 150.

Zwischen den konkreten und abstrakten Gefährdungsdelikten im Sinne einer „mittlere[n]‘ Kriminalisierung“⁸⁹ sind die potentiellen Gefährdungsdelikte einzuordnen, welche eine „im Einzelfall gegebene[...] tatsächliche[...] Gefährlichkeit“ im Tatbestand aufweisen müssen.⁹⁰ Als Beispiel ist hier der § 326 Abs. 1 Nr. 4 StGB zu nennen. Dem Gesetzeswortlaut nach muss die Tathandlung dazu „geeignet [sein] a) [...] zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder b) [...] zu gefährden“. Es muss also eine grundsätzliche Eignung gegeben sein, welche sich jedoch unter Umständen nicht ohne Probleme erkennen lässt; meist ist diese an Voraussetzungen gebunden, deren Erkennen besondere naturwissenschaftliche Kenntnisse erfordert. Vor allem der Tatbestand der Luftverunreinigung gem. § 325 StGB ist an solche Voraussetzungen geknüpft; so lautet es in Abs.1: „geeignet [...] Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen“ und in Abs.2: „Schadstoffe in bedeutendem Umfang“. Somit leidet hier die Nachweisbarkeit auch durch den Umstand, dass Personen mit Sachverstand darüber zu befinden haben und ist selbst dann, bei Vorliegen aller Voraussetzungen im Einzelfall, nur schwer zu führen.⁹¹

2.2.4 Verwaltungsakzessorietät

Die Strafvorschriften des StGB im 29. Abschnitt zeichnen sich durch eine hohe Verwaltungsakzessorietät aus. Der Gesetzgeber legte damit bei der Implementierung der entsprechenden Vorschriften die Voraussetzungen für eine Strafbarkeit nicht selbst fest, sondern verweist auf vorgegebene Regelungen des Verwaltungsrechts.

⁸⁹Saliger 2012, S. 23, Rn. 55 (Hervorhebung im Original); vgl. hierzu BT-Drs. 8/3633, S. 22 und BT-Drs. 12/192, S. 18.

⁹⁰Kloepfer 2004, S. 538 Rn. 8; siehe hierzu auch Kloepfer/Heger 2014, S. 22, Rn. 54; Vierhaus spricht auch von einer „Verletzungs-Gefährdungs-Kombination“ (ders. in: ZRP 1992, 161 (163)).

⁹¹Vgl. Meyerholt 2007, S. 134. Im Falle eines konkreten Gefährdungsdelikttes muss selbstredend das Vorliegen einer konkreten Gefahr im Einzelfall ebenso im Strafverfahren nachgewiesen werden; die eben genannte Schwierigkeit und ihre Folge gelten hierzu analog.

In Bezug auf das Umweltstrafrecht „[u]nter Berücksichtigung der ‚Rahmenregelung‘ des § 330d Nr. 4 StGB lassen sich insgesamt fünf verschiedene Erscheinungsformen der Verwaltungsakzessorietät unterscheiden.“⁹²

Die begriffliche Akzessorietät bezeichnet den Umstand, wenn Begriffsdefinitionen aus anderen Vorschriften übernommen werden.⁹³ Dies ist im Falle des Umweltstrafrechts notwendig, da der dem 29. Abschnitt immanente Paragraph zur Begriffsbestimmung die für die Tatbestände relevanten Definitionen nicht abschließend ausweist. Als Beispiel ist zunächst der Abfallbegriff des § 326 StGB anzuführen. Der Strafgesetzgeber verweist in seinem Bericht zum 1. UKG auf die Abfall-Definition, welche dem Abfallbeseitigungsgesetz zu entnehmen ist.⁹⁴ In einem Urteil des BGH aus dem Jahr 1990 heißt es jedoch, dass „[d]er strafrechtliche Abfallbegriff [...] in Anlehnung an § 1 Abs. 1 S. 1 AbfG selbständig, ohne die verwaltungsrechtlichen Anwendungsbeschränkungen des § 1 Abs. 3 AbfG, zu bestimmen [ist].“⁹⁵ Bis heute ist nach herrschender Meinung der Abfallbegriff weiterhin selbstständig, aber in enger Anlehnung an den verwaltungsrechtlichen Begriff des § 3 KrWG auszulegen.⁹⁶ Auch der Anlagenbegriff wurde vom Strafgesetzgeber bewusst nicht definiert, da dieser sich einzelfallbezogen des jeweiligen Verwaltungsgesetzes bedienen sollte.⁹⁷

Die bereits vorstehend angesprochenen verwaltungsrechtlichen Pflichten⁹⁸ können sich weiterhin aus einer gerichtlichen Entscheidung, der sogenannten Verwaltungsjudikatsakzessorietät gem. § 330d Nr. 4b StGB, oder aus öffentlich-rechtlichen Verträgen im Rahmen der Verwaltungsvertragsakzessorietät gem. § 330d Nr. 4e StGB ergeben.⁹⁹ Eine Pflichtverletzung im Rahmen der Verwaltungsrechtsakzessorietät gem. § 330d Nr. 4a StGB erwächst

⁹²Busch 2002, S. 62, Rn. 21. Dieser Abschnitt dient der groben Überblicksgewinnung und zum kurssicheren Verständnis; für eine vertiefende Darstellung dieser recht komplexen Materie siehe: Saliger 2012, S. 27 ff., Rn. 67 ff.; Kloepfer/Heger 2014, S. 31 ff., Busch 2002, S. 62 ff.

⁹³Busch 2002, S. 62, Rn. 21; Franzheim/Pfohl nennen hier die Begriffe „Gewässer“ und „kerntechnische Anlage“ (dies. 2001, S. 6, Rn. 11); nach Saliger ist dies „die einzige der Verwaltungsakzessorietät, die von § 330d Abs. 1 Nr. 4 nicht geregelt, sondern vorausgesetzt wird“ (ders. 2012, S. 31, Rn. 77).

⁹⁴BT-Drs. 8/3633, S. 28.

⁹⁵BGH, Urteil vom 26.04.1990, Az.: 4 StR 24/90, BGHSt 37, 21.

⁹⁶Kloepfer/Heger 2014, S. 102, Rn. 281; so auch Meyerholt 2007, S. 131 und Saliger 2012, S. 127, Rn. 274. Anm.: Unterschiede in den Gesetzesbezeichnungen sind darauf zurückzuführen, dass das Abf/KrWG im Jahr 2012 durch das KrWG ersetzt worden ist.

⁹⁷BT-Drs. 8/3633, S. 36.

⁹⁸Siehe Kapitel 2.2.1 (Täterkreis bei Umweltdelikten).

⁹⁹Busch 2002, S. 66.

hingegen aus einem Verstoß gegen umweltschützende Rechtsvorschriften. Zwar wird den verschiedenen Gesetzgebern des Bundes und der Länder somit eine Teilentscheidung über die „Verbotsmaterie“ gelassen, die Einschreit- und letztlich die Änderungskompetenz gem. Art. 74 Nr. 1 GG durch den einheitlichen Gesetzgeber bleibt jedoch bestehen.¹⁰⁰ Als positiv an dieser Regelung kann die Möglichkeit gesehen werden auf etwaige Veränderungen, die eine Definitions- oder Verfahrensmodifikation im Bereich des Umweltrechts erfordern, flexibel reagieren zu können. Die Flut an Vorschriften, welche zur Auslegung umweltgefährdender Handlungen notwendig ist, findet im Rahmen eines umfassenden, dynamisch angelegten Verwaltungsrechts eher Platz, als in starren Tatbeständen des Strafgesetzbuches; so ist das Erlassen einer Verwaltungsvorschrift auf unterer Ebene in der Regel wesentlich schneller zu realisieren, als hierzu die langsamen Mühlen der Strafgesetzgebung zu bemühen.¹⁰¹ Nicht von der Hand zu weisen ist demgegenüber der Umstand, dass der Bürger sich, um im Einzelfall die Strafbarkeit einer Handlung zu beurteilen, auf eine nahezu unzumutbare Suche außerstrafrechtlicher Normen begeben muss.¹⁰²

Letztlich ist die Verwaltungsaktakzessorietät im § 330d Nr. 4c, 4d StGB zu finden, in welcher sich die Abhängigkeit des Umweltstrafrechts von Einzelfallentscheidungen der Verwaltungsbehörden, also dem Zuwiderhandeln gegen eine Untersagung, Anordnung oder Auflage im Rahmen eines Verwaltungsakts gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz, zeigt.¹⁰³ Diese lässt sich beispielhaft am § 324 StGB, der Gewässerverunreinigung, ersehen, der zwar den „einfachsten“ Tatbestand der Umweldelikte darstellt¹⁰⁴, jedoch auch das Merkmal „unbefugt“¹⁰⁵ beinhaltet. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine strafbare Handlung ausgeschlossen ist, sobald eine verwaltungsrechtliche Genehmigung respektive behördliche Einzelgenehmigung vorliegt; auch eine Rechtswidrigkeit der Genehmigung führt nicht zwangsläufig zur

¹⁰⁰ Kloepfer/Vierhaus 2002, S. 27 f., Rn. 29; Steindorf 1997, S. 49, Rn. 27.

¹⁰¹ So auch: Steindorf 1997, S. 49, Rn. 27. Siehe weiterhin zum Strafgesetzgebungsverfahren im weitesten Sinne sowie zu einer empirischen Analyse legislativer Punitivität: Schleppe 2014.

¹⁰² So auch Saliger 2012, S. 33, Rn. 81.

¹⁰³ Borchers 2012, S. 27.

¹⁰⁴ So auch Meyerholt 2007, S. 131.

¹⁰⁵ Anm.: In diesem Fall ist das Merkmal nicht Teil des Tatbestandes, sondern der Rechtswidrigkeit (vgl. Busch/Iburg 2001, S. 177 f.; Kloepfer/Heger 2014, S. 32 Rn. 80). Somit können neben der Erlaubnis auch besondere Rechtfertigungsgründe greifen, siehe hierzu: Heine/Hecker in: Schöнке/Schröder 2014, S. 3015, Rn. 11. Das Merkmal „unbefugt“ findet sich auch im § 326 StGB.

Strafbarkeit, denn diese scheidet aus, sofern die Genehmigungen nicht durch „Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkt oder durch falsche Angaben erschlichen sind.“¹⁰⁶

In direktem Zusammenhang hiermit zu sehen ist das Vorkommen von Blanketttatbeständen innerhalb der §§ 324 ff. StGB, die lediglich „eine Strafandrohung aufstellen, für den Verbotsinhalt aber auf Gesetze, Verordnungen oder sogar Verwaltungsakte verweisen.“¹⁰⁷ Beim § 326 Abs. 1 Nr. 1 StGB handelt es sich zwar nicht um einen Blanketttatbestand im eigentlichen Sinne, jedoch verdeutlicht er die Reichweite von externen Bestimmungen, da hier sogar auf europäische Vorschriften verwiesen wird.¹⁰⁸

2.3 Zwischenfazit

Vorstehendes hat gezeigt, dass das Rechtsgut „Umwelt“ in all seinen Ausprägungen in jedem Fall schützenswert ist; der Verzicht eines Schutzes könnte etwaige schädliche, sowohl mittel- als auch unmittelbare Auswirkungen auf den Menschen und das Fortbestehen einer lebenswerten ökologischen Grundlage für nachfolgende Generationen zur Folge haben. Dadurch, dass es sich bei dem Rechtsgut „Umwelt“ um ein besonderes Universalrechtsgut handelt, dessen Verletzung und die hieraus resultierenden, unter Umständen fatalen Auswirkungen oftmals für den Einzelnen nicht erkennbar und selbst für Experten kaum kalkulierbar sind, kann eine besondere Verpflichtung des Gesetzgebers konstruiert werden, diesen Schutz zu gewährleisten. Insofern stehen eine Kriminalisierung umweltschädigender Verhaltensweisen sowie die negativen Auswirkungen eines Strafverfahrens auf den Umweltstraftäter nicht außer Verhältnis zu der Wichtigkeit des Schutzes der einzelnen Umweltmedien.

¹⁰⁶BMI/BMJ 2001, S. 179 f.; vgl. auch: Meyerholt 2007, S. 132. Zu den allgemeinen Auswirkungen fehlerhaften Verwaltungshandelns siehe: Kloepfer/Heger 2014, S. 39 ff., Rn. 99 ff.; Saliger 2012, S. 38, Rn. 92.

¹⁰⁷Kloepfer/Vierhaus 2002, S. 28 f., Rn. 30; der aufkommenden Kritik, dass hierdurch entsprechende Straftatbestände nicht hinreichend im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG und § 1 StGB bestimmt seien, wurde mit der Begründung entkräftet, dass die Tatbestandsmerkmale mittels formellem Gesetz bestimmt werden können und hierbei nicht zwangsläufig in der selbigen Norm umschrieben werden müssen (Kloepfer/Heger 2014, S. 38, Rn. 97).

¹⁰⁸Hier spricht man analog von Europarechtsakzessorietät (vertiefend: Kloepfer/Heger 2014, S. 35 f., Rn. 88 ff.).

Jedoch muss auch eine allgemeine Anerkennung der Normen vorhanden sein, um dem Schutzbedürfnis gerecht werden zu können. Das erklärte Ziel der Bundesregierung, welches mit der Implementierung der Umweltstraftatbestände verfolgt werden sollte, war es deshalb die Sozialschädlichkeit herauszustellen, wodurch ein allgemeines Umweltbewusstsein und somit eine Akzeptanz der Rechtsnormen erreicht werden sollte. Durch die Sanktionierung abstrakter Delikte, also solcher Handlungen, die nicht notwendigerweise ein Rechtsgut schädigen respektive unter Umständen nicht einmal eine explizite Schädigungseignung im Einzelfall aufweisen müssen, verschwimmen für die Bevölkerung aber die Grenzen zwischen abweichendem und normtreuem Sozialverhalten. Der Unrechtsgehalt der Verstöße kann durch den Bürger nur erschwert nachvollzogen werden, woraus letztlich eher eine Irritation als Normvertrauen respektive Normanerkennung die Konsequenz sein könnte.¹⁰⁹

Die Tendenz des Strafrechts bereits im Vorfeld einer Rechtsgutverletzung das mögliche Eintreten dieser zu kriminalisieren hat in den vergangenen Jahren eine Diskussion unter dem Oberbegriff des Risikostrafrechts nach sich gezogen.¹¹⁰ Das Risikostrafrecht agiert „gegenüber Risikofaktoren und nicht gegenüber Taten“¹¹¹; zukünftige Schäden sollen verhindert werden und das fernab von „Handlungs- und Schuldprinzipien“.¹¹² Die Verfolgung jener Umweltdelikte, die auf abstrakten Gefährdungshandlungen fußen, dient also der Verhinderung eines prognostizierten Schadens in der Zukunft und nicht der Sanktionierung einer in der Vergangenheit vollendeten oder versuchten Tat. „Ökologische Risiken wecken [in besonderem Maße] das Schutzbedürfnis durch Vorfeldkriminalisierung“¹¹³, wodurch auch der stark präventive Charakter des Umweltstrafrechts deutlich wird.

Zwar haben „[d]ie Schwächung der dem Recht vorgelagerten sozialen Normensysteme, das Versagen herkömmlich-informeller Sozialkontrolle in Familie und Gemeinde, aber auch neue sozialkulturelle Bedürfnisse [...] die Ent-

¹⁰⁹Auch die vorstehend herausgestellte inhaltliche Komplexität der Umweltstraftatbestände trägt selbstredend nicht zu einem allgemein zu erwartenden Grundverständnis der Normen bei.

¹¹⁰Siehe statt aller: *Seelmann* in: *KritV* 1992, 452 (452 ff.); *Kim* 2004, S. 39 ff.; in Gänze: *Beck* 1992 und *Prittwitz* 1993; *Prittwitz* befürchtet gar eine Negativentwicklung des Risikostrafrechts zum „Feindstrafrecht“ (*ders.* in: *Vormbaum* 2009, S. 169 ff.).

¹¹¹*Böhm* 2011, S. 59

¹¹²*Böhm* 2011, S. 59.

¹¹³*Seelmann* in: *KritV* 75 (1992), 452 (453).

wicklung zur Verrechtlichung und deren Absicherung mit den Mitteln des Strafrechts notwendig gemacht“¹¹⁴, dennoch ist hier die Frage angebracht, inwieweit dies bei Umweltstraftaten die Gefahr einer Überkriminalisierung durch Vorfeldkriminalisierung in sich birgt. Letztlich kann dadurch, dass das Umweltstrafrecht mittlerweile alle Eventualitäten von umweltschädigenden Verhaltensweisen abdeckt und sich somit auf zahlreiche Problemstellungen ausgeweitet hat, ein Vollzugsdefizit die logische Konsequenz sein¹¹⁵, welches wiederum unmittelbare Auswirkungen auf generalpräventive Aspekte haben kann. Um diese Problematik weiter diskutieren zu können, ist zunächst ein Blick auf die tatsächliche Strafverfolgungspraxis vonnöten, weshalb im nächsten Kapitel die Rechtswirklichkeit aufgezeigt wird.

3. Rechtswirklichkeit der Umweltdelikte der §§ 324 ff. StGB

„Das lebende Recht ist [...] die empirisch wirksame Teilmenge des geltenden Rechts.“¹¹⁶

Das vorstehende Zitat verdeutlicht den kritischen Zusammenhang zwischen Rechtsnormen und Rechtswirklichkeit; denn erst wenn sich die Umsetzung der vorhandenen Strafnormen auch tatsächlich nachweisen lässt, werden diese „mit Leben erfüllt“. Im Umkehrschluss hierzu muss die Wirksamkeit von Strafnormen dann in Zweifel gezogen werden, wenn Verstöße nicht in entsprechendem und notwendigem Umfang verfolgt respektive geahndet werden.¹¹⁷ In der Folge hätte dies negative Auswirkungen auf den Aspekt der positiven Generalprävention.

Generalprävention im Allgemeinen ist jedoch eines der wichtigen Ziele, die mit der Etablierung der Strafnormen der §§ 324 ff. StGB verfolgt werden sollten.¹¹⁸ Um festzustellen, inwieweit die tatsächliche Durchsetzung umweltstrafrechtlicher Vorschriften den generalpräventiven Erwägungen ge-

¹¹⁴Kaiser 1996, S. 350, Rn. 60.

¹¹⁵Zu diesem Ergebnis kommt auch Vormbaum 2011, S. 53.

¹¹⁶Schulz-Schaeffer in: ZfRSoz 25 (2) 2004, 141 (143).

¹¹⁷So auch: Busch/Iburg 2002, S. 60

¹¹⁸Siehe hierzu: BT-Drs. 8/2382, S. 10 sowie Kapitel 2.1.3 und 2.3.

recht wird, soll im Folgenden die Differenz zwischen der „Sollensordnung des Rechts“ und der „Seinsordnung der Realität“ herausgearbeitet werden.¹¹⁹ Hierzu wird zunächst eine Auswertung der registrierten Umweltkriminalität innerhalb der Polizeilichen Kriminalstatistik vorgenommen und in einem weiteren Schritt ihre Bearbeitung auf Ebene der Staatsanwaltschaft und der Gerichte betrachtet. Hierbei werden auch etwaige Veränderungen sowie die Gründe für diese aufgezeigt. Da dem Hellfeld auch grundsätzlich ein Dunkel-
feld gegenüberzustellen ist, wird diesem Umstand in einem weiteren Kapitel entsprechende Beachtung geschenkt. Letztlich soll mithilfe der gewonnenen Erkenntnisse im Zwischenfazit die Frage beantwortet werden, ob ein Vollzugsdefizit vorliegt, denn dann „stehen das Ansehen der Strafrechtspflege, die Akzeptanz des geltenden Umweltschutzsystems mitsamt seiner rechtlichen Verfassung und faktischen Ordnung, und die Einsicht in die Notwendigkeit umweltschützender Maßnahmen auf dem Spiel“.¹²⁰

3.1 Umweltkriminalität in der Polizeilichen Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik dient nach wie vor als zumindest brauchbares Instrument, einen tendenziellen Überblick über die aktuelle Situation und Entwicklung von Kriminalität zu gewinnen¹²¹; wenn auch nicht zuletzt, weil sie die einzige Datenquelle auf Bundesebene ist, die die registrierten Delikte des Strafgesetzbuches ausweist. Bei der Interpretation der PKS ist es nichtsdestotrotz unabdingbar in Kenntnis über die ihr immanenten Fehlerquellen kritisch und reflektiert vorzugehen. Den folgenden Daten sind deshalb die allgemeinen sowie die Besonderheiten, welche sich bei der Erfassung von Umweltdelikten und der Interpretation etwaiger Zahlen ergeben, vorangestellt.

¹¹⁹Nach *Leisner* sind diese beiden Begriffe Teil der sogenannten „These vom Grundsatzunterschied“, welche zu den „begrifflichen Standardrequisiten der allgemeinen Rechtslehre“ gehört (*ders.* 1999, S. 36).

¹²⁰*Busch/Iburg* 2004, S. 60.

¹²¹*Schwind* 2013, S. 29, Rn. 14; so auch in den Vorbemerkungen der PKS, siehe bspw.: BKA, PKS 2014, S. 1; ganz anders sieht dies jedoch *Kunz*: „Die Kriminalstatistik bildet nicht (wie immer getreulich oder rudimentär) den Teilbereich jener Kriminalität ab, welche amtlich registriert wird, sondern dokumentiert (mehr oder weniger korrekt) das Registrierungsverhalten der Instanzen strafrechtlicher Kontrolle.“ (*Kunz* 2011, S. 197, Rn. 9).

3.1.1 Fehlerquellen bei der Erfassung und Interpretation von Umweltdelikten in der PKS

Bei der PKS handelt sich um eine sogenannte Ausgangsstatistik¹²²; die registrierten Delikte finden nach der Beendigung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit und mit der Abgabe an die Staatsanwaltschaft Einzug in die Statistik. Somit kommt es unter Umständen zu einer Verschiebung polizeilich registrierter Fälle in das Folgejahr. Dies kann beispielsweise von der Ermittlungsgeschwindigkeit des einzelnen Sachbearbeiters, einer Umstrukturierung bei den Ermittlungsbehörden (Stellenstreichungen oder Personalgewinn), dem tatsächlichen, unter Umständen erhöhten Arbeitsaufkommen, dem Umfang der Ermittlungen (etwa bei komplexeren Sachverhalten) sowie dem Ermittlungsbeginn am Jahresende abhängig sein.

Zudem bilden die Daten der PKS immer nur einen Teil der Wirklichkeit ab; je nach Deliktsfeld bestehen unterschiedlich große Dunkelfelder, welche wiederum von den verschiedensten Faktoren bedingt werden.¹²³

Gerade vor dem Hintergrund, dass dem Umweltstrafrecht ein hohes Aufkommen an Bagatelldelikten zugerechnet wird¹²⁴, wird in der PKS keinerlei Abwägung der Schwere der Delikte vorgenommen; jeder Fall zählt ungeachtet seiner Ausformung und im weiteren Schritt auch hinsichtlich seiner materiellen und personellen Schadensverursachung gleich, denn „[e]in Fall in der PKS kann die illegale Entsorgung von mehreren hundert oder sogar tausend Tonnen Sonderabfällen umfassen, es kann sich aber auch um ein wild abgestelltes Altauto handeln.“¹²⁵

Weiterhin spielen der Vergleichbarkeit der Daten mit den Vorjahren diverse Umstände entgegen; so ergaben sich seit der Erfassung von Umweltdelikten

¹²² Am 01.01.1971 wurde die PKS von einer Eingangs- zu einer Ausgangsstatistik umgestellt; unter anderem auch deshalb, um eine bessere Möglichkeit zu schaffen, unter Umständen überbewertete Sachverhalte noch auf polizeilicher Ebene zu korrigieren (*Schwind* 2013, S. 26, Rn. 8). Für Nachweise zur Überbewertungstendenz siehe Fn. 127.

¹²³ Eine internationale Studie weist die Anzeigebereitschaft von Sexualdelikten beispielsweise mit 15 % deutlich geringer als die der Gesamtkriminalität mit durchschnittlich 50 % aus (*Dijk/Kesteren/Smit* 2007, S. 109 f.). Ein niedriges Dunkelfeld wird hingegen bei solchen Delikten angenommen, in denen sich die Opfer eine monetäre Schadenswiedergutmachung durch Sachversicherungen erhoffen (vgl. *Kaiser/Kinzig*, in: *Kaiser et al.* 2015, S. 56, Rn. 31; *Neubacher* 2014, S. 40 f.; *Schwind* 2013, S. 413, Rn. 8). Zur Problematik einer Verschiebung der Umweltdelikte vom Hell- ins Dunkelfeld siehe Kapitel 3.1.3 und 3.3.

¹²⁴ Vgl. *Rüther* 1986, S. 118 ff.; *BMI/BMJ* 2001, S. 176 sowie *BMI/BMJ* 2006, S. 268.

¹²⁵ *BMI/BMJ* 2006, S. 269.

in der PKS immer wieder Neuerungen innerhalb der strafrechtlichen Normen. Auch die Erfassungsmodalitäten der Daten innerhalb der PKS unterlagen diversen Veränderungen. Ferner ist aufgrund der Einführung der echten Tatverdächtigenzählung seit 1984 auf Landesebene und schließlich seit 2009 auf Bundesebene ein Vergleich der Tatverdächtigenzahlen mit den Vorjahren nicht möglich.¹²⁶

Zuletzt hängt die Registrierung der Delikte auch vom Kontrollverhalten der Polizei sowie deren Bewertungstendenz¹²⁷ und von der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung in den jeweiligen Jahren ab.¹²⁸ Beiden Thematiken soll jedoch im Folgenden eine besondere Beachtung beigemessen werden.

3.1.2 Registrierung, Deliktsverteilung und Aufklärungsquote

Seit dem Jahr 2008 wird unter dem Summenschlüssel 898000 bundeseinheitlich die Umweltkriminalität zusammengefasst.¹²⁹ Darin enthalten sind in jeweils eigenen Summenschlüsseln die im 29. Abschnitt des StGB verankerten Straftaten gegen die Umwelt, Straftaten im Zusammenhang mit Lebens- und Arzneimitteln, Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umweltsektor sowie Gemeingefährliche Vergiftung und Fahrlässige Gemeingefährdung gem. der §§ 319, 320 StGB. Abgesehen von letztgenannten werden Straftaten, die in Zusammenhang mit der Umwelt stehen respektive diese schädigen und aus anderen Abschnitten des StGB oder strafrechtlichen Nebengesetzen stammen, nicht erfasst.

Der Anteil der Umweltkriminalität an der Gesamtkriminalität betrug im Jahr 2014 0,5 %.¹³⁰ In Absolutzahlen handelte es sich um 33.448 registrierte Fäl-

¹²⁶Siehe hierzu und zur Entwicklungsgeschichte der PKS: BKA, PKS 2009, S. I - IV.

¹²⁷Zur Thematik der „Überbewertungstendenz“ siehe statt aller: *Schwind* 2013, S. 26, Rn. 8; *Göppinger et al.* 2008, S. 358, Rn. 31; zusammenfassend m. w. N.: *Spirgath* 2013, S. 120.

¹²⁸Die politische Verwertung und die unter Umständen zu diesem Zwecke zu Nutzen gemachte Verzerrung oder Fehldarstellung soll an dieser Stelle eine ebenso untergeordnete Rolle spielen wie mögliche absichtliche oder unabsichtliche Fehler bei der Erfassung der Daten; siehe hierzu *Neubacher* 2014, S. 55, Rn. 13; eine gute Zusammenfassung über die Aussagekraft und Grenzen der PKS bietet: *Göppinger* 2008, S. 357 f., Rn. 30 ff.

¹²⁹Vgl. BKA, PKS 2008, S. 2 und S. 24.

¹³⁰Vgl. hierzu und zu den nun folgenden Daten, soweit nicht anderweitig ausgewiesen, die PKS des Jahres 2014 (BKA, PKS 2014). Der Anteil der Umweltdelikte der §§ 324 ff. StGB an der Gesamtkriminalität für die Jahre 1981 bis 2014 kann der Abb. 1 im Anhang (S. 100) entnommen werden.

le, die sich jedoch auf alle Summenschlüssel verteilen. Im Bereich der Straftaten gegen die Umwelt gem. der §§ 324 bis 330a StGB wurden 13.553 Fälle erfasst, welche jedoch an der Gesamtkriminalität lediglich einen Prozentsatz von 0,2 ausmachten.

Der § 326 StGB stellt das statistisch häufigste Umweltdelikt der BRD dar und dass, obwohl die Tat nach der in Absatz 6 verankerten Bagatellklausel von einer gewissen Erheblichkeit sein muss.¹³¹ Im Jahr 2014 wurden 8.439 Fälle des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (ohne Abs. 2) registriert; dies machte 62 % der gesamten Verstöße gegen die einschlägigen Straftatbestände der §§ 324 ff. StGB aus.¹³²

An zweiter Stelle folgt die Gewässerverunreinigung, die den einfachsten Tatbestand darstellt¹³³, mit Fallzahlen in Höhe von 2.735. Die restlichen Delikte bewegten sich in einem Fall knapp¹³⁴, sonst deutlich, unterhalb der Marke von 1000 Registrierungen. Das Schlusslicht bildeten die Verstöße gegen die §§ 325a und 329 StGB; im ersteren Fall lediglich mit einer Erfassung von 17 Fällen bundesweit. Dies stellt besonders im Vergleich zu den Fallzahlen des § 325 StGB einen bemerkenswerten Umstand dar; der Tatbestand der Luftverunreinigung wurde in 137 Fällen registriert, obgleich die Erfüllung des Tatbestandes dadurch erschwert ist, dass eine gemessene Luftveränderung, trotz zahlreicher potentieller Verursacher, auf „verwaltungsrechtswidriges Betreiberverhalten“¹³⁵ zurückzuführen ist.

Die Aufklärungsquote bei Straftaten gegen die Umwelt lag im Jahr 2014 bei 59,4 % und war damit geringfügig höher, als jene der Gesamtkriminalität mit

¹³¹Meyerholt 2007, S. 130. „Bedeutsam ist – und hierüber besteht weitgehend Einigkeit –, daß der Strafausschließungsgrund an objektive Kriterien angeknüpft und von der subjektiven Vorstellung des Täters unabhängig ist.“ (Michalke 2000, S. 166) Somit kann ein Täter, obgleich er sich über die Tat an sich, jedoch nicht über das Eingreifen des Absatzes 6 bewusst ist, im Falle eines Bagatellverstoßes dennoch der Strafbefreiung unterliegen.

¹³²Siehe hierzu sowie zu den noch folgenden Daten zu den Fallzahlen: BKA, PKS 2014 und für die prozentuale Deliktsverteilung der unterschiedlichen Straftatbestände der §§ 324 ff. StGB für das Jahr 2014 Abb. 2 im Anhang (S. 100).

¹³³Meyerholt 2007, S. 131; die Einfachheit ist dem Umstand geschuldet, dass es sich hierbei um ein Verletzungsdelikt (vgl. Kapitel 2.2.3) handelt, welches sich zudem für die Tatbestandserfüllung an einem einfachen Erfolg (1. Alt.: Verunreinigung, 2. Alt.: nachteilige Veränderung der Eigenschaften) orientiert. Zur Unterscheidung von Erfolgs- und Tätigkeitsdelikten siehe Eisele/Bosch in: Schönke/Schröder 2014, S. 196, Rn. 130.

¹³⁴Bodenverunreinigung gem. § 324 StGB = 948 registrierte Fälle.

¹³⁵Hilgendorf in: Arzt et al. 2015, S. 1164, Rn. 62.

54,9 %.¹³⁶ Die geringste Aufklärungsquote bestand beim § 330a StGB, der schweren Gefährdung durch Freisetzen von Giften, mit 33,1 %. Deutlich hervor hob sich die Rate der aufgeklärten Delikte bei dem unerlaubten Betreiben von Anlagen gem. § 327 StGB mit 99 %. Dies ist jedoch auf den Umstand zurückzuführen, dass der Anlagenbetreiber auch gleich der Normadressat, in diesem Sinne Täter der Straftat, ist und sich somit bei Bekanntwerden eines Verstoßes vereinfacht zuzuordnen respektive ermitteln lässt.¹³⁷

Insgesamt kann durch die vorstehende Betrachtung des einzelnen Jahres 2014 nicht ganz die Krise des Umweltrechts erkannt werden, die von vielerlei Quellen gezeichnet wird¹³⁸, sodass nun folgend eine Gesamtschau der statistischen Entwicklung von Umweltdelikten und den zugrundeliegenden Ursachen vorgenommen wird.

3.1.3 Statistische Entwicklung und Gründe für die festgestellten Veränderungen

Seit Beginn der Erfassung der Umweltdelikte in der PKS im Jahr 1981 stiegen die bekanntgewordenen Fälle der Straftaten gegen die Umwelt kontinuierlich von 5.844 bis zu ihrem bisherigen Höchststand von 41.381 im Jahr 1998 an. Seitdem ist ein ebenso konstanter Rückgang bis zum Jahr 2013 auf 12.333 registrierte Straftaten zu beobachten. Dieser Trend wurde jedoch einmalig im Jahr 2014 abgelöst; hier war eine Veränderung zum Vorjahr mit einer Steigerung von knapp 10 % zu verzeichnen. Dennoch erreichen die Straftaten weniger als ein Drittel der Registrierungen des Höchststandes.¹³⁹

Für einen tatsächlichen Rückgang der einschlägigen Delikte liegen zwar keine konkreten Belege vor. *Franzheim/Pfohl* nehmen als mögliche Gründe für eine verminderte Registrierung von Gewässerverunreinigungen jedoch eine

¹³⁶Siehe zu den hier dargestellten und noch folgenden Aufklärungsquoten der Einzeldelikte aus dem Jahr 2014: BKA, PKS 2014.

¹³⁷Zum Täterkreis siehe Kapitel 2.2.1.

¹³⁸Siehe hierzu statt aller: *Busch/Iburg* 2004, S. 60 f., *Michalke* 2000, S. 5; *Saliger* 2012, S. 25 f., Rn. 60 f. m. w. N.

¹³⁹Vor dem Hintergrund, dass bis zum Jahr 1990 nur die Taten der alten Bundesländer, in den Jahren 1991 und 1992 die Taten der alten Bundesländer mit dem Bundesland Berlin und ab dem Jahr 1993 die des gesamten Bundesgebiets abgebildet wurden, erscheint diese Entwicklung noch eklatanter. Einen Überblick über die registrierten Gesamtfälle der Umweltdelikte der §§ 324 ff. StGB bietet Abb. 4 im Anhang (S. 101).

erhöhte Tätigkeit der Wasserbehörden sowie einen besseren Anschluss an die Kanalisationen an.¹⁴⁰ Im Bereich der Abfallwirtschaft wurden für Private und Gewerbetreibende zudem bessere und kostengünstigere Alternativen zur legalen Entsorgung geschaffen.¹⁴¹ Eine Verschiebung ins Dunkelfeld lässt sich aufgrund verschiedener, im Folgenden aufgezeigter Indizien dennoch zumindest im Kern konstruieren, sodass dieser Annahme, um nicht in Erklärungen auszufern, grundsätzlich der Vorzug zu geben ist. Für eine eindeutige Aufklärung müsste die Forschung im Bereich der Umweltschutzdelikte erheblich verbessert werden.¹⁴²

Vernachlässigt man also die Möglichkeit, dass die tatsächliche Zahl der Umweltschutzdelikte in den vergangenen Jahren zurückgegangen ist, so muss man von einer Verschiebung der Taten in das Dunkelfeld ausgehen. An dieser Stelle wäre also dementsprechend weniger durch die Polizei eingeleitete Ermittlungsverfahren bei annähernd gleichbleibender Zahl der tatsächlich begangenen Delikte anzunehmen, was durch ein Informationsdefizit bezüglich der Hinweise auf mögliche Verstöße bedingt sein könnte. Da auch für die Einleitung eines Strafverfahrens von Amts wegen durch die Polizei die hierfür relevanten Hinweise zu einem großen Teil aus der Bevölkerung stammen¹⁴³, ist an dieser Stelle nach Gründen zu suchen, warum der Bürger weniger umweltstrafrechtlich relevantes Verhalten in seinem Umfeld registriert.

Ein Grund, warum die Aufmerksamkeit des Bürgers sich von Einzelverstößen wegverlagert hat, könnte eine veränderte Medienberichterstattung sein¹⁴⁴; neben der Tatsache, dass das Thema Umwelt in der Öffentlichkeit mit den Jahren tendenziell abnimmt, bewegte sich der Trend weg von der Umweltsensibilisierung des Einzelnen und hin zu allgemeinen und globalen Lö-

¹⁴⁰ Franzheim/Pfohl 2001, S. 10, Rn. 25.

¹⁴¹ Schall in: Feltes/Pfeiffer 2006, S. 406 f.

¹⁴² Zur Problematik der Dunkelfeldforschung siehe Kapitel 3.3.2.

¹⁴³ Die reinen Zahlenwerte zu den Einleitungen von Umweltstrafverfahren von Amts wegen sind den StA-Statistiken der Jahre 1998 bis 2003 zu entnehmen; dass bei den registrierten Fällen die Hinweisgeber oftmals der Bevölkerung zuzurechnen sind, ergeben die Untersuchungen von Meinberg und Lutterer/Hoch (vgl. Meinberg 1988, S. 128; Lutterer/Hoch 1997, S. 44 f.).

¹⁴⁴ Fast die Hälfte der Befragten der Umfrage „Umweltbewusstsein in Deutschland“ bemängelt in den Jahren 2000, 2002, 2004, 2006 die quantitativ unzulängliche Berichterstattung zu umweltrelevanten Themen in der Presse (vgl. BMU 2006, S. 62). Für die Qualität der Medienberichte vergeben die Befragten im Jahr 2000 durchschnittlich die Schulnote 3,1 (BMU 2000, S. 28, Tab. 28), in den Jahren 2004 und 2006 hingegen nur noch die Schulnoten 3,5 und 3,4 (vgl. BMU 2006, S. 63, Tab. 39); ab dem Jahr 2008 (zuletzt erschienen 2014) wurde die Einstellungen zur Medienberichterstattung nicht mehr erhoben.

sungsansätzen auch auf wissenschaftlicher und technologischer Ebene.¹⁴⁵ „In der Berichterstattung werden spektakuläre Einzelfälle und deren Verursacher in den Vordergrund gestellt und weniger generelle Umweltrisiken, die durch langfristige Prozesse und durch die Summation vieler kleiner Ereignisse entstehen. Dies fördert die Einstellung, dass sich der Einzelne als Betroffener und nicht als potenzieller Verursacher sieht.“¹⁴⁶ An den deutlich geschwundenen Ausgaben für den Umweltschutz lässt sich ersehen, dass ein global angelegter Lösungsansatz, wenn auch erwünscht, eben nicht maßgeblich Anwendung findet; die Interessenverschiebung von Umwelt- zu Wirtschafts- und Sicherheitsfragen wirkte sich auch auf die freigegebenen Mittel des Staatshaushaltes aus.¹⁴⁷

Zudem ist aus Bevölkerungsumfragen ersichtlich, dass die Umweltthematik in der Öffentlichkeit deutlich an Bedeutung verloren hat. Bei der offenen Frage nach dem wichtigsten Problem der Deutschen wurde seit 1988 eine leichte, kontinuierliche und seit dem Jahr 1995 eine deutliche Reduzierung der Nennung „Umwelt“ registriert.¹⁴⁸ Seit 2000 hat sich die Problemnennung auf einen Mittelwert von ca. 15 bis 20 % eingependelt; dass auch das Thema Umwelt von tagesaktuellen Ereignissen tangiert wird und welche Auswirkungen die Medien in diesem Zusammenhang haben, zeigt der Anstieg der Themennennung Umwelt im Jahr 2012 auf 35 %¹⁴⁹, der vermutlich auf die im Jahr 2011 vorangegangene Nuklearkatastrophe in Fukushima zurückzuführen ist.¹⁵⁰

Diese veränderte Prioritätenverlagerung hat auch auf polizeiliche Tätigkeiten Einfluss; wenn die allgemeine Aufmerksamkeit bezüglich etwaiger Einzelverstöße zugunsten eines „Großen Ganzen“ schwindet, so scheint die logische

¹⁴⁵Schall in: Feltes/Pfeiffer 2006, S. 404 f.

¹⁴⁶BMI/BMJ 2006, S. 265.

¹⁴⁷Ausgaben für den Aufgabenbereich „Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung“: 1980 bis 1995 stetiger Anstieg der Aufwendungen in Euro pro Einwohner und Jahr (1995 = 501 Euro), dann regelmäßige Minimierung bis letztlich auf 189 Euro im Jahr 2011, und das trotz insgesamt steigender Gesamtausgaben; demgegenüber eine Steigerung der Ausgaben im Bereich „Soziale Sicherung“: 1995 = 5883 Euro, 2011 = 7789 Euro und „Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rechtsschutz“: 1995 = 330 Euro, 2011 = 473 Euro (Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2014).

¹⁴⁸Vgl. UBA 2004, S. 15 sowie Abb. 5 im Anhang (S. 102). Die repräsentative Bevölkerungsumfrage wird seit dem Jahr 1996 als Online-Befragung im Zweijahrestakt durchgeführt (UBA 2014, S. 8); bei der Frage nach dem aktuell wichtigsten Problem fließen zwei Nennungen in die Auswertung ein (siehe hierzu beispielhaft: UBA 2014, S. 20).

¹⁴⁹Demgegenüber 2010: 20% und 2014: 19% (UBA 2014, S. 20, Abb. 3).

¹⁵⁰UBA 2014, S. 20.

Konsequenz zu sein, dass auch der einzelne Polizeibeamte die Ernsthaftigkeit des Nachgehens von Hinweisen sowie das Tätigwerden nach Treffen eigener Feststellungen auf ein Mindestmaß reduziert.¹⁵¹ Vor dem Hintergrund, dass für den rasanten Anstieg der Umweltdelikte in den 80er und 90er Jahren die verstärkte Kontrolltätigkeit der Polizei verantwortlich gemacht wurde¹⁵², scheint sich hierin zu bestätigen, dass die festgestellte Abnahme der registrierten Delikte zu einem nicht unerheblichen Teil von polizeilichen Strukturen abhängig ist.

Um eine hinlängliche Strafverfolgung zu gewährleisten, ist neben der Bereitschaft des einzelnen Polizeibeamten zudem eine ausreichende personelle und technische Ausstattung vonnöten. Zwar wurde zu Beginn der 1990er Jahre die Ausstattung mit Instrumenten zumindest für Wasser- und Bodenproben, nicht jedoch für Emissionsmessungen, durch die polizeilichen Anwender als „gut“ bezeichnet.¹⁵³ Jedoch zeigte sich bald ein Aufbegehren bezüglich aufkommender Einsparungen innerhalb der Polizeien der Länder.¹⁵⁴ Diesem Abbau umweltschutzrechtlicher Kompetenzen auf Ebene der Polizei wurde bis heute nicht im Wesentlichen mit wegweisenden Reformen entgegengetreten¹⁵⁵; die Ausstattung und Verfolgungspolitik der Polizeidienststellen ist hierbei maßgeblich den Vorstellungen und Prioritätenlisten der Kriminalpolitik unterworfen.¹⁵⁶ Da der Umweltschutz auf diesem Sektor eine untergeordnete Rolle zu spielen scheint, lässt sich dieser Umstand folglich auch als Erklärung für den Rückgang der Fallzahlen seit dem Ende der 1990er Jahre hinzuziehen. Als Verstärker wirkt dann auch wiederum die Verringerung der Absolutzahlen, denn weniger registrierte Fälle bedeuten die Mög-

¹⁵¹So auch *Schall* in Feltes/Pfeiffer 2006, S. 403.

¹⁵²Siehe hierzu *Lutterer/Hoch* 1997, S. 266; *Schall* in: Feltes/Pfeiffer 2006, S. 401 m. w. N.

¹⁵³*Hoch* 1994, S. 507.

¹⁵⁴*Schall* 2006 in: Feltes/Pfeiffer, S. 403 m. w. N.

¹⁵⁵Die GdP in Rheinland-Pfalz beklagt bspw. die Zusammenlegung des Umwelt- mit dem Betrugskommissariats. Hierdurch sei aufgrund der dominierenden Anzahl der Betrugsanzeigen kein Platz mehr für proaktive Nachforschungen im Bereich der Umweltkriminalität (Pressedienst der GdP 2013); zum Zusammenhang zwischen Sparmaßnahmen im Bereich der polizeilichen Umweltsachbearbeiter und einem Rückgang der Delikte im Land Nordrhein-Westfalen siehe *Wagner* in: Die Polizei 1996, 225 (225 ff.) analog für das Land Hessen vgl. *Corts* in: Die Polizei 2000, 199 (199 ff.).

¹⁵⁶„Die ‚innere Sicherheit‘ ist spätestens seit den 1990er Jahren zu einem wahlentscheidenden Politikfeld geworden“ (*Neubacher* 2014, S. 31, Rn. 1, Hervorhebung im Original); siehe vertiefend hierzu auch die weiteren Ausführungen von *Neubacher* (*ders.* 2014, S. 31 ff., Rn. 1 ff.) sowie *Meier* (*ders.* 2015, S. 3 f., Rn. 8 f.).

lichkeit Einsparungen auf Ebene der Umweltsachbearbeiter sowie in der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten zu treffen.

Auch die Aufklärungsquoten¹⁵⁷ erfuhren einen ähnlichen Trend. In den ersten zehn Jahren der Messung bewegt sich der Wert um die 70 Prozentpunkte; von 1986 und 1988 erreichte dieser sogar 76 %. 1996 bis 1999 sinkt die Aufklärungsquote, nur unterbrochen durch einen leichten Aufwärtstrend 2000 bis 2004, ebenso wie 2005 bis 2011 unter die 60 %-Grenze. Erst in den Jahren 2013 und 2014 nähert sich das Verhältnis von bekanntgewordenen zu aufgeklärten Straftaten wieder vormals gemessenen Höchstständen mit knapp 70 % an. Den Mittelwert der Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität von ca. 55 % übertrifft das Umweltstrafrecht dennoch zu jeder Zeit, was die Vermutung aufkommen lässt, dass Ermittlungen, sofern der Verdacht eines Verstoßes gegen die §§ 324 ff. StGB vorliegt, zumindest mit der notwendigen Ernsthaftigkeit betrieben werden.¹⁵⁸ Wie die gängige Praxis mit den ermittelten Tatverdächtigen dann auf der Ebene von Staatsanwaltschaft und Gerichten aussieht, wird im folgenden Kapitel behandelt und lässt dann auch einen Schluss zu, inwieweit der „polizeiliche“ Tatverdacht für eine Anklage ausreicht.

3.2 Realität der Rechtsfolgen

Nachdem der Sachverhalt der bekanntgewordenen Fälle des Hellfeldes, die auch Einzug in die PKS finden, aus polizeilicher Sicht erschöpfend erforscht wurde, werden die Ermittlungsakten an die Staatsanwaltschaft übersandt.¹⁵⁹ Die Staatsanwaltschaft prüft dann ihrerseits, ob für den Beschuldigten ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, also grundsätzlich die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte wegen einer strafbaren Handlung verurteilt werden kann.¹⁶⁰ Falls dies nicht der Fall ist, kommt es schon zur Einstellung

¹⁵⁷Siehe zu den Aufklärungsquoten die PKS des jeweiligen Jahres; eine Zeitreihe der Aufklärungsquoten aus den Jahren 1981 bis 2014 ist der Abb. 3 im Anhang (S. 101) zu entnehmen.

¹⁵⁸So auch: *Kloepfer/Heger* 2014, S. 159, Rn. 432.

¹⁵⁹Die Staatsanwaltschaft ist zwar Herrin des Ermittlungsverfahrens (vgl. *Beulke* 2012, S. 209, Rn. 312; *Tofahrn* 2012, S. 32, Rn. 55), den Hauptteil der Ermittlungsarbeit erledigt die Polizei jedoch selbstständig (*Gercke et al.* 2012, S. 1144 m. w. N.).

¹⁶⁰Vgl. *Hussels* 2015, S. 95.

des Verfahrens, bevor das Gericht Kenntnis erhält. Beim Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts und Erhebung der öffentlichen Anklage wird zunächst im Zwischenverfahren durch das Gericht geprüft, ob die Annahme durch die Staatsanwaltschaft begründet ist und die zu erwartenden negativen Auswirkungen des weiteren Verfahrens für den Betroffenen in einem angemessenen Verhältnis zum Strafverfolgungsinteresse stehen. Wird dies an dieser Stelle verneint, wird das Hauptverfahren nicht eröffnet.¹⁶¹ Wird das Hauptverfahren hingegen eröffnet, erhält der Angeschuldigte den Status des Angeklagten¹⁶² und es kommen auch hier diverse Möglichkeiten für den Abschluss infrage; neben der Verurteilung unter anderem auch eine gerichtliche Einstellung des Verfahrens.

Da sich die betreffenden Personen vom Tatverdächtigen bis letztlich hin zum Verurteilten in allen Deliktsbereichen deutlich ausdünnen, spricht man auch vom „Trichtermodell“ oder dem „Strafverfolgungstrichter“¹⁶³, was jedoch in einem gewissen Maße eine normale Ausformung darstellt und somit das System per se grundsätzlich nicht in Zweifel zieht; da dies hingegen bei einer zu starken Differenz zwischen bekannt gewordenen Fällen, Tatverdächtigen, Abgeurteilten und Verurteilten die Folge sein kann, ist es notwendig zu überprüfen, ob der Ausfilterungsprozess bei Umweltstraftaten in einem normalen Rahmen Anwendung findet. Zu diesem Zweck wird im Folgenden ein Überblick über die Erledigungspraxis von Staatsanwaltschaft und Gerichten gegeben und in einem weiteren Schritt auf die unterschiedlichen Sanktionierungsarten sowie die Strafzumessung eingegangen.

¹⁶¹Vgl. *Haller/Conzen* 2014, S. 160, Rn. 355, 340.

¹⁶²Anm.: Die Definition ist dem Gesetzeswortlaut des § 157 StPO zu entnehmen: „Angeschuldigter ist der Beschuldigte, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist, Angeklagter ist der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.“

¹⁶³Die verschiedenen Stufen des Trichtermodells: Fälle des Hellfelds - aufgeklärte Fälle des Hellfelds - Tatverdächtige - Abgeurteilte - Verurteilte - zu Freiheitsstrafen Verurteilte; siehe hierzu und zur Veranschaulichung die Grafik bei *Schwind* 2013, S. 61, Übersicht 16. In der vorliegenden Arbeit wird ergänzend noch die Praxis auf staatsanwaltschaftlicher Ebene betrachtet.

3.2.1 Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaft

Bereits zu Beginn der Einführung der Straftatbestände der §§ 324 ff. StGB wurden nach einer Aktenuntersuchung des Max-Planck-Institutes im Jahr 1982¹⁶⁴ fast die Hälfte der Umweltstrafsachen (47 %) auf Ebene der Staatsanwaltschaft mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.¹⁶⁵ Als Erklärung hierfür kann die bereits thematisierte erschwerte Nachweisbarkeit herangezogen werden, welche insbesondere aus der „naturwissenschaftlich-technischen Komplexität der Sachverhalte [erwächst].“¹⁶⁶ Direkt hiermit verbunden ist dann die unter Umständen unsachgemäße Beweissicherung, die eine Folge mangelnder Kenntnis und unzureichender sächlicher Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der Polizei, ist.¹⁶⁷ Ebenso eine Rolle spielen die in Fällen von gewerblichen Verstößen den Betrieben immanenten, unter Umständen komplexen Organisationsstrukturen, an denen vor allem die Möglichkeit einer individuellen Schuldzuweisung scheitert.¹⁶⁸

Zu fast gleichen Anteilen von jeweils ca. 15 % bewegten sich die Reaktionen der Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO, § 153a Abs. 1 StPO¹⁶⁹ sowie dem Antrag auf Strafbefehl.¹⁷⁰ Zu einer Anklage kam es nur in 7,9 % der Fälle. Somit entfielen die staatsanwaltschaftlichen Einstellungen aller Art auf 75,2 % der Gesamtfälle. Betrachtet man demgegenüber die Einstellungsquote der Gesamtkriminalität, so stellt man einen deutlichen Unterschied fest.

¹⁶⁴ Ausgewertet wurden 1200 repräsentativ ausgewählte Strafverfahrensakten aus sechs Bundesländern, die im Jahr 1982 bei der Polizei ermittelt und an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurden (*Meinberg* 1988, S. 120).

¹⁶⁵ Diese und alle folgenden Daten zu den Abschlussentscheidungen aus dem Jahr 1982 sind entnommen aus: *Meinberg* 1988, S. 139, Tab. 7; siehe hierzu und zu der übrigen Einstellungspraxis der StA aus dem Jahr 1982 auch Abb. 6 im Anhang (S. 102).

¹⁶⁶ *Saliger* 2012, S. 252, Rn. 531; hierzu auch: *Kloepfer/Vierhaus* 2002, S. 147 f., Rn. 172 f.; *Kloepfer/Heger* 2014, S. 145 f., Rn. 396 ff.; siehe im Allgemeinen zu den Kumulationseffekten im Umweltstrafrecht: *Daxenberger* 1997.

¹⁶⁷ *Kloepfer/Vierhaus* 2002, S. 147, Rn. 172; *Borchers* 2012, S. 104 f.; *Saliger* 2012, S. 253, Rn. 533. Eine Aktenanalyse aus dem Jahr 1990, welche sich mit der polizeilichen Bearbeitung von Umweldelikten beschäftigte, ergab, dass es in 12 % der polizeilich bearbeiteten Fälle zu Problemen bei der Probenentnahme und / oder ihrer Asservierung, in 16 % zu Beweis- und Nachweisschwierigkeiten und in 11 % zu sonstigen Ermittlungsdefiziten kam (*Arend/Konrad* in: *MschKrim* 73 (1990), 416 (418f.)).

¹⁶⁸ Siehe hierzu die Nachweise in Fn. 66.

¹⁶⁹ § 153 StPO = Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit; § 153a StPO = Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen. Dem jeweiligen Abs. 1 der Paragraphen sind die Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft zu entnehmen.

¹⁷⁰ Zum Verfahren bei Strafbefehlen siehe §§ 407 ff. StPO.

Die Einstellungen mangels hinreichendem Tatverdacht halbieren sich nahezu; eine Einstellung nach den §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO kommt im Verhältnis zu den Umweltstrafsachen nur in einem Drittel der Fälle vor.¹⁷¹

Auch die Studie nach *Lutterer/Hoch* kommt für den Zeitraum 1982/1983¹⁷² auf den ersten Blick auf ähnliche Ergebnisse, jedoch entfallen die 47,5 % der Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO im Gegensatz zur Studie nach *Meinberg* auf alle Verfahren und somit auch auf jene, in denen ein unbekannter Täter respektive nicht individualisierbarer Beschuldigter vorliegt.¹⁷³ Anhand der Daten der Staatsanwaltschaftsstatistik aus den Jahren 1998 bis 2003, in welchen die Einstellungspraxis der Umweldelikte erstmals und abschließend gesondert ausgewiesen wurde, kann eine andere Verteilung ersehen werden. Zwar wurden noch immer deutlich weniger Anklagen erhoben als im Gesamtstrafrecht¹⁷⁴, dennoch erfolgte seltener eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO als in den Jahren zuvor; wurden damals noch knapp 50 % aller erledigter Verfahren durch die Staatsanwaltschaft aufgrund des mangelnden Tatverdachts eingestellt, macht dieser Einstellungsgrund im Jahr 2003 nur noch knapp 50 % der insgesamt eingestellten Verfahren aus.¹⁷⁵ Dafür näherten sich die Reaktionen im Bereich „Sonstiges“ von nur 1 % im Jahr 1982 an jene der Gesamtkriminalität im Jahr 2013 mit 25 % an.

Da die einzelne Ausweisung der Umweldelikte in der Staatsanwaltschaftsstatistik ab dem Jahr 2004 nicht mehr stattfand¹⁷⁶, können danach

¹⁷¹Vgl. hierzu die StA-Statistik aus dem Jahr 1982 (Statistisches Bundesamt, StA-Statistik 1982); beachte hierbei aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den durch *Meinberg* erhobenen Daten eine ausschließliche Betrachtung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein. Als vergleichende Grafik siehe Abb. 6 im Anhang (S. 102).

¹⁷²*Lutterer/Hoch* führten eine Strafaktenanalyse mit einer Stichprobe von 1203 Strafakten durch, die in den Jahren 1982 und 1983 bei den Staatsanwaltschaften derselben sechs Länder wie jene bei der Untersuchung nach *Meinberg* (vgl. vorstehende Fn. 171) anhängig wurden (*Lutterer/Hoch* 1997, S. 38, 43).

¹⁷³Vgl. *Lutterer/Hoch* 1997, S. 58 f.; zur Übersicht über die staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen siehe *Lutterer/Hoch* 1997, S. 59, Schaubild 2.3.1.1.

¹⁷⁴Da nicht alle Länder in der StA-Statistik erfasst wurden, ist ein Vergleich dieser Daten mit denen der Gesamtkriminalität nur länderweise aussagekräftig, weshalb diesem Umstand durch die Summierung der Fälle eben nur dieser betreffenden Länder entsprochen wurde; zur Erledigungsstruktur der StA im Jahr 2003 (auch in Hinblick auf die folgenden Daten) siehe Abb. 7 im Anhang (S. 103).

¹⁷⁵So auch *Saliger* 2012, S. 253, Rn. 534.

¹⁷⁶Siehe Statistisches Bundesamt, StA-Statistik 2004, S. 10. Im Qualitätsbericht zur StA-Statistik heißt es: „Der Sachgebietskatalog [...] entwickelt sich im Zeitverlauf gemäß dem politischen oder administrativen Interesse weiter“ (Statistisches Bundesamt 2011, S. 6), was an dieser Stelle ebenfalls zur Bekräftigung der Annahme des Bedeutungsverlustes der Umweltsachverhalte auf öffentlicher Ebene dienen kann.

zwar keine differenzierten Aussagen über die staatsanwaltschaftlichen Einstellungsarten auf Bundesebene getroffen werden, jedoch wurde von *Pinski* eine derartige Auswertung mit Akten der Staatsanwaltschaft Hannover vorgenommen.¹⁷⁷ Hiernach kam es auch im Jahr 2004 zu „eklatant hohe[n] Einstellungsquoten bei gleichzeitig beinahe zu vernachlässigenden Anklagequoten“.¹⁷⁸ Die höchsten Einstellungsquoten wurden bei Verfahren gegen öffentliche Betriebe (97 %) und bei den Industrie- und Gewerbetätigen (80 %) festgestellt.¹⁷⁹ In drei Viertel aller Fälle wurde das Verfahren eingestellt; davon bei 55 % mangels hinreichenden Tatverdachts.¹⁸⁰ Der Mangel eines hinreichenden Tatverdachts habe laut Aktennotizen oftmals dann vorgelegen, wenn es sich um Grenzfälle gehandelt habe, die seitens der Bürger oder der Polizei fälschlicherweise als eine Verwirklichung des Tatbestandes angenommen worden seien, insbesondere dann, wenn eine Erlaubnis oder ein Fehler in der Definition durch die Polizei vorgelegen habe.¹⁸¹ Zu Einstellungen nach den §§ 153 und 153a StPO konnten zwar mangels Begründungspflicht keine gehaltvollen Aktennotizen ausgewertet werden, jedoch hätten informelle Gespräche der Autorin tendenziell ergeben, dass häufig dem Wunsch nach Sanktionierung ohne Registereintrag stattgegeben wird, weil der Schaden bereits außergerichtlich reguliert wurde, eine geringe Schuld des Beschuldigten vorliegt oder eine Stigmatisierung der betreffenden Person vermieden werden sollte.¹⁸² Die höchsten Anklagequoten hingegen lagen bei den Straftatbeständen des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Abfällen und der Gewässerverunreinigung vor.

¹⁷⁷ Ausgewertet wurden ca. 1000 Strafakten der Staatsanwaltschaft Hannover aus dem Jahr 2004 (*Pinski* 2006, S. 32). Natürlich ist die Vergleichbarkeit aufgrund der ungleichen Erhebungsmodalitäten, insbesondere in Hinblick auf die Örtlichkeit, nur unzulänglich gegeben. Die vorgestellten Daten sollen jedoch - in Ermangelung anderer - losgelöst betrachtet zumindest als Orientierung dienen.

¹⁷⁸ *Pinski* 2006, S. 48.

¹⁷⁹ *Pinski* 2006, S. 48.

¹⁸⁰ *Pinski* 2006, S. 48.

¹⁸¹ *Pinski* 2006, S. 48.

¹⁸² *Pinski* 2006, S. 48, siehe hierzu weiterführend insbesondere die Ausführungen im Kapitel 4.3.3 zur Möglichkeit der Urteilsabsprache.

3.2.2 Gerichtliche Erledigung, Sanktionsart und Strafzumessung

Insgesamt wird im Anschluss an die staatsanwaltschaftliche Praxis auf Ebene des Gerichts bei Umweltstraftaten im Vergleich zur Gesamtkriminalität ein deutlich geringerer Prozentsatz der vorhandenen Tatverdächtigen abgeurteilt¹⁸³; im Jahr 2013 waren das von 9224 Tatverdächtigen 1496 Abgeurteilte, also ca. 16 %. Demgegenüber stand ein Prozentsatz von fast 45 % im Bereich der Gesamtkriminalität.¹⁸⁴

Da Umweldelikte jedoch zum Großteil von Erwachsenen verübt werden¹⁸⁵, werden im Folgenden die Entscheidungen nach dem allgemeinen Strafrecht, soweit nicht anders ausgewiesen, dargestellt.¹⁸⁶ Unter den Aburteilungen von Erwachsenen bewegt sich die Quote der Freisprüche noch leicht unterhalb jener der Gesamtkriminalität.¹⁸⁷ Im Gegensatz zu einem verschwindend geringen Prozentsatz des Absehens von Strafe in beiden Bereichen, ist jedoch die gerichtliche Einstellungsquote bei Umweltstraftaten fast doppelt so hoch, wie jene der Gesamtkriminalität.¹⁸⁸ Im Jahr 2013 wird das Verfahren von 24,3 % der Umweltstraftäter gerichtlich eingestellt. Demgegenüber steht eine Quote von 13,6 % bei den Abgeurteilten im Bereich der Gesamtkriminalität. Dies schlägt sich in der Folge auch in den Verurteilungen nieder. Von allen wegen Umweltstraftaten gem. der §§ 324 ff. StGB nach dem Erwachsenenstrafrecht 1484 Abgeurteilten werden im Jahr 2013 nur 1087 Personen verur-

¹⁸³Definition: Abgeurteilte = „Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. bei denen das Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil (Verurteilung oder Freispruch) oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen worden ist.“ (Hessisches Statistisches Landesamt 2015). Hierbei ist jedoch auch zu beachten, dass unter Umständen - analog zu den Erhebungen der StA-Statistik in den Jahren 1998 bis 2003 - schon auf Ebene der Staatsanwaltschaft eine im Gegensatz zur Gesamtkriminalität erhöhte Anzahl von Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurde und deshalb auch weniger Tatverdächtige in das Zwischen- und Hauptverfahren Einzug finden; da jedoch für dieses Jahr direkt vergleichbare Daten fehlen, muss diese Annahme spekulativ bleiben.

¹⁸⁴Siehe Abb. 8 im Anhang (S. 103).

¹⁸⁵Bei den vormals genannten 9224 Tatverdächtigen im Jahr 2013 handelte es sich zu 97,0 % um Erwachsene (BKA, PKS 2013, S. 272); im Folgenden wird dieser Umstand nochmals im Zusammenhang mit dem Entwurf einer Tätertypologie in Kapitel 4.1.1 erläutert. Zur Altersstruktur von Umweltstraftätern (auch im Vergleich mit jener der Gesamtkriminalität) siehe Abb. 10 im Anhang (S. 104).

¹⁸⁶Diese werden selbstredend mit den entsprechenden Vergleichszahlen der Gesamtkriminalität (Entscheidungen nach dem allgemeinen Strafrecht) in Bezug gesetzt.

¹⁸⁷Beispielhaft das Jahr 2013: Umweltkriminalität = 2,4 % , Gesamtkriminalität = 3,2 %; siehe hierzu und zu den folgenden Zahlen zu den gerichtlichen Entscheidungen für das Jahr 2013 Abb. 11 im Anhang (S. 105).

¹⁸⁸So auch im Jahr 2011, vgl. *Kloepfer/Heger* 2014, S. 160, Tab. 3.

teilt; somit knapp 10 % weniger, als im Verhältnis gesehen bei den Straftaten insgesamt.¹⁸⁹

Auch im zeitlichen Vergleich seit 1980 zeigen sich derartige Differenzen, wobei der Ausfilterungsprozess in den Jahren um die Jahrtausendwende, in denen die höchsten Fallzahlen seit Implementierung der Tatbestände verzeichnet wurden, besonders ausgeprägt ist.¹⁹⁰ Mit einem Rückgang der Fallzahlen ist jedoch auch ein gleichbleibendes Verhältnis von Tatverdächtigen zu Abgeurteilten und Verurteilten zu beobachten. Die errechnete Sanktionswahrscheinlichkeit, also die Quote von registrierten Taten zu Verurteilten, betrug in diesem Zusammenhang für die Jahre 2005 bis 2009 im Bereich der Umweltkriminalität durchschnittlich ca. 10,6 %.¹⁹¹

Das Erwachsenenstrafrecht verfügt über die Möglichkeit Haupt- und Nebenstrafen zu verhängen.¹⁹² Für den Bereich des Umweltstrafrechts kommen jedoch häufig lediglich die Freiheitsstrafe, ihre Strafaussetzung zur Bewährung und die Geldstrafe zur Anwendung, wohingegen die Nebenstrafen schon aufgrund ihrer Ausformung und Zielrichtung eine untergeordnete Rolle spielen.

Die wegen einer Umweltstraftat verurteilten Erwachsenen wurden im Jahr 2013 lediglich in knapp 3 % der Fälle zu einer Freiheitsstrafe verurteilt; dieser Wert liegt deutlich niedriger als im Bereich der Gesamtkriminalität, und wird im Vergleich zudem noch in wesentlich mehr Fällen zur Bewährung ausgesetzt.¹⁹³ Betrachtet man die Dauer der verhängten Freiheitsstrafen, so wird deutlich, dass mehr als die Hälfte die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen; zudem wird ein gutes Drittel mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr sanktioniert.¹⁹⁴ Dies geschieht, obwohl die Wirksamkeit und Angemessenheit von kurzen Freiheitsstrafen nach wie vor umstritten ist, da sie den Täter stigmatisieren, aus dem sozialen und beruflichen Umfeld herausreißen und wegen der Kürze der Inhaftierung keine umfassende Resozialisierung ge-

¹⁸⁹Umweltkriminalität = 73,3 %, Gesamtkriminalität = 83,1 %; siehe Abb. 8 im Anhang (S. 103).

¹⁹⁰Siehe Abb. 9 im Anhang (S. 104).

¹⁹¹Siehe hierzu Tab. 1 im Anhang (S. 109).

¹⁹²Im Folgenden werden analog zur vorstehend genannten Vorgehensweise die verhängten Sanktionen nach Jugendstrafrecht vernachlässigt und lediglich die zur Anwendung kommenden Sanktionsarten des Erwachsenenstrafrechts aufgezeigt.

¹⁹³Vgl. Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2013 sowie Abb. 12 im Anhang (S. 105).

¹⁹⁴Vgl. Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2013 sowie Abb. 13 im Anhang (S. 106).

währleistet werden kann.¹⁹⁵ Ferner bedarf die Verhängung der Freiheitsstrafe mit einer Dauer unterhalb von sechs Monaten besonderer Begründung.¹⁹⁶ Im direkten Vergleich mit der Gesamtkriminalität ist die durchschnittliche Dauer einer Freiheitsstrafe also deutlich geringer anzusiedeln.¹⁹⁷ Hinzu kommt, „dass die Strafraumen der Umweltstraftatbestände im Vergleich mit den anderen Tatbeständen des StGB auch nach den Änderungen des 2. UKG nur im unteren Bereich liegen.“¹⁹⁸

Der selten verhängten Freiheitsstrafe steht die Geldstrafe als die mit Abstand meist verhängte Sanktion in Umweltstrafsachen gegenüber, welche im Jahr 2013 in 97,2 % der Fälle Anwendung fand.¹⁹⁹ Die Tagessatzzahl wird hierbei größtenteils analog zu der im Bereich der Gesamtkriminalität verhängt.²⁰⁰ Deutliche Unterschiede zeigen sich jedoch im Bereich der Tagessatzhöhe, welche sich gem. § 40 StGB an den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters orientiert. Eine Tagessatzhöhe unterhalb von 10 Euro wird im Bereich der Gesamtkriminalität prozentual häufiger verhängt als im Bereich der Umweltkriminalität. Die Quote der verhängten Tagessätze bei Umweltstraftaten ist demgegenüber im Vergleich zu den Gesamtstraftaten bei einer Tagessatzhöhe von 25 bis 50 Euro und ab 50 Euro im Jahr 2012 sogar jeweils knapp doppelt so hoch.²⁰¹ Dies deutet daraufhin, dass Umweltstraftäter im Allgemeinen über bessere finanzielle Mittel verfügen, als jene

¹⁹⁵ Vgl. Meier 2015, S. 92; Harders 2014, S. 159 ff.; Kaiser/Kinzig in: Kaiser et al. 2015, S. 225, Rn. 65 f.

¹⁹⁶ Siehe hierzu § 47 StGB; Zipf/Dölling sehen diese aber insoweit tragbar, als dass schlichtweg keine Alternativsanktion gibt, für den Fall, dass eine Geldstrafe zu knapp bemessen wäre (dies. in: Maurach et al. 2014, S. 847, Rn. 18). Kaiser/Kinzig nennen für eine evtl. Erforderlichkeit der kurzen Freiheitsstrafe bei Wirtschaftsdelikten den Grund, dass diese im Vergleich zu anderen Sanktionsmitteln einen höheren Abschreckungseffekt auf Wirtschaftsstraftäter habe, die im Allgemeinen sozial integriert sind, deshalb keiner Resozialisierung bedürfen und zudem nicht so leicht zu stigmatisieren seien, wie Angehörige „unterer“ sozialer Schichten. (dies. in: Kaiser et al. 2015, S. 225, Rn. 66 f.). Siehe zur Typologie des Umweltstraftäters Kapitel 4.1.1 und zum Zusammenhang zwischen Umwelt- und Wirtschaftsstraftätern ausführlich Kapitel 4.3.

¹⁹⁷ Siehe Abb. 13 im Anhang (S. 106). Kloepfer/Heger weisen jedoch (zu Recht) darauf hin, dass aufgrund der im Allgemeinen geringen Zahl der verhängten Freiheitsstrafen in Umweltstrafsachen und der hiermit verbundenen gesteigerten Auswirkung von signifikanten Einzelfällen ein Vergleich mit der Gesamtkriminalität nur bedingt aussagekräftig ist (dies. 2014, S. 161, Rn. 442).

¹⁹⁸ Borchers 2012, S. 124. Zur Übersicht: §§ 330 und 330a StGB: Mindestmaß = 6 Monate, Höchstmaß = 10 Jahre, die übrigen Delikte der §§ 324 ff. mit einem Höchstmaß von 5 bzw. 3 Jahren bei Vorsatztaten; demgegenüber § 223, § 242 und § 263 StGB = 5 Jahre.

¹⁹⁹ Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2013; siehe auch Abb. 12 im Anhang (S. 105).

²⁰⁰ Beispielhaft für das Jahr 2012 nach Kloepfer 2014, S. 162, Rn. 445, Tab. 7. Siehe hierzu auch Abb. 14 im Anhang (S. 106).

²⁰¹ Vgl. Kloepfer 2014, S. 162, Rn. 447, Tab. 8. Die oben genannten Daten beziehen sich auf die Tagessatzhöhe bei einer Geldstrafe von 31-90 Tagessätzen; siehe hierzu auch Tab. 2 im Anhang (S. 109).

Täter der Restkriminalität. Was dies über den besonderen Täterkreis bei Umweltstrafsachen aussagt, wird im Folgenden noch genauer beleuchtet.²⁰²

3.3 Umweltkriminalität im Dunkelfeld

Vorstehend wurde der Strafverfolgungstrichter der Umweltdelikte im Hellfeld aufgezeigt. Neben den der Polizei bekannt gewordenen Fällen existieren jedoch, wie bereits angesprochen, auch solche, die im Verborgenen verbleiben. Dieses Dunkelfeld lässt sich durch Forschungen jedoch nur teilweise erhellen.²⁰³ Ein Bedeutungsverlust der Umweltthematik innerhalb der Bevölkerung wirkt sich auch nachteilig auf entsprechende Forschungsvorhaben aus, sodass wissenschaftliche Untersuchungen in den vergangenen Jahren nur rudimentär stattfanden. Dies stellt insofern ein Problem dar, als dass das tatsächliche Ausmaß von Umweltverstößen weiterhin unbestimmt bleibt; selbst in der PKS wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Umweltkriminalität von einem hohen Dunkelfeld auszugehen ist²⁰⁴, also die Strafverfolgungsbehörden von etwaigen Straftaten erst gar keine Kenntnis erlangen. „Allgemein wird [somit] hinsichtlich der Umweltkriminalität von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen, über dessen Größe und Struktur jedoch empirisch gestützte Informationen fehlen.“²⁰⁵

Nun folgend werden zunächst die Gründe für dieses angenommene hohe Dunkelfeld und letztlich die Kernaussagen zweier Studien aufgezeigt.

3.3.1 Gründe für ein erhöhtes Dunkelfeld bei Umweltdelikten

Neben den Straftaten, die bei der Polizei gemeldet oder von dieser selbst festgestellt und in der Folge in der Statistik registriert werden, können selbige

²⁰²Siehe Kapitel 4.1.1.

²⁰³Dem relativen Dunkelfeld, welches durch entsprechende Bemühungen ins Hellfeld gerückt werden kann, steht in diesem Zusammenhang das „absolute“ (BKA, PKS 2009, S. 8) oder auch „doppelte“ (Kunz 2011, S. 253, Rn. 16) Dunkelfeld gegenüber, dass auch mit den Methoden der Dunkelfeldforschung nicht aufgeklärt werden kann (Neubacher 2014, S. 36; Schwind 2013, S. 49, Rn. 53c; Kunz 2011, S. 253, Rn. 16).

²⁰⁴Siehe beispielhaft: BKA, PKS 2014, S.321.

²⁰⁵BMI/BMJ 2006, S. 264.

jedoch auch, entgegen dem Legalitätsprinzip²⁰⁶, keine Beachtung in Form einer Einleitung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens finden.²⁰⁷ Von diesem Negativbeispiel der Missachtung der gesetzlich bestimmten Ermittlungspflichten abgesehen, gibt es aber auch weitere Begründungen dafür, wie eine tatsächlich geschehene Straftat im Dunkelfeld verbleiben kann; zum Beispiel dann, wenn diese durch niemanden, auch nicht den Täter, als solche wahrgenommen wird. Eine weitere Ausformung wäre, dass das Opfer selbst keine Kenntnis erlangt oder gar ein Opfer vollständig entfällt. In diesen Fällen werden die Straftaten der Polizei nur bekannt, wenn diese selber durch Kontrolle und Ermittlungen tätig oder ein Verstoß durch Dritte mitgeteilt wird. Dies ist also vor dem Hintergrund, dass selbst bei Opfern einer Straftat die Anzeigebereitschaft zum Teil durch ein Abwägen des persönlichen Nutzens oder den Aspekt erhöhter Scham stark variieren kann²⁰⁸, durchaus reflektiert zu bewerten.

Wie bereits vorstehend aufgezeigt²⁰⁹, wird durch einen Verstoß gegen umweltstrafrechtliche Vorschriften ein Universalrechtsgut tangiert. Folglich handelt es sich zunächst um solche opferlosen Delikte, die unter Umständen erst im weiteren Verlauf und nicht immer auf den ersten Blick kausal eine unbestimmte Anzahl von Rechtsgutträgern, beispielsweise an der Gesundheit, schädigen können; eine erhöhte Anzeigebereitschaft bedingt durch die Verletzung individueller Interessen entfällt somit völlig.²¹⁰ Dies soll jedoch nicht bedeuten, dass eine Anzeigebereitschaft des Bürgers vollkommen ausscheidet, wenn persönliche Belange nicht berührt werden. Eine Einsicht in die Rechtsordnung und die hieraus folgende soziale Ächtung eines beobachteten kriminellen Verhaltens führt beim Bürger dennoch zu Meldungen im Bereich der opferlosen Delikte.²¹¹ In diesem Sinne nimmt die Anzeigebereitschaft aber dann ab, wenn entsprechende Verstöße nicht die allgemeine Aufmerksamkeit erregen und in das Bewusstsein der Bevölkerung gelan-

²⁰⁶Dieses ergibt sich für die Polizei aus § 163 StPO.

²⁰⁷Siehe hierzu vertiefend die Ergebnisse einer Untersuchung von Streifenberichten der Schutzpolizei aus den 1980er Jahren (*Feltes* in: Kaiser et al. 1988, S. 126 ff.); sowie die Studie von *Stock/Kreuzer* 1996.

²⁰⁸Siehe Fn. 123.

²⁰⁹Siehe Kapitel 2.2.2.

²¹⁰Vgl. *Kaiser* 1996, S. 899, Rn. 8.

²¹¹Eine proaktive Tätigkeit der Polizei sollte jedoch im Bereich der opferlosen Delikte jederzeit bestehen bleiben, eben um diesen Glauben der Bevölkerung in die Umsetzung der Strafnormen aufrechtzuerhalten und nicht zu erschüttern.

gen.²¹² Mit dem Bedeutungsverlust der Umweltthematik ist somit also auch ein Rückgang der Anzeigenerlangung durch Privatpersonen zu begründen. Im Allgemeinen hemmt im Bereich der Umweltkriminalität die Tatsache das Anzeigenaufkommen ökologisch schwererer Delikte, dass für Privatpersonen oftmals nur Bagatelverstöße ersichtlich sind, die keinen besonderen Sachverstand erfordern und im einfachsten Fall optisch respektive olfaktorisch wahrnehmbar sind.²¹³ Die Polizei ist somit auch auf Informationen der Umweltverwaltungsbehörden angewiesen, welche eine bessere Ausgangslage haben mögliche Verstöße aufzudecken; zum einen bedingt durch die enge Zusammenarbeit mit entsprechenden Betrieben, zum anderen, da sie über ausreichend Sachverstand und technische Messinstrumente verfügen dürften. In diesem Sinne wäre ein besonderes Interesse an der Verfolgung gemessen an der Hauptaufgabe „Umweltschutz“ zu erwarten. Ein Großteil der Verfahren wird jedoch durch die Polizei von Amts wegen oder nach vorheriger Mitteilung durch den Bürger eingeleitet; entsprechende Umweltverwaltungsbehörden weisen hingegen eine verringerte Anzeigenbereitschaft auf.²¹⁴ In diesem Zusammenhang wird auch oftmals eine unzureichende Zusammenarbeit zwischen Umweltverwaltungsbehörden und Strafverfolgungsbehörden bemängelt, weil es ersteren eher auf eine Kooperation mit dem Anlagenbetreiber ankomme, da sie die „Belange der Wirtschaft, des Steueraufkommens, der Arbeitsplatzhaltung und die Beschwerdemacht der Großindustrie“²¹⁵ berücksichtigen.

Hieraus kann direkt das Dilemma um das hohe Dunkelfeld abgeleitet werden. Die Anzahl der Straftaten ist zum einen von der Kontrollintensität der Polizei abhängig, was jedoch in Hinblick auf die spärliche sächliche und personelle Ausstattung der Dienststellen tendenziell zu wenigen Registrierungen führen

²¹² Im Umkehrschluss nimmt sie zu, wenn die Sensibilität z. B. gegenüber Eigentumsdelikten (aufgrund von Präventionskampagnen) oder Sexualdelikten (aufgrund spektakulärer Einzelfälle in den Medien) steigt (vgl. *Kaiser/Kinzig* in: Kaiser et al. 2015, S. 55, Rn. 28; *Frevel* 1999, S. 48 f.).

²¹³ *Saliger* 2012, S. 251 f., Rn. 529; dieses Ergebnis brachte auch eine empirische Untersuchung zur polizeilichen Praxis der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen im Land Nordrhein-Westfalen (siehe *Leffler* 1993, S. 29 f.). Das dürfte weiterhin auch den Umstand erklären, dass der unerlaubte Umgang mit Abfall gem. § 326 StGB das am häufigsten registrierte Delikt darstellt (siehe Kapitel 3.1.2 und Abb. 2 im Anhang (S. 100)).

²¹⁴ Siehe *BMI/BMJ* 2006, S. 267; *Borchers* 2012, S. 64 ff. m. w. N.; zu den Gründen der - provokativ formuliert - Verweigerungshaltung der Verwaltungsbehörden siehe: *Busch/Iburg* 2002, S. 75 ff.

²¹⁵ *Danwitz*, S. 141, Rn. 164, vgl. hierzu auch: *Eisenberg* 2005, S. 755, Rn.57.

dürfte.²¹⁶ Zum anderen kann der vielfach thematisierte Bedeutungsverlust in der Bevölkerung nicht eben dazu führen, dass alle tatsächlich begangenen Umweltdelikte auch von den aufmerksamen Augen dieser gesehen werden. Die Gründe zum großen Dunkelfeld können somit konkludent zu jenen bezüglich der Schwankungen im Hellfeld gesehen werden. Um weniger strittig und mehr eindeutig zu klären, inwieweit eine Minimierung der Fallzahlen im Hellfeld zu einer Reduzierung der Kriminalität oder lediglich zu einer Verschiebung der Taten in das Dunkelfeld führt, sind jedoch Forschungen unabdinglich; denn alle anderen Rückschlüsse wären rein spekulativ. Aufgrund dessen wird im Folgenden die Thematik der Dunkelfeldforschung im Bereich der Umweltkriminalität noch einmal genauer beleuchtet.

3.3.2 Dunkelfeldforschung

Die Dunkelfeldforschung bedient sich im Allgemeinen zweier Hauptmethoden; zum einen der Arbeit im Feld durch Experimente respektive Teilnehmende Beobachtungen und zum anderen der Befragung.²¹⁷ Bei der Befragung spielen besonders die Täter- und die Opferbefragung eine Rolle.²¹⁸ Auch bei einer korrekten Anwendung der unterschiedlichen Methoden geht man jedoch von einem Anteil aus, der im absoluten Dunkelfeld verbleibt, also unter keinen Umständen in das Hellfeld gerückt werden kann.²¹⁹

Für den Bereich der Umweltkriminalität kommt erschwerend hinzu, dass es sich um ein zunächst opferloses Delikt handelt, sodass die Opferbefragung als Methodik gänzlich ausscheidet, obgleich diese im direkten Vergleich zur Befragung von Tätern noch die verlässlicheren Ergebnisse liefert.²²⁰ Aufgrund dessen wird bei solchen Konstellationen, wie in der Studie von *Hoch*,

²¹⁶Für Nachweise siehe Fn. 167 sowie die im folgenden Kapitel 3.3.2 vorgestellten Ergebnisse der Studie nach *Pinski* zur Einschätzung der sachlichen und personellen Ausstattung der Polizei durch die befragten Experten.

²¹⁷*Schwind* 2013, S. 41, Fn. 39; *Neubacher* 2014, S. 45f., Rn. 20ff.

²¹⁸Auch, da die Methoden der Feldarbeit „verschiedenen Einwänden, u.a. der Praktikabilität und der Verallgemeinerungsfähigkeit ausgesetzt sind“ (*Neubacher* 2014, S. 46, Rn. 22).

²¹⁹Siehe auch die Ausführungen in Fn. 203.

²²⁰*Schwind* 2013, S. 47, Rn. 53.

auf die Befragung von Experten zurückgegriffen.²²¹ Durch alle Befragten dieser Studie wurde „[d]as Dunkelfeld an Umweltkriminalität [...] übereinstimmend als bedeutend größer als der Umfang der registrierten Umweltkriminalität eingeschätzt“.²²² So werde sich beispielsweise rein quantitativ verstärkt auf Gewässerdelikte konzentriert, die insbesondere bei den Staatsanwaltschaften eine führende Rolle spielen würden sowie zunehmend auch auf eine auf polizeilicher Ebene präferierte Verfolgung von Abfalldelikten.²²³ Einig ist man sich auch darüber, dass Verstöße größerer Betriebe unterdurchschnittlich häufig verfolgt werden, obwohl diese „seitens der Strafverfolgung als ökologisch bei weitem am gravierendsten eingeschätzt [werden]“.²²⁴

Eine neuere Studie wurde durch *Pinski* im Jahr 2004 für den Einzugsbereich der Staatsanwaltschaft Hannover durchgeführt.²²⁵ Die dort befragten Experten kamen zu dem Schluss, dass erhebliche Mängel in der technischen und personellen Ausstattung der Strafverfolgungs- und Umweltbehörden vorliegen.²²⁶ Als Folge hieraus benannten 17 % der Befragten, dass „Delikte erst gar nicht erkannt werden können und somit von vorneherein im Dunkelfeld verbleiben“.²²⁷ Aber auch die anderen durch 23 % der Befragten benannten Folgen, die hieraus erwachsen können, wie ungenügende Möglichkeiten der Überwachung und Messung respektive Probenentnahme können mittelbar zu einer Nichtentdeckung umweltstrafrechtlicher Sachverhalte führen.²²⁸ Ebenso seien Unsicherheiten bei der Beurteilung von Verstößen eine Folge mangelnder Kenntnisse; in diesem Zusammenhang gehen 20 % der Experten davon aus, dass Polizeibeamte vor Ort Verstöße gar nicht erst als Straftaten erkennen.²²⁹

²²¹ *Hoch* befragte im Rahmen seiner Studie Staatsanwälte, Polizeikräfte und Umweltbedienstete schriftlich, um zum einen abzuschätzen, inwieweit die Einschätzungen der Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts differieren und, um zum anderen Erkenntnisse über „die Möglichkeiten und Grenzen einer gemeinsamen, auf Akzeptanz stoßenden Reform“ zu gewinnen (*ders.* 1994, S. 89).

²²² *Hoch* 1994, S. 505; siehe Abb. 15 im Anhang (S. 107).

²²³ *Hoch* 1994, S. 505

²²⁴ *Hoch* 1994, S. 505; zur Einschätzung des Schweregrades durch die Experten der Studie nach *Hoch* siehe Tab. 3 im Anhang (S. 110).

²²⁵ Siehe Fn. 177.

²²⁶ *Pinski* 2006, S. 72.

²²⁷ *Pinski* 2006, S. 74.

²²⁸ *Pinski* 2006, S. 74.

²²⁹ *Pinski* 2006, S. 196.

Insgesamt bestätigt sich also auch auf Expertenebene, dass ein hohes Dunkelfeld anzunehmen ist; jedoch liegen aktuelle Studien, insbesondere in Hinblick auf das gesamte Bundesgebiet, nicht vor.

3.4 Zwischenfazit

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass das Thema Umwelt in den 1980er und 1990er Jahren präsent und öffentlichkeitswirksam war. Als sich andere Themen in das Bewusstsein drängten, durch Politik und Medien wesentlich beeinflusst, fand eine Interessensverlagerung statt, die die Hinweismenge deutlich hemmte. Ferner führten kriminalpolitische Erwägungen zu Einsparungen im Bereich der Bekämpfung von Umweltkriminalität. Hieraus folgt, dass „Skepsis [...] in Bezug auf die Abschreckungswirkung der Strafvorschriften geboten [ist], solange die entsprechenden Kontrolleinrichtungen fehlen oder personell zu schwach besetzt sind“.²³⁰

Gerade die große Differenz zwischen Tatverdächtigen und Abgeurteilten der Jahre, in denen die Fallzahlen ihren bisherigen Höchststand erreichten, lässt die Vermutung aufkommen, dass selbst bei einer Erhöhung der Entdeckungswahrscheinlichkeit mit einem Vollzugsdefizit auf Ebene der Staatsanwaltschaft und der Gerichte zu erwarten wäre.

Misst man die Generalprävention an den Maßgaben der Entdeckungs- sowie Sanktionswahrscheinlichkeit, so entstehen weitere Bedenken. Auch der derzeitige Strafverfolgungstrichter im Bereich der Umweltstraftaten lässt erkennen, dass der potentielle Umweltstraftäter, gemessen am angenommenen sehr großen Dunkelfeld, eher weniger mit einer Entdeckung und im weiteren Verlauf selbst im Falle eines Verfahrens vor dem Hintergrund der derzeitigen Erledigungspraxis von Staatsanwaltschaft und Gerichten mit einer geringen oder ausbleibenden Sanktion zu rechnen hat. *Borchers* errechnet für die Sanktionswahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung des Dunkelfeldes einen

²³⁰*Schwind* 2013, S. 480, Rn. 35.

Wert von im günstigsten Fall, bei einer Dunkelziffer von 25 %, 8,1 % und im ungünstigsten Fall, bei einer Dunkelziffer von 90 %, 1,1 %.²³¹

„Die Erledigungsstruktur von Strafverfahren wird [zwar] gemeinhin als probates Kriterium sowohl für die Effizienz der Verfolgung wie für die Praktikabilität der in Rede stehenden materiellen Rechtsvorschriften bemüht.“²³² Gerade im Bereich des Umweltstrafrechts sollte man jedoch von einer allzu schnellen Bewertung Abstand nehmen, da die Komplexität, und hier insbesondere das enge Verhältnis zwischen Straf- und Verwaltungsrecht, einen direkten Vergleich mit anderen Bereichen des Strafrechts unter Umständen nicht zulässt.²³³ Um abschließend zu klären, inwieweit die vorstehend festgestellten besonderen Erledigungsstrukturen auf Ebene von Staatsanwaltschaft und Gerichten die Strafrechtsnormen per se in Zweifel ziehen, ist deshalb vorerst eine genauere Betrachtung der Besonderheiten von Umweltsdelikten sowie ihren potentiellen Tätern vonnöten.

4. Kriminologische Besonderheiten der Umweltkriminalität

In den vorstehenden Kapiteln wurden bereits für das Umweltstrafrecht spezifische, insbesondere dem rechtlichen Bereich zuzuordnende, Problemstellungen aufgegriffen und diskutiert. Im Folgenden soll nun, um einen umfangreichen Einblick in die Besonderheiten des Umweltstrafrechts zu bekommen, auch eine Bewertung hinsichtlich kriminologischer Aspekte stattfinden.

Zu diesem Zweck werden unter Zuhilfenahme der Daten zu Täterstruktur und Motivation sowie deren Vergleich mit jenen der Restkriminalität eigene Schlüsse gezogen und ausgewählte Kriminalitätstheorien angewendet.

²³¹ Borchers 2012, S. 226, Tab. 7; die Einschätzungen zum Dunkelfeld sind so durch Rometsch erfolgt (ders. 1992, S. 11); siehe hierzu auch Tab. 4 im Anhang (S.110).

²³² Meinberg in: ZStW 1988, 112 (139).

²³³ Michalke merkt beispielsweise an, dass in den Fällen, in welchen sich später erst die verwaltungsrechtliche Erlaubnis herausstellt, oftmals ein Verfahren eingeleitet wurde, obwohl dieses streng genommen nicht hätte eingeleitet werden dürfen; eine Ursache für die hohen Einstellungsquoten seien eben genau diese, dass verwaltungsrechtliche Vorfragen im Strafverfahren geklärt werden, womit dies kein Versagen des Umweltstrafrechts per se darstellt (dies. 2000, S. 7).

4.1 Tätertypologie

Dass man im Allgemeinen nicht von *der* Straftat und somit auch nicht *dem* Straftäter sprechen kann, wurde in der kriminologischen Literatur rege diskutiert und bestätigt.²³⁴ Besonders im Bereich der Umweltkriminalität ist der Kreis der Normadressaten groß und vielschichtig.²³⁵ Letztendlich können nicht nur einzelne Bürger, sondern beispielsweise sowohl der Anlagenbetreiber in Form eines Unternehmens sowie in seinem Sinne handelnde Vertreter, als auch die Erlaubnis- respektive Genehmigungsbehörden und etwaige verantwortliche Amtsträger, Täter einer Umweltstraftat sein. Somit scheint es, als sei ein Entwurf des typischen Umweltstraftäters kaum zu verwirklichen. Im Folgenden soll nichtsdestotrotz eine Auswertung der vorhandenen Daten hinsichtlich auffälliger Merkmale erfolgen.²³⁶

4.1.1 Täterstruktur und -umfeld

Nach der Studie von *Meinberg* „ist der Durchschnittstäter auf Grundlage der [...] Untersuchung 44 Jahre alt, männlich (96 %), deutsch (87 %), verheiratet (81 %) und unbestraft (89 %). Er hat 1,9 Kinder, eine abgeschlossene, manual geprägte Ausbildung und ein geregeltes Einkommen.“²³⁷ Diese Tendenz findet sich auch in der Untersuchung durch *Pinski* wieder.²³⁸

Insbesondere in Hinblick auf die Alters- und Geschlechtsstruktur lassen sich diese Ergebnisse mit einem Blick auf die Polizeiliche Kriminalstatistik auch für die heutige Situation bestätigen. Hiernach handelt es sich bei 96,6 % der Tatverdächtigen einer Umweltstraftat gem. der §§ 324 ff. StGB im Jahr 2014 um Erwachsene; davon fallen lediglich knapp 5 % in den Bereich der Jung- erwachsenen (bis 25 Jahre), die übrigen gut 95 % der Tatverdächtigen sind

²³⁴Dies dürfte schon alleine die hohe Anzahl an Kriminalitätstheorien verdeutlichen, die zwar für Einzelphänomene durchaus zutreffen können; jedoch kann keine einzige den Anspruch von Universalität erheben.

²³⁵Siehe Kapitel 2.2.1.

²³⁶An dieser Stelle sei jedoch nochmals erwähnt, dass Forschungen im Bereich der Umweltkriminalität in keiner großen Fülle vorliegen und in der Regel älteren Ursprungs sind.

²³⁷*Meinberg* in: ZStW 100 (1988), 112 (127).

²³⁸Überwiegend männlich, zwischen 30 und 50 Jahre alt, überwiegend verheiratet, 1,9 Kinder, abgeschlossene, manual geprägte Ausbildung (vgl. *Pinski* 2006, S. 42 f.).

hingegen 26 bis 59 Jahre alt. Demgegenüber steht der Anteil der Tatverdächtigen an der Gesamtkriminalität, welcher insgesamt bei den erwachsenen Tatverdächtigen ab 21 Jahren lediglich 79 % ausmacht.²³⁹

Den 11,8 % der weiblichen Tatverdächtigen einer Umweltstraftat im Jahr 2014 stehen zudem 25,7 % weibliche Tatverdächtige insgesamt gegenüber.²⁴⁰ Der Anteil der männlichen Tatverdächtigen im Bereich der Umweltkriminalität ist also noch immer verhältnismäßig hoch.

Vorstehendes lässt den Schluss zu, dass es sich bei den Tätern von Umweltstraftaten vorwiegend um sozial integrierte, männliche Personen handelt²⁴¹, die in knapp der Hälfte der Fälle der sozialen Mittelschicht, in ca. 10 % der Fälle sogar der Oberschicht zuzuordnen sind.²⁴²

Nimmt man die Erkenntnis, dass der Großteil der registrierten Kriminalität von sozial desintegrierten Personen begangen wird²⁴³, zusammen mit dem geringen Anteil der bereits in Erscheinung getretenen Tatverdächtigen bei Straftaten gegen die Umwelt mit lediglich knapp 30 % beispielhaft für das Jahr 2013²⁴⁴ in den Blick, so lässt sich an dieser Stelle in Ermangelung weiterer Daten zumindest die These aufstellen, dass Umweltstraftäter von dem Bild des gemeinen Straftäters abweichen und oftmals lediglich innerhalb des Bereichs der Umweltkriminalität aktiv werden. Im folgenden Abschnitt soll

²³⁹Zur Altersstruktur der Umwelt- und Gesamtkriminalität im Jahr 2014 siehe BKA, PKS 2014 sowie Abb. 10 im Anhang (S. 104).

²⁴⁰Siehe BKA, PKS 2014 und Abb. 16 im Anhang (S. 107).

²⁴¹So auch: *Saliger* 2012, S. 256, Rn. 539; *Kloepfer/Vierhaus*, S. 162 f., Rn. 200; *Michalke* 2000, S. 3, Rn. 5.

²⁴²*Pinski* 2006, S. 42.

²⁴³Vgl. statt aller: *Wilde* 2016, S. 308; *Hradil* 2005, S. 480 f. m. w. N., *Ziegler* 2009, S. 256; *Geißler* in: *Geißler* 1994, S. 160 ff. An dieser Stelle sei jedoch nicht von der sozialen Desintegration als Ursache von Kriminalität sondern lediglich als ein kriminogener Faktor in einer Reihe von Wirkungszusammenhängen auszugehen. Der verstärkende Effekt des Etikettierungsansatzes innerhalb der unteren Gesellschaftsschichten, ebenso wie der Bereich der Jugendkriminalität, in welchem sich die Straftaten ubiquitär beobachten lassen, sollten natürlich ebenso nicht außer Acht gelassen werden. Das Ergebnis bleibt jedoch indes das Gleiche; zumal besonders bei einer Gesamtbetrachtung der Kriminalität oftmals (analog zur Erfassungsmodalität der PKS) Straftaten in Zusammenhang mit dem Straßenverkehr ausgeblendet werden, die aber gerade dazu beitragen, dass sozial integrierte Bürger ebenso in den Strafverfolgungsprozess Einzug finden (so auch: *Wilde* 2016, S. 308). Eine Untersuchung nach *Albrecht/Howe* ergab zudem auch unter Berücksichtigung des Dunkelfeldes (u. a. durch Selbstmeldeuntersuchungen), dass in unteren Schichten dennoch, wenn auch vermutlich nur geringfügig, häufiger Straftaten insbesondere im Bereich der Körperverletzungs- und Eigentumsdelikte begangen werden (*dies.* in: *KZfSS* 44 (1992), 697 (697 ff.)).

²⁴⁴BKA, PKS 2014, S. 33; demgegenüber werden knapp 60 % aller registrierten Fälle von bereits mindestens einmal strafrechtlich in Erscheinung getretenen Tätern begangen; lediglich die Quote bei den fahrlässig begangenen Körperverletzungen gem. § 229 StGB (Anm.: der Ursprung dieser Delikte lässt sich vermutlich zum Großteil in Verkehrsunfällen mit Personenschaden finden) ist mit 25,1 % von einem vergleichsweise ähnlichen Niveau (a. a. O.).

deshalb die Perseveranzhypothese dargestellt und diskutiert werden, um letztlich die Frage beantworten zu können, ob sich die besonderen Gründe und Auswirkungen für eine Delikttreue auch auf den Täter einer Umweltstraftat beziehen lassen.

4.1.2 Anwendung der Perseveranzhypothese

Die traditionelle Perseveranzhypothese, nach welcher Täter an der einmal praktizierten Tatbegehungsweise festhalten und somit auch weitestgehend ihrem Deliktsbereich treu bleiben, wurde in Deutschland, „wenngleich ältere Dokumente bereits Indizien für ähnliche Überlegungen enthalten“²⁴⁵, durch *Heindl* geprägt.

Heindl grenzte den „Berufsverbrecher“ ganz klar vom „Gelegenheitsverbrecher“ ab und argumentierte in einem Beitrag zur Strafrechtsreform für die Unterbringung eben dieser perseveranten Straftäter in der Sicherheitsverwahrung.²⁴⁶ Der Berufsverbrecher nach *Heindl* ist mit dem Charakterzug der Gewinnsucht belegt²⁴⁷; hierbei ist er „nie gesättigt und unterliegt [...] einem scheinbaren Zwang“. Weitere Annahmen *Heindls* sind „von einer kaum zu überbietenden Menschenverachtung geprägt.“²⁴⁸

Ogleich die Perseveranzhypothese nicht bestätigt werden konnte, wurde sie kritiklos übernommen und letztendlich auch als Grundlage für die Einführung polizeilicher Meldesysteme genutzt.²⁴⁹ Erst in den 1960er Jahren, nach der Durchführung diverser empirischer Studien, konnte ihre Aussage im Kern verworfen werden. Dennoch blieb in den 1980er Jahren „das deliktsorientierte Kategoriensystem [...] trotz aller zwischenzeitlich durchgeführten Modifikationen [...] für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst systembestimmend.“²⁵⁰

²⁴⁵ *Oevermann et al.* 1985, S. 27.

²⁴⁶ *Heindl* 1927, S. 394.

²⁴⁷ *Heindl* 1927, S. 140.

²⁴⁸ *Oevermann et al.* 1985, S. 28, vgl. hierzu auch die Ausführungen a. a. O.

²⁴⁹ Siehe die Ausführungen von *Heinrich* zur Historie und Beschreibung des Kriminalpolizeilichen Meldedienst KPMD (*ders.* 2007, S. 145 ff.) und der Operativen Fallanalyse OFA (*ders.* 2007, S. 242 ff.).

²⁵⁰ *Oevermann et al.* 1985, S. 31; siehe auch die Nachweise in der vorstehenden Fn. 249.

Für die heutige Zeit gilt die traditionelle Perseveranzhypothese zwar weithin als überholt²⁵¹; nicht zuletzt, da sie eine statische Persönlichkeitsstruktur des Täters zeichnet, also soziologische sowie psychologische Ansätze und äußere wie innere Bedingungen vollkommen außer Acht lässt. Jedoch existieren Abwandlungen, die lediglich die „Perseveranz im äußeren Sinne“²⁵² in den Blick nehmen. So beschäftigt sich die Deliktperseveranz mit den Tätern, die beharrlich immer wieder gleiche oder zumindest ähnliche Straftaten ausführen. Empirische Untersuchungen haben ergeben, dass eine deliktische Perseveranz vorrangig im Rahmen der Bagatellkriminalität sichtbar wird, „bei den ‚Berufs- und Gewohnheitstätern‘ der schweren Kriminalität jedoch vergleichsweise gering [ist]“.²⁵³ Die Begehungperseveranz hingegen beschreibt das Streben des Täters Taten mit dem gleichen Modus Operandi zu verüben.²⁵⁴

Auch diese beiden Vorstellungen sind zwar ex post auf einen Täter anwendbar, können aber wohl kaum als Prognosekriterien dienen oder tatsächliche Tatzusammenhänge erkennbar machen; vor allem, da „Perseveranz kein lebenslanges Verhalten ist, das im engen Zusammenhang mit einer bestimmten Täterpersönlichkeit steht, sondern - sofern Perseveranz im Einzelfall vorhanden ist - sich als ein temporäres Festhalten des Straftäters an bestimmten Delikten und Arbeitsweisen darstellt.“²⁵⁵

Für eben diese Einzelfälle ist es jedoch auch für die weitere Untersuchung von Relevanz, die Motivation hinter dem perseveranten Vorgehen zu hinterfragen.²⁵⁶ So kann die Tatbegehung sich dem Täter durch situationsbedingte Umstände aufgedrängt haben, ohne dass im Vorhinein eine konkrete Planung stattgefunden hat. Ebenso können, insbesondere bei Triebtätern, pa-

²⁵¹Diskussionen um den Nutzen der Perseveranzhypothese fanden rege letztmalig in den 1980er Jahren statt. Siehe hierzu statt vieler: *Weschke* in: *Kriminalistik* 38 (1984), 264 (264 ff.) und *Steffen* in: *Kriminalistik* 37 (1983), 481 (481 ff.). In der neueren Literatur wird diese Annahme nicht mehr oder nur als Negativbeispiel erwähnt: *Musolff* fordert in diesem Zusammenhang sogar das Überdenken der Gültigkeit der auf dieser Grundlage geschaffenen oder geplanten Datenbanken (*dies.* 2002, S. 158).

²⁵²Vgl. *Oevermann et al.* 1985, S. 35.

²⁵³*Steffen* in: *Kriminalistik* 37 (1983), 481 (483).

²⁵⁴*Steffen* in: *Kriminalistik* 37 (1983), 481 (481).

²⁵⁵*Weschke* in: *Kriminalistik* 38 (1984), 264 (268); Tatsächlich ist heute noch im Rahmen der Operativen Fallanalyse die Recherche des Modus Operandi und der Perseveranz über das Datenbanksystem ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System) möglich (*Schwind* 2013, S. 13, Rn. 27b); zum ViCLAS siehe: *Heinrich* 2007, S. 242 ff.

²⁵⁶Die drei folgenden Beispiele von Motivationsdenken sind in enger Anlehnung an die Ausführungen von *Oevermann* zu betrachten (vgl. *Oevermann et al.* 1985, S. 36).

thologische Erkrankungen ursächlich für eine wiederholte Tatbegehung in ausgewählten Deliktsbereichen sein. Demgegenüber steht die tatsächliche Planung der Tatbegehung entweder im Falle einer Nachahmungstat, nach welcher sich eine Tat oder ein spezieller Modus Operandi, beispielsweise durch spektakuläre Berichterstattung, als lohnenswert herausgestellt hat oder im Falle einer Orientierung am Taterfolg. Letzteres kann, in deutlicher Abgrenzung zu *Heindls* Auffassung, einem rational denkenden Täter angedacht werden, der, nicht nur von der Beuteerwartung sondern auch von der geringen Entdeckungswahrscheinlichkeit und einer „möglichst störungsfreien Beuteverwertung“²⁵⁷ überzeugt, einem Deliktsbereich oder einer bestimmten Tatbegehungsweise treu bleibt.

Zwar ist die Annahme einer Deliktperseveranz im vorstehend genannten Sinne für Umweltstraftäter per se nicht anzuwenden, da diese häufig erstmalig mit einer Umweltstraftat²⁵⁸ respektive nur zu einem geringen Anteil überhaupt mehrfach in Erscheinung treten. Jedoch lässt sich insoweit eine umweltspezifische Delikttreue in der Art und Weise definieren, als dass der Umweltstraftäter offenkundig von der Begehung weiterer Straftaten aus anderen Deliktsbereichen absieht. Wie bereits aufgezeigt²⁵⁹, ist im Bereich der Umweltkriminalität sowohl die Entdeckungswahrscheinlichkeit als auch die Sanktionswahrscheinlichkeit vergleichsweise gering. Inwieweit sich also zumindest das für perseverantes Verhalten aufgezeigte Motivationsdenken des „rationalen Täters“, insbesondere in Bezug auf die antizipierte Beute, noch weiter auf den Kreis der Umweltstraftäter beziehen lässt, soll Gegenstand des folgenden Abschnittes sein.

4.2 Tatmotivation

Nicht nur bei den Fragen der Schuld und der Strafzumessung sind eine dezierte Einschätzung des Täters und seiner Beweggründe vonnöten. Auch für präventive Erwägungen ist eine Betrachtung der Tatmotivation unabdinglich;

²⁵⁷*Oevermann et al.* 1985, S. 36.

²⁵⁸*Pinski* stellte in ihrer Studie heraus, dass 95 % der Umweltstraftäter erstmalig mit einer Umweltstraftat in Erscheinung getreten sind (*dies.* 2006, S. 43).

²⁵⁹Siehe hierzu Kapitel 3 sowie Tab. 1 und Tab. 4 im Anhang (S. 109 f.).

hierdurch können eventuelle Tatanreize von vornerein vermieden oder durch legale Alternativkonzepte ersetzt werden. Zudem können Rückschlüsse für die Erforderlichkeit und Akzeptanz von Normen gezogen werden. Deshalb wird im Folgenden die Motivation bei vorsätzlich begangenen Umweltstraftaten besonders in den Blick genommen.

4.2.1 Fahrlässigkeits- und Vorsatztaten

Gem. § 15 StGB ist fahrlässiges Handeln im Gegensatz zur vorsätzlichen Begehung nur strafbar, wenn dieses im Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht ist. Eine Besonderheit der Umweltstrafvorschriften der §§ 324 ff. StGB ist sicherlich jene, dass der Gesetzgeber durchgängig eine fahrlässige Begehung der Delikte kriminalisiert; lediglich eine Alternative des § 328 StGB ist von dieser Regelung ausgenommen.²⁶⁰ Das Hauptargument für diese beharrliche Verfolgung ist den Begründungen zum 1. und 2. UKG zumindest zwischen den Zeilen zu entnehmen; so würde bei einer reinen Pönalisierung der Vorsatztaten aus Gründen der erschwerten Beweisführung in Bezug auf die subjektiven Tatbestandsmerkmale das Umweltstrafrecht in der Praxis keine oder kaum Anwendung finden.²⁶¹

Natürlich ist im Umkehrschluss jedoch die Gefahr der Überkriminalisierung von Bagatelldelikten gegeben. Die Bestimmung der Fahrlässigkeit im Umweltstrafrecht orientiert sich im Kern an den allgemein herrschenden Maßgaben.²⁶² Die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit richtet sich auch hier nach einer Verletzung umweltverwaltungsrechtlicher Pflichten, die sich wiederum in der Maßstabsfigur des „umweltbewussten Rechtsgenossen“²⁶³ konkretisieren. Zusätzlich gelten im Rahmen der objektiven Sorgfaltspflichten auch die so-

²⁶⁰Vgl. § 328 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 328 Abs. 6 StGB.

²⁶¹Vgl. BT-Drs. 8/2382 und BT-Drs. 8/3633 (jeweils zu den relevanten Tatbeständen); Anm.: Diese Ansicht würde sich auch mit den bisherigen Erkenntnissen zur Rechtswirklichkeit in Kapitel 3 decken und erscheint insoweit als plausibel.

²⁶²Fahrlässigkeitsunrecht = objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Voraussehbarkeit und Zurechenbarkeit des Erfolgs, Fahrlässigkeitsschuld = subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei subjektiver Voraussehbarkeit und Zumutbarkeit normgemäßen Verhaltens (*Saliger* 2012, S. 115, Rn. 252); vgl. zu den allgemeinen Voraussetzungen auch: *Gösse/* in: Maurach et al. 2014, S. 201 ff. m. w. N.

²⁶³Siehe statt aller: *Steindorf* 1997, S. 163, Rn. 123, m. w. N. in Fn. 930; OLG Celle, Urt. v. 15.10.2009, Az.: 32 Ss 113/09, NuR 2011, 531.

genannten „Technikklauseln“²⁶⁴; werden diese nicht eingehalten, ist grundsätzlich mindestens von einer fahrlässigen Begehungsweise auszugehen. Hieran wird deutlich, dass mit dieser Regelung insbesondere Betriebe in die engere Pflicht genommen werden.

Meinberg konnte im Rahmen der Analyse der Staatsanwaltschaftsakten für das Jahr 1982 feststellen, dass es sich in 34 % der individuell zurechenbaren Tatbestandsverwirklichungen um vorsätzliche, in 38 % um fahrlässige Deliktsbegehungen handelte.²⁶⁵ Die mit Abstand meisten vorsätzlichen Begehungen wurden nach § 327 StGB begangen.²⁶⁶ Dies lässt den Schluss zu, dass gerade behördliche Verstöße, wie vorstehend im Falle eines unerlaubten Betriebes einer Anlage, vom Vorsatzgedanken geprägt sind.

Auf Ebene von Privatpersonen hingegen dürften sich „[i]n großen Bereichen [...] die umweltstrafrechtlichen Tatbestände weit vom allgemeinen Verständnis kriminellen Handelns [entfernen].“²⁶⁷ Verstärkend hierfür wirken die bereits aufgezeigten Umstände der rechtlichen Unkenntnis, des allgemein geschwundenen Interesses an umweltspezifischen Belangen und somit auch des geringeren Umwelt- und Kriminalitätsbewusstseins gepaart mit den allgemeinen Gründen einer fahrlässigen Begehungsweise, wie beispielweise Gewohnheit, Bequemlichkeit und Nachlässigkeit.

Nimmt man also besonders bei Tätern in gewerblichen Strukturen eine Tendenz zur vorsätzlichen Begehung von Umweltstraftaten an, so ist an dieser Stelle die dahinter stehende Motivation zu ergründen. Denn gerade bei Industriellen sollte von einer grundsätzlichen Kenntnis zum einen umweltschädigender Verhaltensweisen per se und zum anderen der einschlägigen Straftatbestände auszugehen sein; insbesondere vor dem Hintergrund, dass umfassende Regelungen auf verwaltungsrechtlicher Ebene bestehen und in diesem Sinne auch etwaige Genehmigungspflichten definiert sind.

Da allgemein davon ausgegangen wird, dass Täter aus dem gewerblichen Umfeld vom Gewinndenken angetrieben sind und sich dies auch in diversen

²⁶⁴ Es existieren drei Stufen mit jeweils steigenden Anforderungsniveaus, die in unterschiedlichen Teilbereichen des Umweltrechts Anwendung finden; siehe hierzu ausführlich: *Kloepfer* 2004, S. 147 ff., Rn. 77 ff. sowie *Franzheim/Pfohl* 2001, S. 39 ff., Rn. 116 f.

²⁶⁵ *Meinberg* in: ZStW 100 (1988), 112 (122); in den verbliebenden Fällen war die Begehungsform aus der Abschlussentscheidung nicht ersichtlich (a. a. O.).

²⁶⁶ 95 % vorsätzliche gegenüber 2 % fahrlässige Begehung (*Meinberg* in: ZStW 100 (1988), 112 (122)); zu den verbleibenden 3 % siehe analog die Erklärung in der vorstehenden Fn. 265.

²⁶⁷ *Borchers* 2012, S. 110.

Studien manifestiert hat²⁶⁸, soll im Folgenden die Theorie des rationalen Wahlhandelns auf diesen Teil der Umweltstraftäter zur Anwendung kommen.

4.2.2 Theorie des Rationalen Wahlhandelns

In der Kriminologie findet sich eine Vielzahl von Kriminalitätstheorien, die zu ihrer Zeit jeweils alle den Anspruch auf Richtigkeit erhoben haben. Nimmt man heutzutage jedoch weitestgehend von Makrotheorien, also Theorien großer Reichweite, die versuchen Kriminalität in all ihren Erscheinungsformen zu erfassen und zu erklären, Abstand, so lassen sich zumindest die Mikrotheorien in ausgewählten Bereichen anwenden.²⁶⁹ Mikrotheorien beschäftigen sich mit jeweils nur einem bestimmten Phänomen und sind somit für die Analyse einzelner Deliktgruppen durchaus geeignet. In diesem Zusammenhang findet meist eine Erweiterung oder Einschränkung der einzelnen Theorie oder die Verknüpfung mehrerer Theorien durch den Forscher statt.

Im Folgenden soll jedoch versucht werden, eine Makrotheorie auf einen kleinen Bereich, namentlich das Phänomen der Umweltkriminalität, herunterzubrechen. Die Theorie des rationalen Wahlhandelns (rational choice theory) sieht den Menschen im Allgemeinen als Homo oeconomicus; hieraus lässt sich bereits ersehen, dass es sich um eine Theorie handelt, die alle Lebensbereiche tangiert und sogar über die Definition einer Kriminalitätstheorie hinausgeht, denn sie „basiert auf der modellhaften Annahme, dass der Mensch vor einer Entscheidung die Vor- und Nachteile des Handelns rational abwägt und jener Alternative den Vorzug geben wird, die ihm den größten Nutzen bringt.“²⁷⁰ Der für diese Theorie verantwortliche *Becker* übertrug somit ökonomische Prinzipien auf jegliches menschliche Verhalten²⁷¹, wonach durch den Handelnden stets das Erreichen eines maximalen Ziels durch gegebene Mittel oder eines gegebenen Ziels durch minimalen Mittelaufwand angestrebt wird.²⁷²

²⁶⁸Pinski 2006, S. 109; Waldzus 1997, S. 19 f.; Lotz in: Meinberg et al. 1989, S. 232.

²⁶⁹Vgl. Neubacher 2014, S. 83.

²⁷⁰Neubacher 2014, S. 87, Rn. 8.

²⁷¹Siehe hierzu: *Becker* 1993 oder das englischsprachige Original: *Becker* 1976.

²⁷²Kunz 2011, S. 139 f.

Überträgt man diese Theorie auf den Bereich der Kriminalität, so liegt auf der Hand, dass sie für Gelegenheitstaten sowie Affekttaten nicht herangezogen werden kann. Zudem setzt die Theorie voraus, dass „Menschen sich stets ökonomisch verhalten, selbst wenn ihr Verhalten emotional oder altruistisch geprägt ist, oder anderen als unvernünftig erscheint“²⁷³; dementsprechend wird die subjektive Komponente vollkommen ausgeblendet und, analog zur verworfenen Perseveranztheorie, eine statische Persönlichkeitsstruktur gezeichnet. Auch empirische Studien belegten die mangelnde Anwendbarkeit der Theorie²⁷⁴, sodass diese auch um die Kalkulation des subjektiv erwarteten Nutzen des Betroffenen im Einzelfall, das sogenannte SEU-Modell²⁷⁵, erweitert wurde. Dennoch lässt sie sich nicht als Erklärung für Kriminalität im Allgemeinen heranziehen, da sie andere kriminalitätsfördernde Umstände, die aus der Sozialisation eines Menschen sowie subkulturellen Prägungen, charakterlichen und psychischen Merkmalen, Schichtzugehörigkeit sowie Etikettierungs- und Stigmatisierungseffekten erwachsen können, außen vor lässt.²⁷⁶

Die vorliegende Arbeit zeigt jedoch, dass es sich bei der Umweltkriminalität um einen Deliktsbereich handelt, der im Vergleich zur restlichen Kriminalität deutliche Besonderheiten aufweist. Insbesondere in Hinblick auf den Umweltstraftäter kann konstatiert werden, dass dieser aufgrund seiner sozialen Integrität eben nicht zwangsläufig jenen Kriminalitätstheorien unterworfen ist, die auf Sozialisationsdefiziten fußen. Es handelt sich zudem oftmals um Täter, die aus dem beruflichen Umfeld heraus agieren, sodass betriebswirtschaftliche Erwägungen, ebenso wie in diesem Zusammenhang ein rationales Handeln der Akteure, wahrscheinlich ist.

Die Abwägung zwischen dem Begehen und Absehen einer strafbaren Handlung durch den Täter erfolgt nach der Theorie des Rationalen Wahlhandelns mithilfe einer Kosten-Nutzen-Rechnung. Grundsätzlich ist als Nutzen der Straftat die aus ihr erlangte Beute respektive dessen monetärer Wert anzusehen, aber auch Nebenprodukte wie Spaß an der Grenzüberschreitung

²⁷³Schwind 2013, S. 126.

²⁷⁴Siehe bspw.: *Srubar* in: ZfS 21 (1992), 157 (157 ff.) und die kritische theoretische und empirische Studie von *Schmidt* 2000.

²⁷⁵Vgl. *Bock* 2013, S. 71, Rn. 199: SEU = Subjective expected utility.

²⁷⁶Vgl. *Bock* 2013, S. 72, Rn. 200.

oder der Wunsch nach Anerkennung können mit einbezogen werden.²⁷⁷ Im Umweltstrafrecht wird mit der Handlung, oder oftmals auch dem bewussten Unterlassen, zwar kein unmittelbarer Gewinn erwirtschaftet, es werden jedoch die Kosten eingespart, die der legale Handlungsweg verursacht hätte. Der größte Teil des durch Umweltstraftaten erwirtschafteten Gewinns entsteht durch die Ersparnis von Aufwendungen für eine legale Abfallentsorgung, für notwendige Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an den Produktionsanlagen und für rechtlich gebotene Umweltschutzinvestitionen.²⁷⁸

Grundsätzlich verursachen jedoch auch alle sowohl legalen als auch illegalen Handlungsalternativen Kosten, die nicht nötigenfalls monetärer Art sein müssen. Für den Umweltstraftäter wären die kalkulierbaren Kosten der Straftat neben einem möglichen Verlust der Gewinne, welche sich aus dem legalen Handlungsweg ergeben hätten sowie den tatsächlichen Ausgaben für den illegalen Weg²⁷⁹ eben auch die subjektive Erwartung einer Sanktion bei Entdeckung. Die subjektive Erwartung orientiert sich nicht zuletzt an der objektiven Sanktionswahrscheinlichkeit in Zusammenhang mit der Sanktionshöhe und kann je nach persönlich eingeschätzter Tragweite als mehr oder weniger riskant bewertet werden. In diesem Sinne werden die jeweiligen Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Rechnungen des legalen und illegalen Handlungsweges letztlich gegenüber gestellt und der Handelnde entscheidet sich für die Alternative, die den größten Nutzen in Relation zu den antizipierten Kosten bringt. Im Falle der Umweltkriminalität wird insgesamt von einem sehr profitablen Markt ausgegangen²⁸⁰; als Beispiel sei hier etwa die Ablagerung von Sondermüll außerhalb vorgeschriebener Deponien unter Ersparnis der als sehr hoch zu bezeichnenden Deponiekosten genannt.²⁸¹

Gehen wir an dieser Stelle von einem kühl kalkulierenden Umweltstraftäter nach vorstehend konstruiertem Vorbild aus, so ist also anzunehmen, dass er den illegalen Weg vorzieht, sofern sich dieser nur ausreichend rentiert. Dass aber eben nicht jede Person in der entsprechenden Position zum Umwelt-

²⁷⁷Vgl. *Neubacher* 2014, S. 87.

²⁷⁸*Heger* 2009, S. 102 m. w. N.

²⁷⁹Dies entfällt jedoch völlig, wenn es sich, wie auch schon vorstehend angedeutet, um ein strafbares Unterlassen handelt, das dem Handelnden keinerlei Kosten verursacht; durchaus ein Regelfall im Bereich der Umweltkriminalität (*Borchers* 2012, S. 118).

²⁸⁰Vgl. hierzu bspw. LT-Drs. (BW) 12/3452, S. 8: Hier wird angenommen, dass die Gewinnmargen bei der Verschiebung von Abfällen ähnlich hoch seien, wie bei jenen der Rauschgiftkriminalität.

²⁸¹*Danwitz*, S. 142, Rn. 165 m. w. N.

straftäter wird, lässt sich durch die individuelle Einstellung zum Risiko erklären.²⁸² Der Zusammenhang zwischen Kriminalität und Risikobereitschaft ist im Allgemeinen empirisch gut belegt.²⁸³ In diesem Sinne wird auch dem SEU-Modell Rechnung getragen; die Bewertung der negativen Aspekte, die mit einer Entdeckung einhergehen, unterliegt individuellen Empfindungen und variiert nach Grad der Risikobereitschaft.²⁸⁴

Ein für den Handelnden entscheidender negativer Aspekt ist sicherlich die mit einem öffentlichen Unwerturteil einhergehende Stigmatisierung. In diesem Zusammenhang schätzten jedoch 62 % der befragten Experten der Studie nach *Pinski* die Gefahr gesellschaftlicher Nachteile nach einer verübten Umweltstraftat lediglich als gering ein; 6 % sahen sogar keinerlei Gefahr. Ein Großteil (73 %) der Befragten gab an, dass die „gesellschaftlichen Nachteile, die man durch das Begehen einer kriminellen Handlung erleiden kann, [...] im Kriminalitätsbereich Umwelt meistens nicht so groß [sind], wie in anderen Kriminalitätsbereichen.“²⁸⁵ Als ein weiterer Grund für die unwesentlichere Stigmatisierung wurde durch die Befragten neben dem Mangel an Umweltbewusstsein auch die soziale Stellung des Täters angeführt.²⁸⁶ Dies stimmt auch mit der Annahme überein, dass sozial vollständig integrierte Personen geringeren Stigmatisierungseffekten ausgesetzt sind als solche der unteren Bevölkerungsschichten.²⁸⁷ Im Bereich der Umweltstraftaten sind diese zudem durch das schwindende Interesse und Bewusstsein und somit einer allgemein antizipierten geringen Sozialschädlichkeit²⁸⁸ als wenig ausgeprägt anzusehen. Vor diesem Hintergrund dürfte, natürlich dennoch abhängig von der Persönlichkeit des Handelnden, dieser einkalkulierte Kostenpunkt

²⁸² Insbesondere bei den Wirtschaftsstraftätern wird von einer hohen Anzahl risikobereiter Personen, sogenannter „risk-seeker“, ausgegangen (*Kaspar* in: Bannenberg/Jehle 2010, S. 141; *Bussmann* in: MSchrKrim 86 (2003), 89 (95) m. w. N.); inwieweit ein Bezug zwischen Wirtschaftsstraftätern und Umweltkriminellen besteht, wird in Kapitel 4.3 behandelt.

²⁸³ *Schulz* 2006, S. 205 ff.

²⁸⁴ Freilich verdeutlicht dies, dass ein potentieller Täter von Umweltdelikten niemals grundsätzlich durch die Theorie des rationalen Wahlhandelns im Vorhinein bestimmt werden kann, da eine subjektiv motivierte Handlung in den seltensten Fällen nur anhand objektiver Kriterien erklärbar ist.

²⁸⁵ *Pinski* 2006, S. 79.

²⁸⁶ *Pinski* 2006, S. 79.

²⁸⁷ Vgl. *Kaiser/Kinzig* in: Kaiser et al. 2015, S. 225, Rn. 66 f.

²⁸⁸ Siehe hierzu die Kapitel 3.1.3, 3.3.1 und 3.3.2.

über eine geringere Relevanz als in anderen Kriminalitätsbereichen verfügen, in welchen eine höhere sozioethische Missbilligung vorhanden ist.²⁸⁹

Verbindet man diesen Gedankengang sowie die vorangestellten Feststellungen zu Täterstruktur und Motivation mit der Erkenntnis, dass Umweltdelikte offenbar vermehrt aufgrund von Profitstreben aus Unternehmen heraus getätigt werden und mit erheblichen wirtschaftlichen Gewinnen verbunden sind²⁹⁰, so lässt sich hieraus durchaus eine Zugehörigkeit dieser Täter zum Bereich der Wirtschaftskriminalität konstruieren. Hierdurch ergeben sich wiederum Besonderheiten, insbesondere was die Auswirkungen auf die Sanktionierungspraxis sowie Erwägungen zu generalpräventiven Aspekten betrifft, die im folgenden Abschnitt vertieft werden sollen.

4.3 Umweltdelikte als Teil der Wirtschaftskriminalität

Sutherland prägte in den 1940er Jahren den Begriff der „White Collar Crime.“²⁹¹ In diese Definition schloss er jene Straftaten ein, die von ehrbaren Personen mit einem hohen sozialen Status im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit begangen werden.²⁹² Sutherland lenkte damit erstmals die Aufmerksamkeit auf die Kriminalität der oberen sozialen Schichten und wies daraufhin, dass eine vollständige und korrekte Darstellung von Kriminalität nur dann möglich sei, wenn die Tätergruppe der „Bessergestellten“ Berücksichtigung finden würde.²⁹³

Zwar wird die Definition der White Collar Crime aus heutiger Sicht als zu weitläufig betrachtet, da es jegliche Straftaten der diese Bevölkerungsgruppe

²⁸⁹Das Strafrecht als solches hat nicht nur im negativen Sinne einen Symbolcharakter und orientiert sich an den allgemeingültigen Werten der Bevölkerung. In diesem Sinne hängen auch die gesetzlich verankerten Mindest- und Höchststrafen eng mit der Einschätzung der Sozialschädlichkeit der jeweiligen Delikte und somit dem Grad ihrer sozioethischen Missbilligung ab. Umweltkriminalität ist wie bereits aufgezeigt im Gesetz mit einem verhältnismäßig geringen Strafmaß bedacht (siehe Kapitel 3.3.1 und die dortige Fn. 198; demgegenüber stehen Taten, wie bspw. der Raub, als Verbrechenstatbestand, welcher insbesondere durch die Medienberichterstattung in das Bewusstsein der Bevölkerung dringt und so eine soziale Ächtung der Täter begünstigt.

²⁹⁰Borchers 2012, S. 112.

²⁹¹Anm.: Die deutsche Begrifflichkeit lautet „Weiße-Kragen-Kriminalität“ oder auch vereinzelt „White-Collar-Kriminalität“; im Folgenden wird jedoch der durch Sutherland geprägte englischsprachige Originalbegriff weiterhin verwendet.

²⁹²Sutherland 1949, S. 2: „A crime committed by a person of respectability and high social status in the course of his occupation.“

²⁹³Sutherland in: Sack/König 1979, 187 (188).

betreffenden Täter ohne eine weitere Differenzierung mit einschließt.²⁹⁴ Für den Bereich der Wirtschaftskriminalität, mit der es häufig fälschlicherweise gleichgesetzt wird²⁹⁵, ist die Definition jedoch wiederum zu eng gefasst, da es die Akteure auf den unteren Ebenen der Hierarchie außen vor lässt, deren Taten aber ebenso wirtschaftlich motiviert und im weiteren Kontext für die Angehörigen der gehobenen Schicht zuträglich sein können. Nichtsdestotrotz hat Sutherland hiermit einen wichtigen sozialkritischen Ansatz geliefert, indem er die Aufmerksamkeit auf die Kriminalität derer lenkte, die es aufgrund ihres Status verstanden sich selbst „in ein ‚besseres Licht‘ zu rücken oder sich dem Zugriff der Strafverfolgung zu entziehen“²⁹⁶, gleichwohl die verübten Taten sich durch eine hohe Sozialschädlichkeit auszeichneten.

In Anlehnung hieran soll im Folgenden der Bereich der Wirtschaftskriminalität in Augenschein genommen und in seinen Grundzügen mit dem der Umweltkriminalität in Bezug gesetzt werden, sodass aus möglichen Übereinstimmungen weitere Erkenntnisse gewonnen werden können, die der Beantwortung der Forschungsfrage dienlich sind.

4.3.1 Die Begrifflichkeit der „Wirtschaftskriminalität“

„Einen eindeutigen, allgemein anerkannten Begriff der Wirtschaftskriminalität gibt es nicht. Im Kern geht es um Bereicherungskriminalität, die verübt wird im Zusammenhang mit der (tatsächlichen oder vorgetäuschten) Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern oder der Erbringung und Entgegennahme von Leistungen des wirtschaftlichen Bedarfs.“²⁹⁷

Der vorstehende Versuch einer Definition durch die Bundesregierung im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht ist strafrechtsdogmatischer Art und lässt die Wirtschaftskriminalität grob mit den kennzeichnenden Elementen

²⁹⁴So auch: *Meier* 2015, S. 292, Rn. 5.

²⁹⁵*Schwind* 2013, S. 456, Rn. 14.

²⁹⁶*Kaiser* 1996, S. 839, Rn. 1.

²⁹⁷BMI/BMJ 2006, S. 218.

der Bereicherung und der wirtschaftlichen Betätigung umschreiben.²⁹⁸ Als weitere Komponente gilt der Missbrauch des im Wirtschaftsleben nötigen Vertrauens²⁹⁹; diese ist jedoch nicht unumstritten, nicht zuletzt, da innerhalb des Wirtschaftslebens unter Umständen seltener Vertrauen als Misstrauen und Kontrolle herrschen.³⁰⁰ In diesem Sinne ist sicherlich aus „kriminologischer Sicht [...] nicht der Missbrauch jedweden Vertrauens, sondern lediglich der des normativ schutzwürdigen Vertrauens [interessant].“³⁰¹

Betrachtet man den Begriff der Wirtschaftskriminalität hingegen strafprozessual so lässt sich eine Zuordnung eindeutig treffen; hiernach sind dem Wirtschaftsstrafrecht all jene Delikte zugehörig, die in die Zuständigkeit der Wirtschaftskammer fallen.³⁰²

Eine kriminologische Betrachtung ist insbesondere in Anlehnung an das von Sutherland beschriebene Phänomen der White Collar Crime in Bezug auf den Täter, der eben nicht dem „sozialen Stereotyp des Kriminellen“³⁰³ entspricht, zu sehen. Hier ist jedoch analog zur eingeschränkten Reichweite der White Collar Crime die Tatsache, dass auch Angehörige der unteren Schichten Taten wirtschaftskrimineller Natur begehen können, kritisch mit einzubeziehen. Aus diesem Grund wurden in der angloamerikanischen Literatur neben dieser täterorientierten Sicht auch kriminologische Begriffsdefinitionen geschaffen, die sich eher am Modus Operandi respektive dem Charakteristikum der Betriebszugehörigkeit orientieren; so spricht man von sogenannten „occupational crimes“, wenn der Täter Straftaten im Rahmen seiner beruflichen Ausübung zum Schaden des eigenen Betriebes und in diesem Sinne zum Zwecke der persönlichen Bereicherung begeht und von „corporate crimes“, wenn Straftaten zugunsten des Betriebes, oftmals durch den engen Zusammenhang zwischen legalen und illegalen Tätigkeiten des beruflichen

²⁹⁸ So auch: *Neubacher* 2014, S. 164.

²⁹⁹ Siehe statt aller: *Kaiser* 1996, S. 841, Rn. 6; vgl. auch: *Alwart* in: *Dannecker* 2007, S. 15; *Meier* 2015, S. 293, Rn. 8; *Schwind* 2013, S. 457, Rn. 17.

³⁰⁰ So kritisch *Heinz* in: *Korff et al.* 1999, S. 677.

³⁰¹ *Meier* 2015, S. 293, Rn. 8.

³⁰² Siehe hierzu: *Kaiser* 1996, S. 859 ff., Rn. 8 ff.; *Saliger* 2012, S. 5, Rn. 14; der Zuständigkeitskatalog für Wirtschaftsstraftaten findet sich in § 74c GVG.

³⁰³ *Kaiser/Kinzig* in: *Kaiser et al.* 2015, S. 209, Rn. 5.

Lebens, begangen werden.³⁰⁴ Diese Unterscheidung spielt auch eine zunehmende Bedeutung in der deutschen Literatur.³⁰⁵

In allen Definitionsversuchen kann die Motivation des Täters in Form der Bereicherungsabsicht nicht verneint werden; in diesem Sinne kann man auch von der unerlässlichen Voraussetzung eines „wirtschaftliche[n] Einschlag[s] des Delikts“³⁰⁶ sprechen. Zudem lassen sich in der Vielfältigkeit der Definitionen weitere Gemeinsamkeiten erkennen. So handelt es sich in der Regel bei Wirtschaftsstraftaten um Taten geringer Sichtbarkeit, da sie sich vorwiegend innerhalb unpersönlicher Strukturen abspielen.³⁰⁷ Zwar nimmt die Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsinstanzen und der Öffentlichkeit in Hinblick auf „wirtschaftlich Mächtige“ gegenwärtig zu³⁰⁸, was selbst nach *Sutherlands* Denkanstoß in Bezug auf die White Collar Crime in Deutschland durchaus lange auf sich warten ließ.³⁰⁹ Dennoch werden die Anzahl der Straftaten sowie das Ausmaß des wirtschaftlichen Schadens im Dunkelfeld, wenn auch blindgeschätzt, da aus den verschiedensten Gründen gesicherte empirische Erkenntnisse fehlen, weiterhin als extrem hoch angenommen.³¹⁰ Dies dürfte in diesem Zusammenhang eng mit dem verflüchtigten Opfer bei Wirtschaftsdelikten zusammenhängen, welches sich in der Regel über eine persönliche Betroffenheit nicht einmal bewusst ist und somit faktisch keinen Beitrag zur Strafverfolgung in Form einer Strafanzeige leisten kann. Für den Täter ist dieses Opfer zudem von geringer Bedeutung, da es in der Regel austauschbar ist, eine gewisse Distanz besteht oder es sich gar um eine nicht abschätzbare, anonyme Vielzahl an Personen handelt; in diesen Fällen wird es

³⁰⁴ *Clinard/Quinney* prägten diese Begrifflichkeiten insbesondere durch ihre Veröffentlichung „Criminal Behavior Systems“, welcher auch die noch heute gültigen Definitionen zu entnehmen sind; siehe: *dies.* 1967, S. 188.

³⁰⁵ Siehe hierzu: *Techmeier* 2012, S. 13; *Karliczek* 2007, S. 18; *Göppinger et al.* 2008, S. 421, Rn. 5; *Kaiser/Kinzig* in: *Kaiser et al.* 2015, S. 216, Rn. 27; vgl. *Bock* 2013, S. 342 f.

³⁰⁶ *Kaiser/Kinzig* in: *Kaiser et al.* 2015, S. 213, Rn. 17.

³⁰⁷ Nach *Meier* „ist die Wirtschaftskriminalität [im Gegensatz zu bspw. Gewalt- oder Sexualkriminalität] weniger eine Kontakt- als eine Distanzkriminalität.“ (*ders.* 2015, S. 296, Rn. 14).

³⁰⁸ *Neubacher* 2015, S. 164, Rn. 1.

³⁰⁹ Vgl. *Kaiser* 1996, S. 840, Rn. 4.

³¹⁰ Siehe hierzu bspw. *Meier* 2015, S. 297 f., Rn. 14a f. Im Jahr 2003 machten die Wirtschaftsstraftaten an der Gesamtkriminalität lediglich einen Anteil von 1,4 % aus (BKA, PKS 2003), verursachten jedoch ca. 50 % des materiellen Schadens (*Lippert/Knorre* in: *Kriminalistik* 61 (2007), 222 (223)). Da jedoch angenommen wird, dass eine Vielzahl von Wirtschaftsdelikten im Dunkelfeld verbleibt, kann es sich auch bei Aussagen zum Gesamtschaden lediglich um Blindschätzungen handeln, die auch aufgrund dessen je nach Quelle deutlich variieren (vgl. hierzu bspw. die bei *Schwind* genannten Spannweiten von 20 bis zu 230 Milliarden Euro: *ders.* 2013, S. 451, Rn. 10 m. w. N.).

dem Täter auch leichter fallen sein Verhalten zu neutralisieren³¹¹ und sich selbst aus dem Kreis der „typischen Kriminellen“ herauszunehmen.

Zuletzt ist das kriminelle Vorgehen aus einem Betrieb respektive in Ausübung der beruflichen Tätigkeit zu nennen; oftmals verschwindet es in den betrieblichen Strukturen, da die Grenzen von legalen und illegalen Handlungen nahtlos ineinander übergehen.

Im folgenden Abschnitt soll nun, ohne die Absicht zu verfolgen eine feste Zuordnung der Umweltdelikte zum Bereich der Wirtschaftskriminalität anzustreben, was vermutlich schon aufgrund der aufgezeigten ungenügenden Konturierung im Fall der Wirtschaftskriminalität zum Scheitern verurteilt wäre, eine Betrachtung der Gemeinsamkeiten stattfinden. Überschneidungen und hierdurch gewonnene Erkenntnisse können in einem weiteren Schritt zur Beantwortung wichtiger Teilaspekte herangezogen werden, um in der Gesamtschau, auch vor dem Hintergrund des in der Forschung eher vernachlässigten Themenkomplexes der Umweltkriminalität, großzügigere Schlussfolgerungen treffen zu können.

4.3.2 Vergleichende Analyse der Bereiche Umwelt und Wirtschaft

Insgesamt betrachtet handelt es sich bei den Umweltstraftätern, wie vorstehend aufgezeigt, um vorwiegend sozial integrierte männliche Personen; die Erkenntnisse zum typischen Wirtschaftsstraftäter sind indes fast deckungsgleich.³¹² In der Regel ist er männlich, bei der ersten Tatbegehung ca. 40 Jahre alt, verheiratet, verfügt über einen guten Bildungsgrad und stammt aus der mittleren oder oberen Mittelschicht.³¹³

Hieraus lassen sich für beide Tätergruppen zumindest eine gewisse Lebenserfahrung sowie ein geregeltes Einkommen ableiten, welches wiederum Faktoren sind, die unter Umständen mit einer gewissen beruflichen Stellung einhergehen und somit die „special opportunity crimes“ in das Blickfeld rücken.

³¹¹Siehe hierzu mehr im Rahmen der Anwendung dieser Erkenntnisse auf den Umweltstraftäter in Kapitel 4.3.3.

³¹²Da diese Erkenntnisse aufgrund des extrem hohen - auch doppelten - Dunkelfeldes fast ausschließlich aus dem Hellfeld stammen, ist hierüber jedoch entsprechend Zurückhaltung zu bewahren.

³¹³*Schwind* 2013, S. 459, Rn. 21 m. w. N.; vgl. *Heinz* in: *Korff et al.* 1999, S. 690; *Knecht* in: *Kriminalistik* 60 (2006), 201 (202).

Der Zugang zur Wirtschaftskriminalität erfolgt häufig erst über eine bestimmte Position in Ausübung des Berufes, weshalb viele Tatbestände des Wirtschaftsstrafrechts, analog zu den entsprechenden strafrechtlichen Umweltvorschriften des Kernstrafrechts, als Sonderdelikte ausgestaltet sind.³¹⁴

In diesem Sinne lenkt die Tatsache, dass sich einige Umweltstrafvorschriften der §§ 324 ff. StGB gegen strafrechtlich relevantes Verhalten beim Betrieb von Anlagen richten, die Aufmerksamkeit für die Begründung eines wirtschaftlichen Einschlags weg von fahrlässig begangenen Straftaten und jenen, die ihren Ursprung im privaten Bereich finden³¹⁵, auf jene Täter, die im Rahmen ihrer Berufsausübung agieren. Nach der Studie von *Lutterer/Hoch* sind 77,8 % der Straftaten im Bereich der Umweltkriminalität berufsbezogen.³¹⁶

Da es sich bei Umweltverstößen zum Großteil um eine höchst rentable Sache handelt, ist der wirtschaftliche Hintergrund in diesem Zusammenhang nicht von der Hand zu weisen. Als aktuelles Beispiel lässt sich auch der VW-Abgasskandal in Deutschland anführen; der durch die Manipulation der Abgassoftware eingestrichene Gewinn des Konzerns steht einem bisher als äußerst bedenklich angenommenen Schaden an der Umwelt sowie der Gesundheit von Personen gegenüber. Besonders bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist jedoch die vornehmliche Diskussion über wirtschaftliche Belange, die die verwirklichten umweltstrafrechtlich relevanten Sachverhalte in den Hintergrund drängt.³¹⁷

Bezieht man das umstrittene wirtschaftsstrafrechtliche Merkmal des Vertrauensmissbrauchs in eine Wertung mit ein, so lässt sich dieser wohl kaum verneinen, wenn das Gewinnstreben einzelner Betriebe zuungunsten des Umweltschutzes in die Illegalität abgeleitet.³¹⁸

Ebenso übereinstimmend in beiden Deliktsbereichen ist das Vorhandensein eines überindividuellen Rechtsguts. Im Einzelfall kann eine hohe Anzahl von

³¹⁴Vgl. *Brettel/Schneider* 2014, S. 33, Rn. 13.

³¹⁵Diese sollen jedoch für die nun folgende Betrachtung keine Rolle spielen; werden jedoch in die Gesamtschau im Schlussteil wieder mit einbezogen.

³¹⁶*Lutterer/Hoch* 1997, S. 194 f.

³¹⁷Siehe für eine Zusammenfassung und Auswertung der bisherigen Internetpresse zu diesem Thema: *Haupt* 2016; ansonsten sei auf die aktuelle Berichterstattung zum Thema VW-Abgasskandal in Deutschland verwiesen.

³¹⁸So auch *Weber*: „Gerade das [...] Vertrauen in die geltende Wirtschaftsordnung wird besonders nachhaltig erschüttert, wenn der Umweltschutz wirtschaftlichem Profitstreben geopfert wird.“ (*ders.* in: *ZStW* 96 (1984), 376 (376)).

Menschen zu Schaden kommen, die jedoch selbst bei Schadenseintritt hierüber keine Kenntnis erhalten müssen, weshalb bei Umwelt- und bei Wirtschaftsstraftaten gleichermaßen ein Großteil der Delikte im Dunkelfeld vermutet werden. Dies steht, genauso wie die Tatsache, dass aufgrund der komplexen Zusammenhänge eine Tragweite der Auswirkungen selbst im Hellfeld nicht in Gänze erkennbar ist, einer klaren Bezifferung respektive Prognostizierung der Schadenshöhe entgegen.

Ferner äußert sich diese „häufige ‚Rechtsgutferne‘ [...] gesetzestechnisch in der Verwendung abstrakter Gefährdungstatbestände“³¹⁹; wodurch ebenso deckungsgleich eine „Vorverlagerung der Strafdrohung in das Vorfeld einer eigentlichen Rechtsgutverletzung“³²⁰ zur Umgehung etwaiger Nachweis-schwierigkeiten stattfindet. Auch eine blankettartige Ausgestaltung der Tatbestände ist in beiden Bereichen in einem besonders hohen Maße gegeben, obgleich das Wirtschaftsstrafrecht sich vorwiegend an wirtschaftsrechtlichen und weniger an verwaltungsrechtlichen Vorgaben orientiert.³²¹

Durch diesen doch engen Zusammenhang zwischen Wirtschafts- und Umweltstraftaten ergeben sich kriminologische Besonderheiten, die in Bezug auf Umweltkriminalität, aufgrund der in der Literatur eher stiefmütterlichen Behandlung selbiger, bisher wenig Beachtung gefunden haben; im Folgenden soll diesem Defizit entgegengewirkt werden.

4.3.3 Auswirkungen auf das Strafverfahren

Gehen wir von den oben genannten Gemeinsamkeiten in Täterstruktur, Motivation sowie betrieblicher Nähe aus, so lassen sich die verfahrenstechnischen Besonderheiten in Wirtschaftsstrafsachen auch analog auf das Umweltstrafrecht anwenden.

Betrachtet man das Machtgefälle der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte auf der einen und dem Straftäter und seinem Verteidiger auf der anderen Seite, so ist dieses in der Regel umso angeglicherter je sozial integrierter der

³¹⁹Kaiser 1996, S. 857, Rn. 5 (Hervorhebung im Original).

³²⁰Brettel/Schneider 2014, S. 75 f., Rn. 16.

³²¹Brettel/Schneider 2014, S. 72 ff., Rn. 7 ff.; Tiedemann 2014, S. 1 f., Rn. 2.

Beschuldigte respektive Angeklagte ist.³²² In diesem Sinne ist „[d]as Wirtschaftsstrafverfahren [...] ein Verfahrenstyp sui generis.“³²³

„Im Allgemeinen besteht eine Tendenz zu ‚informativischen Rechtsgesprächen‘ zwischen Justiz und Strafverteidigung mit dem Ziel von *Absprachen* umso ausgeprägter, je mehr die prozessual vorgegebene Macht der Justiz wegen konkreter Ermittlungs- und Überführungsprobleme reduziert ist, so dass die Verfahrensziele von Justiz und Verteidigung sich annähern.“³²⁴

Wie bereits in den vorstehenden Kapiteln erschöpfend erläutert, ist oftmals eine Beweisführung in Umweltstrafsachen deutlich erschwert. Dies liegt zum einen daran, dass teilweise umfangreiche Kenntnisse notwendig sind, um die Tatbestandsmerkmale begründen zu können; in diesem Sinne sind nicht selten Gutachten von Experten vonnöten, nicht zuletzt da dem Ermittler, was ihm jedoch aufgrund der Komplexität und Vielschichtigkeit der Materie nicht vorwerfbar ist, schlichtweg der Sachverstand fehlt.³²⁵ Für Wirtschaftsstrafsachen ist dies im Groben durch das Vorhandensein der speziellen Wirtschaftsstrafkammern versucht worden auszuhebeln.³²⁶ Die Verhandlung von teilweise als ebenso komplex zu bezeichnenden Umweltstrafsachen innerhalb von allgemeinen Gerichten schließt eine derartige Spezialisierung hingegen oftmals von vorneherein aus.

Zum anderen scheitert gerade der Außenstehende an den teilweise undurchdringlichen betrieblichen Strukturen der Täterseite. Auch um hier weiter vorzudringen ist neben der Befragung etlicher Zeugen notfalls die Hilfe von Experten in Anspruch zu nehmen. Für eine Aufklärung hinderlich sind in diesem Sinne der Wissensvorsprung des betreffenden Täters, im Zweifel der Verfahrensgrundsatz „in dubio pro reo“ sowie die Tatsache, dass die Beschwerdemacht mit dem Einfluss und den finanziellen Mitteln des mittelbar betroffenen Unternehmens steigt.³²⁷ So können diese Verfahren unter Um-

³²² *Neubacher* 2015, S. 167, Rn. 7; *Boers et al.* 2010, S. 35; *Theile* 2009, S. 305. *Neubacher* merkt hierzu kritisch an, dass in „diesen Verfahren von Anfang an ‚die Karten anders verteilt‘ sind als gewöhnlich.“ (*ders.* 2015, S. 167, Rn. 7 (Hervorhebung im Original)).

³²³ *Neubacher* 2015, S. 167, Rn. 7.

³²⁴ *Eisenberg* 2005, S. 577, Rn. 10 (Hervorhebung im Original).

³²⁵ Das Ergebnis von *Lutterer/Hoch*, dass Fälle, in welchen ein Gutachten eingeholt wurde, seltener wegen Geringfügigkeit eingestellt wurden (*dies.* 1997, S. 59), verdeutlicht diesen Umstand.

³²⁶ So auch: *Kaiser/Kinzig* in: *Kaiser et al.* 2015, S. 217, Rn. 31. Hierzu merkt *Tiedemann* jedoch kritisch an, dass „der Vorteil dieser Spezialisierungen der Staatsanwälte nicht selten durch Laufbahnerwägungen wieder verloren [geht].“ (*ders.* 2014, S. 18, Rn. 39).

³²⁷ Vgl. *Theile* 2009, S. 305; *BMI/BMJ* 2001, S. 131.

ständen Jahre dauern oder mit einer Rekapitulation der Verfolgungsorgane enden, da die notwendigen Ressourcen zur Abarbeitung schlichtweg nicht vorhanden sind.³²⁸

In diesen Fällen kommt natürlich in besonderem Maße eine sogenannte Absprache in Betracht; die Strafverfolgungsorgane können der Überlastung entgehen und der betreffenden Person zumindest eine Strafe mit auf den Weg geben, auch wenn diese unter Umständen geringer als in einem ausdefinierten Strafverfahren ausfallen würde. Die Gegenseite wiederum umgeht den stigmatisierenden Effekt einer Hauptverhandlung und den damit einhergehenden Prestigeverlust.

Derartige Absprachen in Strafverfahren waren in Deutschland lange Zeit gesetzlich nicht geregelt; fanden jedoch nachweislich bereits in den 1970er Jahren heimliche Anwendung.³²⁹ Nach Aufdeckung dieses Umstandes kam es zu einer ersten kritischen Auseinandersetzung; eine grundsätzliche Entscheidung war jedoch bis zum Jahr 1997 und dem dann ergangenen BGH-Urteil³³⁰ nicht in Sicht; hiernach wurden Urteilsabsprachen zwar ausdrücklich zugelassen, unterlagen jedoch gewissen beschränkenden Regelungen.

Aufgrund dessen wurden in der Vergangenheit informelle Absprachen oftmals in den Akten nicht erwähnt, obgleich sie besonders in Fällen der Wirtschaftskriminalität vergleichsweise häufig stattfanden, und waren deshalb lediglich in den Einstellungsquoten der §§ 153, 153a StPO zu vermuten.³³¹

Die Ergebnisse von *Meinberg* zu den gerichtlichen Abschlussentscheidungen nach unterschiedlichen Berufsgruppen innerhalb des Umweltstrafrechts zeichnen in diesem Sinne ein klares Bild. Bei den einfachen Berufsgruppen kam es in 23,3 % der Fälle zu einer Einstellung nach den §§ 153, 153a StPO bei den höheren Berufsgruppen hingegen in 79,9 % der Fälle; dafür wurden deutlich mehr Angehörige der einfachen Berufsgruppen verurteilt (57,3 %) als jene der höheren Berufsgruppen (5,5 %).³³² Dieses Ergebnis legt die Annahme nahe, dass tatsächlich insbesondere gut situierte Straftäter eine er-

³²⁸ „Allein für das Aktenmaterial musste eine Turnhalle angemietet werden.“ Zitat eines Staatsanwaltes in Bezug auf ein Wirtschaftsstrafverfahren, zitiert nach *Theile* in: NK 17 (2005), 142 (144).

³²⁹ *Weider* in: StV 1982, 545 (545ff.).

³³⁰ BGH, Urt. v. 28.08.1997, Az.: 4 StR 240/97, BGHSt 43, S. 195.

³³¹ So *Eisenberg* 2015, S. 577, Rn. 10; siehe hierzu auch: *Lüdemann/Bußmann* in: KrimJ 21 (1989), 54 (66 f.); *Boers et al.* in: KZfSS SH 43/2003, 469 (490), *Theile* in: NK 17 (2005), 142 (143 f.).

³³² Siehe hierzu Abb. 17 im Anhang (S. 108).

höhte Chance auf eine Urteilsabsprache unter dem Deckmantel der Verfahrenseinstellungen gem. der §§ 153, 153a StPO hatten.

Nachdem der Große Senat im Jahr 2005 an den Gesetzgeber appellierte „die Zulässigkeit, und bejahendenfalls, die wesentlichen rechtlichen Voraussetzungen und Begrenzungen von Urteilsabsprachen gesetzlich zu regeln“³³³, kam es 2009 im Rahmen des Verständigungsgesetzes zu einer Anpassung des Strafverfahrensrecht durch Implementierung der §§ 257b, c StPO.³³⁴ Es ließe sich aufgrund dessen vielleicht vermuten, dass seitdem deutlich mehr Absprachen innerhalb der deutschen Gerichtsbarkeit vorherrschen. Die Studie nach *Altenhain/Dietmeier/May* zur Häufigkeit von Gesprächen über Absprachen seit Einführung des Verständigungsgesetzes im Vergleich zu den vorherigen Jahren lieferte jedoch das Ergebnis, dass ca. 80 % der Befragten von einer gleichbleibenden Zahl ausgingen.³³⁵ Zudem geht man aufgrund der vorstehenden Studie davon aus, dass mindestens ein Fünftel der Verfahren durch, zum größten Teil informelle, Absprachen erledigt werden³³⁶ und somit insgesamt in der Praxis vielfach Anwendung finden.³³⁷ Vorstehendes lässt also zum einen den Schluss zu, dass die oben genannten, erhobenen Daten von *Meinberg* noch immer eine gewisse Relevanz besitzen und zum anderen Absprachen auch vor dem Jahr 2009 von solcher Bedeutung für das Strafverfahren waren, dass sie ohne gesetzliche Regelungen im gleichen Umfang praktiziert wurden, wie dies mit einer klaren legitimierten Erlaubnis, wenn auch unter Vorbehalten, der Fall ist. Insgesamt bestehen bezüglich derartiger Absprachen jedoch nach wie vor Bedenken in Hinblick auf die Rechtsstaats- und Verfahrensprinzipien.³³⁸

³³³ BGH, Beschluss vom 03.03.2005, Az.: GSSt 1/04, BGHSt 50, 40 (64).

³³⁴ Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2353.

³³⁵ *Altenhain et al.* 2013, S.40; siehe hierzu auch Abb. 18 im Anhang (S. 108). Die Studie wurde im Jahr 2012 im Auftrag des Bundesverfassungsgerichts durchgeführt, welchem zu diesem Zeitpunkt drei Verfassungsbeschwerden gegen Verurteilungen nach Verständigungen vorlagen. Befragt wurden 190 Richter, 68 Staatsanwälte und 76 Verteidiger für einen Zeitraum von 1986 bis 2012.

³³⁶ *Locker* 2015, S. 55.

³³⁷ *Scharnberg* 2014, S. 5 m. w. N.

³³⁸ Siehe hierzu: *Nahrwold* 2014, S. 240 ff. (zu den Verfassungs- und Verfahrensgrundsätzen) sowie *ders.* 2014, S. 283 ff. (zu den Strafverfahrensprinzipien) und in Gänze: *Sauer/Münkel* 2014.

4.3.4 Neutralisationstechniken

„Der Wirtschaftsstraftäter sieht sich selbst nicht als kriminell an.“³³⁹

Sykes/Matza publizierten im Jahr 1957 die Theorie der Neutralisationstechniken. Sie waren aufgrund von Beobachtungen der Annahme, dass sich delinquente und gesetzestreue Personen fast nicht voneinander unterscheiden; in diesem Sinne gingen sie davon aus, dass kriminelle Jugendliche die Normen einer Gesellschaft durchaus anerkennen, insbesondere, wenn sie von etwaigen Normbrüchen selbst unmittelbar betroffen sind.³⁴⁰ Für ihr eigenes kriminelles Verhalten ziehen sie jedoch Neutralisationstechniken heran, um ihr Handeln vor sich und unter Umständen auch Dritten zu rechtfertigen. Sie schlüpfen damit in die Rolle eines „entschuldigende[n] Versagers, gegen den oft mehr gesündigt wird, als er in seinen eigenen Augen sündigt.“³⁴¹ In Anlehnung an die Theorie der differenziellen Kontakte von *Sutherland*³⁴², gehen *Sykes/Matza* davon aus, dass diese Techniken zur Neutralisation erlernt werden können.³⁴³

Die Theorie unterliegt zwar der Kritik, dass in keinster Weise die Gründe für ein Entstehen von Kriminalität aufgezeigt werden; sie dient vielmehr im Moment der Deliktbegehung dazu „die von den Normen ausgehende Motivationswirkung [zu neutralisieren]“³⁴⁴ und fokussiert somit „auf Einstellungen [...] die Hemmungen gegenüber Kriminalität abbauen.“³⁴⁵ Jedoch wurde bereits in der Literatur anerkannt, dass diese ehemals in erster Linie auf Jugendgruppen ausgerichtete Theorie sich auf die Kriminalität von sozial angepassten und integrierten Personen durchaus ausweiten lässt³⁴⁶ und somit die Tätergruppe genauer zu beleuchten vermag, auf welche sich die anderen Kriminalitätstheorien, die beispielsweise auf Entwicklungsrisiken abstellen, nur

³³⁹ *Neubacher* 2015, S. 169, Rn. 11.

³⁴⁰ *Sykes/Matza* in: *Sack/König* 1979, S. 365; siehe auch: *Neubacher* 2015, S. 93, Rn. 19 m. w. N.

³⁴¹ *Sykes/Matza* in: *Sack/König* 1979, S. 365.

³⁴² Siehe hierzu vertiefend: *Sutherland* in: *Sack/König* 1979, S. 395 ff.

³⁴³ *Sykes/Matza* in: *Sack/König* 1979, S. 366.

³⁴⁴ *Schöch* in: *Kaiser et al.* 2015, S. 13, Rn. 49.

³⁴⁵ *Neubacher* 2015, S. 93, Rn. 19.

³⁴⁶ Siehe z.B. *Neubacher* 2015, S. 93, Rn. 20; *Rotsch* 1998, S. 33, *Pfeiffer/Scheerer* 1979, S. 98.

schwerlich anwenden lassen.³⁴⁷ Vor dem Hintergrund, dass sowohl Wirtschafts- als auch Umweltstraftäter oftmals nur in ihrem Deliktsbereich kriminell aktiv werden, kann in Anwendung dieser Theorie also davon ausgegangen werden, dass die Täter gelernt haben eben genau diese Taten sehr gut zu relativieren und sie überdies den Normverstoß in einem besonderen Maße für die Hinzuziehung einer Rechtfertigung geeignet sehen.

Sykes/Matza unterscheiden insgesamt fünf verschiedene Techniken der Rechtfertigung respektive Neutralisierung: Ablehnung der Verantwortung, Verneinung des Unrechts, Ablehnung des Opfers, Verdammung der Verdammenden sowie die Berufung auf höhere Instanzen.³⁴⁸ Diese Neutralisationstechniken dienen dazu, ein positives Eigen- und Fremdbild aufrechtzuerhalten.³⁴⁹

Hefendehl führt zur Anwendbarkeit von Neutralisationstechniken innerhalb eines Unternehmens die Untersuchungsergebnisse des Milgram-Experimentes an³⁵⁰, nach welchen die in einem hierarchischen System verordneten Personen über eine auffallend hohe Gehorsamsbereitschaft verfügen; diese Gehorsamsbereitschaft war im Experiment noch höher, wenn die Versuchsperson das vermeintliche Opfer weder sah, noch hörte³⁵¹ Dies lässt sich analog auf die Distanz des Umweltkriminellen zum verflüchtigten Opfer anführen. „Ohne dass es insoweit einer direkten Einflussnahme eines Leitungsorgans bedürfte, wird die Abhängigkeit des Arbeitnehmers von seinem Arbeitsplatz ihn im Zweifel dazu bewegen, die Verhaltensweisen zu fördern, die von ihm als dem Unternehmenszweck dienlich erlebt werden.“³⁵² Hier ist also ein besonderer Bezugspunkt zu den sogenannten corporate crimes festzustellen; das Milgram-Experiment beschäftigt sich zwar nicht mit straf-

³⁴⁷ Nichtsdestotrotz liegt eine große Schwäche der Theorie darin, dass sie bisher empirisch nicht ausreichend überprüft wurde; zudem gesellt sich neben die allgemeinen forschungstypischen Probleme, insbesondere hinsichtlich Reliabilität und Validität der Daten, die Problematik, dass Neutralisationstechniken bei den Befragten durchaus erst im Laufe der Befragung „erfunden“ werden können und insofern die Aussagekraft solcher Ergebnisse in Frage zu stellen ist (vgl. *Hefendehl* in: *MSchrKrim* 88 (2005), 449 (450)).

³⁴⁸ *Sykes/Matza* in: *Sack/König* 1979, S. 366 ff.; im Original: denial of responsibility, denial of injury, denial of the victim, condemnation of condemners, appeal to higher loyalties (*dies.* in: *American Sociological Review* 22 (1957), 664 (664ff.)). Diese Einteilung unterliegt jedoch der Kritik der mangelnden Trennschärfe (bspw. *Neubacher* 2015, S. 94).

³⁴⁹ *Sykes/Matza* in: *Sack/König* 1979, S. 365.

³⁵⁰ *Hefendehl* in: *MSchrKrim* 86 (2003), 27 (33 f.).

³⁵¹ Siehe hierzu: *Milgram* 1997 (oder das englischsprachige Original: *Milgram* 1974).

³⁵² *Hefendehl* in *MSchrKrim* 88 (2005), 449 (451).

rechtlich relevanten Verhaltensweisen per se, jedoch ist, wie vorstehend bereits aufgezeigt, oftmals eine enge Verzahnung von illegalen und legalen Tätigkeiten anzunehmen, sodass zumindest über diese Einschränkung hinweggesehen werden sollte.

Für den Bereich der Wirtschaftsstraftaten und in diesem Sinne auch für aus Unternehmen heraus begangene Umweltkriminalität lassen sich umfassende Neutralisationstechniken begründen. Durch die festgestellte Distanz zum Opfer respektive der Annahme, dass es keines gäbe, kann kriminelles Verhalten dadurch relativiert werden, dass niemand unmittelbar zu Schaden gekommen sei. Durch die Zugehörigkeit zu einem Unternehmen ergeben sich zudem weitere Möglichkeiten die eigene Verantwortung abzulehnen; Straftäter können sich im Falle einer corporate crime damit verteidigen, lediglich das getan zu haben, was von ihnen erwartet wurde und in diesem Sinne dem Unternehmen gedient zu haben. Verstärkend kann hier sicherlich eine allgemeine Akzeptanz des Normverstoßes innerhalb des Unternehmens wirken³⁵³, aber auch die Angst vor einem Arbeitsplatzverlust ist ein möglicher Rechtfertigungsgrund.³⁵⁴

Teilbereichen der Wirtschaftskriminalität werden in diesem Zusammenhang, wenn auch bisher noch nicht in Gänze belegbare, Sog- und Spiralwirkungen als mittelbare Folgen wirtschaftsdelinquenter Handlungen nachgesagt.³⁵⁵ Die Spiralwirkung, also das Hervorrufen von einer Folgekriminalität Dritter, soll an dieser Stelle für die vorliegende Thematik keine Rolle spielen. Eine Betrachtung der Sogwirkung ist jedoch auch weiterführend von Relevanz, gerade in Hinblick auf monetäre Erwägungen; sie bezeichnet den Fall, wenn Kontrahenten auf das Nachahmen krimineller Handlungen angewiesen sind, um konkurrenzfähig zu bleiben.³⁵⁶ Geht man im Bereich der Umweltkriminalität also von erhöhten Kosten im Bereich des legalen Abfallmarktes aus, so ist in diesem Sinne zu hinterfragen, wie lange sich der legal entsorgende Betrieb

³⁵³Zur Bedeutung der allgemeinen Akzeptanz durch das unmittelbare Umfeld des Täters im Bereich der Wirtschafts- und Bereicherungskriminalität siehe: *Bussmann et al.* in: MschrKrim 87 (2004), 244 (247); zum „Group Support“ siehe: *Schünemann* 1979, S. 18 ff.

³⁵⁴*Danwitz* geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass natürliche Personen zu beachtlichen Teilen tatbestandsmäßige Umweltschäden hinnehmen und dieses Erdulden vielfach mit einem engen sozialen Kontakt zwischen dem Urheber der Umweltschädigung und dem Betroffenen zusammenhängt (*ders.* 2004, S. 141, Rn. 164 m. w. N.).

³⁵⁵*Kaiser/Kinzig* in: Kaiser et al. 2015, S. 220, Rn. 44 f.

³⁵⁶*Kaiser/Kinzig* in: Kaiser et al. 2015, S. 220, Rn. 44.

gegenüber dem kriminell handelnden konkurrenzfähig halten kann. Es besteht also für einen unter wirtschaftlichen Erwägungen handelnden Täter, durchaus der unter subjektiven Gesichtspunkten legitime Rechtfertigungsgrund, so zu handeln, wie andere Betriebe das auch schon taten, um den eigenen Betrieb zu erhalten.

Eine bereits angedeutete Problematik besteht jedoch darin, dass keineswegs eindeutig belegt werden kann, ob die Neutralisationstechnik bereits vor der Tat angewendet oder erst im Nachhinein bei Bedarf konstruiert wird.³⁵⁷ Für den im Bereich der Wirtschafts- und Umweltkriminalität vorwiegend angenommenen berechnenden Täter wären wohl beide Alternativen denkbar, wenn nicht gar eine Mischform anwendbar; ein Zurechtlegen von Rechtfertigungsgründen im Vorhinein, welche jedoch nicht internalisiert und erst bei Bedarf hervorgeholt werden, würde der allgemeinen Charakteristik eines Homo oeconomicus in keinster Weise entgegenstehen.³⁵⁸

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass gerade im Bereich der Kriminalität gehobener sozialer Schichten für die Akteure das Ansehen von besonders hoher Bedeutung ist. Oftmals sind größere Unternehmen involviert, die ein Bekanntwerden in der Öffentlichkeit und damit einhergehende negative Presse um jeden Preis verhindern wollen, da sie auch an dieser Stelle finanzielle Einbußen befürchten. Ist dennoch eine Öffentlichkeitswirkung gegeben, so ringen die Beteiligten nach Rechtfertigungsgründen, wie es sich exemplarisch im „Mannesmann-Verfahren“ gezeigt hat.³⁵⁹

4.4 Zwischenfazit

Auch die vorstehend durchgeführte Analyse der kriminologischen Besonderheiten hat, ergänzend zu den ersten Kapiteln, die Annahme bestätigt, dass Umweltkriminalität sich in vielerlei Hinsicht von anderen Deliktsbereichen

³⁵⁷In letzterem Fall wäre hierdurch eine Bezeichnung als Kriminalitätstheorie verfehlt; nicht zuletzt deswegen sind *Sykes/Matza* wohl der Ansicht, dass Delinquente bereits vor der eigentlichen kriminellen Handlung einen Rechtfertigungsgrund für die Normübertretung suchen (*dies.* in: Sack/König 1979, S. 365).

³⁵⁸Da sich diese Annahme jedoch ebenso wie die allgemeine Theorie und die *Person* des homo oeconomicus kaum belegen lassen, muss sie der reinen Spekulation zugesprochen werden.

³⁵⁹Eine Erläuterung würde an dieser Stelle zu weit führen, weshalb auf die Fallstudie von *Hefendehl* zur Person Ackermann verwiesen wird (*Hefendehl* in: MschrKrim 88 (2005), 449 (449 ff.).

unterscheidet. Somit sind auch abweichende Erledigungsstrukturen von Staatsanwaltschaft und Gerichten zunächst durchaus nachvollziehbar.

In Hinblick auf den Aspekt der Generalprävention sind insbesondere solche Taten von Relevanz, die vorsätzlich begangen werden und somit von Tätern verübt werden, die bewusst gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen. Im Bereich der Umweltkriminalität handelt es sich hierbei meist um aus Gewinnstreben im Rahmen der Berufsausübung agierende Personen, denen ein Handeln aus einer Kosten-Nutzen-Rechnung heraus nachgesagt werden kann. Da es sich zum Großteil um Delikte mit wirtschaftlichem Einschlag handelt, ist die Theorie zu den Neutralisationstechniken analog anzuwenden sowie die Annahme einer erhöhten Verfahrenserledigung durch Absprachen als gegeben zu erachten.

Die zunehmende Pönalisierung von Wirtschaftsstraftaten leistet zwar einen entscheidenden Beitrag zu einer „negativen Chancengleichheit“; jedoch muss an dieser Stelle auch anerkannt werden, dass Umweltdelikte zwar vorstehend grob den Wirtschaftsstraftaten zugeordnet werden können, ihnen jedoch nicht die gleiche Beachtung bei der Registrierung und Sachbearbeitung durch spezialisierte Organe der Strafverfolgung widerfährt. Hierdurch wird dem Umweltstraftäter der Weg geebnet unter Verletzung umweltrelevanter Vorschriften das Schutzgut Umwelt mindestens abstrakt gefährden, Profit erwirtschaften und in der Folge - provokant formuliert - mit einem Entgegenkommen der Strafverfolgungsorgane rechnen zu können, welches typischerweise den Angehörigen höherer Gesellschaftsschichten zuteilwird. Vor dem Hintergrund, dass bei jenen gewerblichen Verstößen ein rational denkender Täter angenommen wird, ist also auch davon auszugehen, dass die Möglichkeit einer Urteilsabsprache in die Erwägungen des Für und Wider einer illegalen Handlung zur Gewinnmaximierung einbezogen wird.

Die gewonnenen Erkenntnisse sollen jedoch im Folgenden umfänglich im Rahmen eines Gesamtfazits mit den Aspekten der positiven und negativen Generalprävention in Bezug gesetzt werden.

5. Gesamtfazit

Generalpräventive Wirkungen sind in Deutschland nur selten empirisch erforscht worden³⁶⁰. Hiervon betroffen ist vor allem der Aspekt der positiven Generalprävention, bei welchem in der Literatur sogar vereinzelt davon ausgegangen wird, dass er praktisch überhaupt nicht überprüfbar sei, da die Zusammenhänge zu komplex seien und eher langfristig Wirkung entfalten würden.³⁶¹ Nichtsdestotrotz wird, wie eingangs beschrieben, in der deutschen Strafrechtslehre den strafrechtlichen Normen eine gewisse generalpräventive Wirkung zugesprochen und sogar als ein Teil der Rechtfertigung für die Straflgitimation des Staates gesehen. In diesem Sinne darf diese fehlende Erkenntnis die Betrachtung einzelner Deliktsbereiche hinsichtlich ihrer positiv generalpräventiven Wirkung nicht per se entbehren.³⁶²

Sowohl für den Bereich der Täter- als auch der Rechtsgutbestimmung ist zu konstatieren, dass das Umweltstrafrecht für den Bürger wenig übersichtlich erscheint und für das Verständnis in der Regel eine vertiefende Befassung mit den Rechtsvorschriften oder gar Spezialkenntnisse vonnöten sind.

Ebenfalls dem Verständnis abträglich sind weiterhin die Anhäufung von Blanketttatbeständen sowie die enge Vernetzung mit etwaigen Vorschriften des Verwaltungsrechts. Dies ist zwar, wie bereits aufgezeigt, unter anderem aus Gründen der Aktualitätswahrung unumgänglich, auch wenn hierdurch die eigene Steuerungsfähigkeit des Strafrechts zumindest teilweise eingeschränkt wird. Dennoch kann hieraus eine Disharmonie zwischen der Anerkennung der durch den Gesetzgeber auferlegten Normen und der sichtbaren Überantwortung der Rahmenregelungen in die Hände des Verwaltungsrechts und somit externer Verantwortlicher erwachsen.

Was das hohe Dunkelfeld von Umweltdelikten anbelangt, so muss dieses nicht per se das Vertrauen in die Normen respektive in ihre praktische Durchsetzung erschüttern. Da über das Dunkelfeld nun einmal nie im selben

³⁶⁰ Dölling in: ZStW 102 (1990), 1 (9 ff.). Anm.: Es handelt sich hierbei in der Regel auch um Ergebnisse für alle Deliktsbereiche, zu denen sich jedoch Umweltdelikte im Allgemeinen und im Besonderen (vorsätzlich begangene Taten mit wirtschaftlichem Einschlag) deutlich unterscheiden. Dennoch soll eine Anwendung im Folgenden gewagt werden.

³⁶¹ Meier 2015, S. 30 m. w. N.

³⁶² Da jedoch bei der Implementierung der Umweltstrafatbestände ein besonderes Augenmerk auf die negative Generalprävention - den Abschreckungscharakter der Normen - gelegt wurde, soll ohnehin diesem Teilbereich im Folgenden eine vorrangige Bedeutung zukommen.

Umfang gesicherte Erkenntnisse wie über jene Taten des Hellfeldes vorhanden sind und dies noch durch die spärliche Forschung im Bereich der Umweltstraftaten begünstigt wird, ist davon auszugehen, dass auch der Bürger im Allgemeinen kein Bewusstsein über das tatsächliche Ausmaß der Verstöße hat. In diesem Zusammenhang sei die These der Präventivwirkung des Nichtwissens von *Popitz* genannt, nach welcher das Vorhandensein eines Dunkelfeldes auch eine Voraussetzung für ein funktionierendes Strafrechtssystem ist; würden alle begangenen Taten auch in das Hellfeld gelangen, so würde nicht nur der Glaube in die Nützlichkeit und Notwendigkeit der vorhandenen Normen erschüttert, ebenso würden die Strafverfolgungsbehörden aufgrund der zu erwartenden Quantität nicht imstande sein, jedem Verstoß auch nur ansatzweise nachzugehen.³⁶³

In diesem Sinne sollen für weitere Annahmen zur Anerkennung der Normen durch die Allgemeinheit nur die Taten des Hellfeldes von Relevanz sein. Diese Taten zeichnen sich durch eine überdurchschnittliche Aufklärungsquote auf Ebene der Polizei aus, sodass für den Bürger im Allgemeinen der Eindruck entstehen dürfte, dass den festgestellten Taten mit Nachdruck nachgegangen wird. Der Strafverfolgungstrichter dünnt sich zwar im weiteren Verlaufe des Verfahrens in einem stärkeren Maße aus, als dies bei der Gesamtkriminalität der Fall ist, jedoch ist analog auch von einer bei der Allgemeinheit geringer antizipierten Sozialschädlichkeit der Delikte, bedingt durch ein Mangel an Umweltbewusstsein, auszugehen; dieses Verhältnis wird also für den Bürger nicht dieselbe Besorgnis erregen als wenn eine ähnliche Strafverfolgungspraxis bei sozialetisch verwerflicheren Delikten Anwendung fände. Diese Hypothese wird auch durch die verhältnismäßig geringe Strafdrohung im Gesetz bestärkt.

Da der Umweltstraftäter jedoch in seiner Typologie von dem durchschnittlichen Straftäter abweicht, also in der Regel sozial voll integriert, verhältnismäßig oft Ersttäter und somit seine allgemeine Normtreue anzunehmen ist, ist in diesem Zusammenhang eher nicht von einem grundsätzlichen Defizit in die Anerkennung der Umweltstrafnormen auszugehen; andernfalls wäre der Kreis der tatsächlichen Täter wohl tendenziell vielschichtiger.

³⁶³ Siehe hierzu das Werk von *Popitz* 1968.

Im Folgenden muss also der potentielle Täter und in diesem Sinne der Grad der Abschreckung durch die festgeschriebenen Normen in den Blick genommen werden. Die Befundlage bei negativer Generalprävention ist insgesamt als ausgeprägter als jene der positiven Generalprävention anzusehen. Die wohl wichtigste Studie ist die nach *Schöch/Schreiber*. Nach dieser sei nicht die Höhe der angedrohten Strafe entscheidend, sondern die angenommene Entdeckungswahrscheinlichkeit, die im Übrigen, auch analog zu den Annahmen nach *Popitz* in Bezug auf das Dunkelfeld, durch den Einzelnen tendenziell höher eingeschätzt wird, als sie tatsächlich ist.³⁶⁴

Nichtsdestotrotz wird im Bereich der Umweltkriminalität allgemein von einem sehr hohen Dunkelfeld ausgegangen, womit die Entdeckungswahrscheinlichkeit zumindest deutlich geringer ausfällt, als bei solchen Taten, die leichteren Zugang zum Hellfeld finden. Somit ist bei den vorsätzlich begangenen Straftaten, die hauptsächlich im gewerblichen Bereich begangen werden, vor dem Hintergrund der Kosten-Nutzen-Erwägungen potentieller Täter davon auszugehen, dass ein Abschreckungseffekt der Normen deutlich herabgesetzt respektive zugunsten antizipierter Gewinne in Kauf genommen wird. Um dem entgegenzuwirken kann die oftmals geforderte Personalaufstockung und eine damit erhoffte erhöhte Verfolgungsintensität als zu vernachlässigende Maßnahme angesehen werden; die finanziellen Mittel, die für zusätzliches Personal und eine spürbare Effektivierung nötig wären, werden, auch aufgrund anderer kriminalpolitisch wichtigerer Themenkomplexe, nicht realisierbar sein.

An dieser Stelle ist der Erhöhung der Entdeckungswahrscheinlichkeit also kaum alleine mit staatlicher Kontrolle beizukommen. Im Umkehrschluss müsste im privaten Bereich das Anzeigenverhalten durch eine allgemeine Erhöhung des Umweltbewusstseins in der Bevölkerung positiv beeinflusst werden. Dass dieser Umstand nicht alleine reicht, um gewerbliche Verstöße aufzudecken, liegt auf der Hand. Zum einen sind derartige Verstöße selbst von den wachsamen Augen Externer oftmals nicht zu erkennen; zum anderen bleibt für den betreffenden Betriebsangehörigen auch die Angst um einen Arbeitsplatzverlust oder sonstige negative Auswirkungen auf seinen beruflichen Werdegang selbst bei einem ausgeprägten Bewusstsein desjenigen ein

³⁶⁴Vgl. *Schöch* in: Vogler 1985, S. 1095 f.

Hemmnis, auch gerade vor dem Hintergrund, dass oftmals weniger umwelt- als wirtschaftsbezogene Erwägungen bei der Begehung von Umweltstraftaten eine Rolle spielen. Deshalb muss hier zusätzlich ein Paradigmenwechsel bei der Kontrolle durch die Umweltverwaltungsbehörden angestrebt sowie Möglichkeiten betriebsinterner Anzeigen ohne weittragende Konsequenzen für den Hinweisgeber geschaffen werden.³⁶⁵

Noch relevanter als die Entdeckungswahrscheinlichkeit waren nach der Studie *Schöch/Schreiber* für einen Abschreckungseffekt die moralische Verbindlichkeit der Norm, die informellen Reaktionen im Umfeld des Täters sowie die subjektiv empfundene Strafschwere.³⁶⁶

Die moralische Verbindlichkeit der Umweltstrafnormen kann als eher wenig ausgebildet angesehen werden³⁶⁷; dies ist zum einen auf die besondere Beschaffenheit der Tatbestände zurückzuführen. Es handelt sich vorwiegend um abstrakte Gefährdungsdelikte, die obendrein noch Universalrechtsgüter schützen und eine natürliche Distanz zum mittelbaren Opfer „Mensch“ herstellen. Das Ausmaß der Schäden ist meist erst spät oder in seiner Gänze gar nicht erkennbar, wodurch, im Zusammenspiel mit einem geringen Umweltbewusstsein, auch eine geringe Sozialschädlichkeit angenommen wird. Viele Umweltstraftäter sind sozial integriert sowie strafrechtlich eher unauffällig und können dieses Bild selbst bei der Begehung von Umweltstraftaten vor sich und Dritten mithilfe von Neutralisationstechniken aufrechterhalten.

Deshalb und da vermehrt wirtschaftlich motivierte, rational kalkulierende Täter im Bereich der Umweltdelikte angenommen werden, führt eine allgemeine Aufforderung und Mahnung aus schlicht moralischen Gründen die geschriebenen Normen zu achten unter Umständen nicht zu einer Festigung der moralischen Verbindlichkeit. Vielmehr müsste die hohe Sozialschädlichkeit der Verstöße verdeutlicht und der Allgemeinheit für eine Wertung zugänglich gemacht werden; hierdurch wäre letztlich auch die Möglichkeit einer öffentli-

³⁶⁵Den Gesetzesentwürfen der SPD (BT-Drs. 17/8567, Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern –Whistleblowern (Hinweisgeberschutzgesetz – HinwGebSchG) vom 07.02.2012) und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 17/9782, Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Transparenz und zum Diskriminierungsschutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (Whistleblower-Schutzgesetz) vom 23.05.2012) wurde bisher noch nicht Rechnung getragen.

³⁶⁶*Schöch* in: Vogler 1985, S. 1099.

³⁶⁷So auch: *Schünemann* 1979, S. 23; *Kühne* in: DRiZ 2002, 18 (23).

chen Neuformulierung und der diskursiven Konsolidierung der Wichtigkeit eines moralischen Umgangs mit dem Schutzgut Umwelt gegeben.

Durch die besondere Nähe wirtschaftlich motivierter Umweltstraftäter zu ihren Betrieben ist den zu erwartenden Reaktionen auf eine betriebsbezogen begangene Straftat in diesem Umfeld eine eher geringe Bedeutung beizumessen. Im Rahmen der Neutralisationstechniken wurde bereits erläutert, dass Straftaten beispielsweise dadurch gerechtfertigt werden können, lediglich dem Unternehmen gedient zu haben. In diesem Sinne ist also auch davon auszugehen, dass strafrechtlich relevantes Verhalten in gewissem Maße vom direkten beruflichen Umfeld gebilligt wird. Der betreffende Täter hat somit, zumindest wenn das Wissen um den Verstoß innerhalb der festen Strukturen des Betriebes verbleibt, zunächst mit keinen negativen Resonanzen zu rechnen. Dieser Umstand wird im weiteren Kontext dadurch begünstigt, dass vielfach registrierte Straftaten auf Ebene der Staatsanwaltschaft eingestellt werden, bevor sie einer öffentlichen Wahrnehmung zugänglich sind oder im Falle einer Anschuldigung die Urteilsabsprache eine nicht unwahrscheinliche Möglichkeit der stillschweigenden Verfahrenserledigung darstellt.

Demgegenüber stehen die Verstöße von Privatpersonen, die zwar häufiger gerichtlich verurteilt werden, aber dennoch aufgrund der vorstehend thematisierten geringen moralischen Verwerflichkeit der Taten, zwar durch den Wegfall etwaiger Rechtfertigungsgründe im Verhältnis zu betrieblichen Tätern, mit bedeutenderen, aber dennoch geringen negativen Reaktionen zu rechnen haben.

In diesem Zusammenhang ist auch die subjektiv empfundene Strafschwere zu sehen, die belangloser ausfällt, wenn zwar eine Geldstrafe entrichtet werden muss, die übrigen negativen Auswirkungen eines Strafverfahrens jedoch ausbleiben. Insofern ist, auch vor dem Hintergrund der mangelnden Wirksamkeit für den Aspekt der Generalprävention, eine Erhöhung des Tagessatzes bei Geldstrafen, der ohnehin schon deutlich über dem der Gesamtkriminalität liegt, als wenig zweckmäßig einzustufen; vor allem da die Möglichkeit besteht, für betreffende Unternehmen parallel zur Geldstrafe sehr hohe Geldbußen zu verhängen und auch die Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung und des Verfalls gegeben sind.

In diesem Zusammenhang wäre der Frage nachzugehen, ob im Falle von wirtschaftlich kalkulierenden Tätern die Rechtsnatur der Sanktion eine Rolle spielt; dies wird jedoch nach wie vor in der Literatur kontrovers diskutiert³⁶⁸; so spricht sich beispielsweise *Kutschaty* im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuches für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Ansicht der Gegner eines Unternehmensstrafrechts aus, dass man Unternehmen mit dem sozialem Tadel, der mit einer strafrechtlichen Sanktion einhergeht, ohnehin nicht erreichen könne³⁶⁹. Nach seiner Ansicht würden hinter den Betrieben schließlich durchaus natürliche Personen stehen; durch die Verhängung einer reinen Geldbuße könnte jedoch bei dem Täter der Eindruck entstehen, er könne sich von den begangenen Handlungen und ihren Auswirkungen „freikaufen“.³⁷⁰

In diesem Zusammenhang muss letztlich der Diskurs über das Für und Wider eines Unternehmensstrafe aufrechterhalten und durch empirische Erkenntnisse sowie vergleichende Analysen mit anderen Staaten gestützt werden; im Falle eines tendenziellen Zuspruchs, könnte die Implementierung eines Unternehmensstrafrechts neue Möglichkeiten der Strafverfolgung schaffen.

Bis dahin können Unternehmen noch mit dem Umstand kalkulieren, einer strafrechtlichen Verantwortlichmachung per se nicht zugänglich zu sein. Für die Höhe einer verhängten Geldstrafe bedeutet dies, dass sie sich weiterhin an den persönlichen und wirtschaftlichen Umständen des individualisierbaren Täters und nicht an den monetären Verhältnissen des Betriebes orientiert.

Da der betriebliche Täter neben dieser Erkenntnis offenbar auch die Schwachstellen der Strafverfolgung, beispielsweise die Überlastung durch Personalknappheit und das bestehende fast ausgeglichene Machtgefälle, in seine Kosten-Nutzen-Rechnung mit einbezieht, diese sich jedoch zumindest ad hoc nicht aus dem Weg räumen lassen dürften, ist der Umweltschutz alleine, und diese Erkenntnis ist auch schon durch die Anerkennung einer le-

³⁶⁸Siehe hierzu: *Schmitt-Leonardy* 2013, S. 253 f.; *Schünemann* 1979, S. 116; *Heine* 1995, S. 190; sowie in Gänze: *Jahn et al. (Hg.)* 2015 und: *Kempf et al. (Hg.)* 2012; *Beckemper* zieht aus der Diskussion um die Einführung eines Unternehmensstrafrechts den Schluss, dass „die Befürworter der Unternehmensstrafe eher pragmatische Überlegungen anführen können. Die Gegenargumente scheinen dagegen eher dogmatischer Natur zu sein.“ (*dies.* in: *Kempf et al.* 2012, S. 278).

³⁶⁹*Kutschaty*, in: *Kempf et al.* 2015, S. 202.

³⁷⁰*Kutschaty*, in: *Kempf et al.* 2015, S. 203.

diglich flankierenden Rolle des Umweltstrafrechts an anderer Stelle ergangen, mit dem Strafrecht nicht zu gewährleisten.

In diesem Sinne lässt sich zwar durch die der Umweltkriminalität immanenten Besonderheiten durchaus eine Gefährdung der generalpräventiven Wirkungszusammenhänge des Strafrechts konstruieren. Dies begründet jedoch in keinem Fall einen vollständigen Verzicht auf entsprechende strafrechtliche Vorschriften. Einen angemessenen Umgang mit dem Schutzgut Umwelt und somit auch die Gesundheit und das Leben zahlreicher Personen sowie die Verantwortung für nachfolgende Generationen alleine einer Selbstregulation zu überlassen, scheint schon aus Gründen des hohen Rechtsgutwertes der falsche Ansatz zu sein; dies auch, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass selbst Nachlässigkeiten in Zusammenhang mit größeren Betrieben enorme Folgen haben können.

Durch einen nachträglichen Rückzug und somit einer eindeutigen Resignation der Strafverfolgungsbehörden würde ferner der Glaube in die Notwendigkeit umweltschützender Vorschriften in einem unabsehbaren Ausmaß irritiert. Es kann konstatiert werden, dass die Umweltvorschriften der §§ 324 ff. StGB durchaus ihrer generalpräventiven Ausrichtung nachkommen; da das Strafrecht jedoch ohnehin immer die Ultima Ratio darstellen sollte, ist es wichtig, dass auch die informellen Instanzen der Kriminalitätskontrolle im Bereich Umwelt gestärkt werden. Aufgrund der hohen Sozialschädlichkeit, bei gleichzeitig geringen Möglichkeiten den Tätern habhaft zu werden, muss ein besonderes Augenmerk auf die Bekämpfung von wirtschaftlich motivierten Umweltstraftaten gelegt werden und eine Reduzierung der Rentabilität stattfinden. Es bleibt zu hoffen, dass letztlich die Gier nach Profit der Bereitschaft für einen nachhaltigen Umgang mit den schützenswerten Medien der Umwelt weicht.

*Erst wenn der letzte Baum gerodet,
der letzte Fluss vergiftet,
der letzte Fisch gefangen ist,
werdet Ihr feststellen, dass man Geld nicht essen kann.*

Weissagung der Cree
(Urheber unbekannt)

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Günther /
Howe, Carl-Werner* Soziale Schicht und Delinquenz, in: KZfSS 44 (1992), S. 697-730
- Altenhain, Karsten /
Dietmeier, Frank /
May, Markus* Die Praxis der Absprachen im Strafverfahren, Reihe: Düsseldorfer Rechtswissenschaftliche Schriften Bd. 120, Baden-Baden 2013
- Alwart, Heiner* Modernes Wirtschaftsstrafrecht als Projekt, in: Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag am 1. April 2007 hrsg. v. Dannecker, Köln 2007, S. 3-24
- Arend, Susanne /
Konrad, Wilfried* Bericht über das 26. Colloquium der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute, in: MschrKrim 73 (1990), S. 416-422
- Baier, Dirk /
Kemme, Stefanie /
Hanslmaier, Michael /
Doering, Bettina /
Rehbein, Florian /
Pfeiffer, Christian* Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnisse und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung: Ergebnisse von bevölkerungsrepräsentativen Befragungen aus den Jahren 2004, 2006 und 2010. KFN-Forschungsbericht Nr. 117, Hannover 2011, online: <<http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fob117.pdf>> (06.11.2015)
- Baumann, Jürgen* Der strafrechtliche Schutz der menschlichen Lebensgrundlagen- Ein Beitrag zum Thema Umweltschutz, in: ZfW 1973, S. 63-77
- Beck, Wolfgang* Unrechtsbegründung und Vorfeldkriminalisierung. Zum Problem der Unrechtsbegründung im Bereich vorverlegter Strafbarkeit – erörtert unter besonderer Berücksichtigung der Deliktstatbestände des politischen Strafrechts, Berlin 1992
- Beckemper, Katharina* Unternehmensstrafrecht – auch in Deutschland?, in: Unternehmensstrafrecht hrsg. v. Kempf / Lüderssen / Volk, Berlin 2012, S. 277-284
- Becker, Gary S.* Ökonomische Erklärung menschlichen Verhaltens, 2. Auflage, Tübingen 1993
- Becker, Gary S.* The Economic Approach to Human Behavior, Chicago 1976

<i>Beulke, Werner</i>	Strafprozessrecht, 12., neu bearbeitete Auflage, Heidelberg 2012
<i>Bickel, Christian</i>	Anwendungsprobleme des Umweltstrafrechts aus öffentlich-rechtlicher Sicht, in: Umweltstrafrecht: gesetzliche Grundlagen, verwaltungsrechtliche Zusammenhänge und praktische Anwendung hrsg. v. Meinberg / Möhrenschrager / Link, Düsseldorf 1989, S. 261-290
BKA (Hg.)	PKS der Jahre 1981 bis 2014: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch, Wiesbaden
BMI / BMJ (Hg.)	Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001
BMI / BMJ (Hg.)	Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006
BMU (Hg.)	Umweltbewusstsein in Deutschland 2000. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage, Berlin 2000, online: < http://www.Umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3268.pdf > (20.01.2016)
BMU (Hg.)	Umweltbewusstsein in Deutschland 2006. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage, Berlin 2006, online: < http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3113.pdf > (20.01.2016)
BMU (Hg.)	Umweltbewusstsein in Deutschland 2004. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage, Berlin 2004, online: < http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/2792.pdf > (22.01.2016)
BMUB/UBA (Hg.)	Umweltbewusstsein in Deutschland 2014. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage, Berlin 2015, online: < http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/umweltbewusstsein_in_deutschland_2014.pdf > (20.01.2016)
<i>Bock, Michael</i>	Kriminologie. Für Studium und Praxis, 4. Auflage, München 2013

- Boers, Klaus / Nelles, Ursula / Theile, Hans* Wirtschaftskriminalität und die Privatisierung der DDR-Betriebe, Baden-Baden 2010
- Boers, Klaus / Theile, Hans / Karliczek, Kari-Maria* Wirtschaft und Strafrecht – wer reguliert wen? In: KZfSS SH Nr. 43/2003, S. 469-493
- Böhm, Maria L.* Der ‚Gefährder‘ und das ‚Gefährdungsrecht‘. Eine rechtssoziologische Analyse am Beispiel der Urteile des Bundesverfassungsgerichts über die nachträgliche Sicherheitsverwahrung und Wohnraumüberwachung, Reihe: Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften Bd. 15, Göttingen 2011
- Borchers, Jens* Umweltstrafrecht und Sanktionen. Unter besonderer Berücksichtigung des Potentials der Gewinnabschöpfung für den Umweltschutz, Reihe: Strafrecht in Forschung und Praxis Bd. 239, Hamburg 2012
- Brettel, Hauke / Schneider, Hendrik (Hg.)* Wirtschaftsstrafrecht, Baden-Baden 2014
- Busch, Ralf / Iburg, Ulrich* Umweltstrafrecht, Reihe: Management, Recht und Umwelt Bd. 4, Berlin 2002
- Bussmann, Kai-Dieter* Business Ethics und Wirtschaftsstrafrecht, in: Mschrkrim 86 (2003), S. 89-104
- Bussmann, Kai-Dieter / England, Peter / Hienzsch, André* Risikofaktor Wirtschaft? Forschungsergebnisse zur Bereicherungs- und Wirtschaftskriminalität, in: Mschrkrim 87 (2004), S. 244-260
- Clinard, Marshall B. / Quinney, Richard* Criminal Behavior System. A Typology, New York 1967
- Communication department of the European Commission Kommission stärkt den strafrechtlichen Umweltschutz, indem sie "sichere Häfen" der Umweltkriminalität beseitigt (IP/07/166), Brüssel 2007, online: <http://europa.eu/rapid/press-release_IP-07-166_de.htm> (28.12.2015)
- Corts, Udo* Anforderungen an die Polizeiorganisation im neuen Jahrhundert unter Berücksichtigung begrenzter Ressourcen am Beispiel des Landes Hessen, in: Die Polizei 2000, S. 199-211
- Danwitz, Klaus-Stephan v.* Examens-Repetitorium Kriminologie, Heidelberg 2004

- Daxenberger, Matthias* Kumulationseffekte. Grenzen der Erfolgzurechnung im Umweltstrafrecht, 1. Auflage, Baden-Baden 1997
- Dijk, Jan v. / Kesteren, John v. / Smit, Paul* Criminal Victimization in International Perspective. Key findings from the 2004-2005 ICVS and EU ICS, Den Haag 2007, online: <http://unicri.it/services/library_documentation/publications/icvs/publications/ICVS2004_05report.pdf> (20.01.2016)
- Dölling, Dieter* Generalprävention durch Strafrecht: Realität oder Illusion?, in: ZStW 102 (1990), S. 1-20
- Eisele, Jörg / Bosch, Nikolaus* Die Einteilung der strafbaren Handlungen, in: Strafgesetzbuch. Kommentar hrsg. v. Schönke / Schröder, 29., neu bearbeitete Auflage, München 2014, S. 196
- Eisenberg, Ulrich* Kriminologie, 6., neu bearbeitete Auflage, München 2005
- Feltes, Thomas* Polizeiliches Alltagshandeln, in: Kriminologische Forschung in den 80er-Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland (Freiburg) hrsg. v. Kaiser / Kury / Albrecht, Heidelberg 1988, S. 125-156
- Franzheim, Horst / Pfohl, Michael* Umweltstrafrecht: eine Darstellung für die Praxis, 2. Auflage, München 2001
- Frevel, Bernhard* Kriminalität. Gefährdung der Inneren Sicherheit?, Reihe: Analysen Bd. 66, Opladen 1999
- Geißler, Rainer* Soziale Schichtung und Kriminalität, in: Soziale Schichtung und Lebenschancen in Deutschland hrsg. v. Geißler, 2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart 1994, S.160-194
- Gercke, Björn / Julius, Karl-Peter / Temmin, Dieter / Zöllner, Mark A. [Hg.]* Strafprozessordnung, 5. Auflage, München 2012
- Göppinger, Hans* Kriminologie, 6., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, München 2008

- Gössel, Karl-Heinz* § 43. Der Tatbestand fahrlässiger Straftaten, in: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Teilband 2. Erscheinungsformen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat hrsg. v. Maurach / Gössel / Zipf, 8. Auflage, Heidelberg 2014, S. 201-268
- Haller, Klaus / Conzen, Klaus* Das Strafverfahren. Eine systematische Darstellung mit Originalakte und Fallbeispielen, 7., neu bearbeitete Auflage, Heidelberg 2014
- Harders, Immo* Die elektronische Überwachung von Straffälligen. Entwicklung, Anwendungsbereiche und Erfahrungen in Deutschland und im europäischen Vergleich, Reihe: Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie Bd. 46, Mönchengladbach 2014
- Haupt, Heiko* Das Auto. Die Lüge. Die kriminellen Mächte von Volkswagen und der deutschen Autoindustrie. München 2016
- Hefendehl, Roland* Neutralisationstechniken bis in die Unternehmensspitze. Eine Fallstudie am Beispiel Ackermann, in: MschrKrim 88 (2005), S. 449-458
- Hefendehl, Roland* Kriminalitätstheorien und empirisch nachweisbare Funktionen der Strafe: Argumente für oder wider die Etablierung einer Unternehmensstrafbarkeit? in: MschrKrim 86 (2003) S. 27-43
- Heger, Martin* Die Europäisierung des deutschen Umweltstrafrechts, Reihe: Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Bd. 106, Tübingen 2009
- Heindl, Robert* Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform, 4. Auflage, Berlin 1927
- Heine, Günther* Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen. Von individuellem Fehlverhalten zu kollektiven Fehlentwicklungen, insbesondere bei Großrisiken, Baden-Baden 1995
- Heine, Günther / Hecker, Bernd* Neunundzwanzigster Abschnitt. Straftaten gegen die Umwelt. Vorbemerkungen zu den §§ 324 ff.; in: Strafgesetzbuch. Kommentar hrsg. v. Schönke / Schröder, 29., neu bearbeitete Auflage, München 2014, S. 2991-3090

<i>Heinrich, Stephan</i>	Innere Sicherheit und neue Informations- und Kommunikationstechnologien. Veränderungen des Politikfeldes zwischen institutionellen Faktoren, Akteursorientierungen und technologischen Entwicklungen, Münster 2007
<i>Heinz, Wolfgang</i>	Wirtschaftskriminalität in: Handbuch der Wirtschaftsethik Bd. 4. Ausgewählte Handlungsfelder hrsg. v. Korff, Gütersloh 1999, S.671-717
<i>Hengstschläger, Johannes</i>	Verwaltungsverfahrenrecht. Ein systematischer Grundriss, 4., überarbeitete Auflage, Wien 2009
Hessisches Statistisches Landesamt	Begriffserläuterungen, Wiesbaden 2015, online: < http://www.statistik-hessen.de/themenauswahl/bildung-kultur-rechtspflege/landesdaten/rechtspflege/strafverfolgung/abgeurteilte-und-verurteilte/ > (20.01.2016)
<i>Hilgendorf, Eric</i>	§ 41 Straftaten gegen die Umwelt, in: Strafrecht. Besonderer Teil hrsg. v. Arzt / Weber / Heinrich / Hilgendorf, 3., neu bearbeitete Auflage, Bielefeld 2015, S. 1142-1171
<i>Hippel, Robert v.</i>	Deutsches Strafrecht: Band 2. Das Verbrechen. Allgemeine Lehren, Heidelberg 1971
<i>Hoch, Hans J.</i>	Die Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung. Empirische Untersuchungen zur Implementation strafbewehrter Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes, Reihe: Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 68, Freiburg im Breisgau 1994
<i>Höflich, Peter / Weller, Frank</i>	Strafrecht. Schnell erfasst, 2., vollständig überarbeitete Auflage, Heidelberg 2005
<i>Hohmann, Olaf</i>	Das Rechtsgut der Umweltdelikte: Grenzen des strafrechtlichen Umweltschutzes, Frankfurt am Main 1991
<i>Hradil, Stefan</i>	Soziale Ungleichheit in Deutschland, 8. Auflage, Wiesbaden 2005
<i>Hussels, Martin</i>	Strafprozessrecht – Schnell erfasst, 3. Auflage, Berlin 2015

- Jäckel, Michael* Medienwirkungen. Ein Studienbuch zur Einführung, 5., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden 2011
- Jahn, Matthias / Schmitt-Leonardy, Charlotte / Schoop, Christian [Hg.]* Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen, Reihe: Deutsche Strafverteidiger e.V. Bd. 39, Baden-Baden 2015
- Jeschek, Hans-Heinrich / Weigend Thomas* Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5., vollständig neubearbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 1996
- Kaiser, Günther* Kriminologie: ein Lehrbuch, 3., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg 1996
- Kaiser, Günther/ Kinzig, Jörg* Biedermannfall, in: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug hrsg. v. Kaiser / Schöch / Kinzig, 8., völlig überarbeitete und verbesserte Auflage, München 2015, S. 47-68
- Karliczek, Kari-Maria* Strukturelle Bedingungen von Wirtschaftskriminalität. Eine empirische Untersuchung am Beispiel der Privatisierungen ausgewählter Betriebe der ehemaligen DDR, Reihe: Kriminologie und Kriminalsoziologie Bd. 1, Münster 2007
- Kaspar, Johannes* Die Möglichkeiten strafrechtlicher Prävention von Wirtschaftsdelinquenz aus kriminologischer Sicht, in: Wirtschaftskriminalität hrsg. v. Bannenberg / Jehle, Mönchengladbach 2010, S. 135-150
- Kempf, Eberhard / Lüderssen, Klaus Volk, Klaus [Hg.]* Unternehmensstrafrecht, Berlin 2012
- Kim, Jae-Yoon* Umweltstrafrecht in der Risikogesellschaft. Ein Beitrag zum Umgang mit abstrakten Gefährdungsdelikten, Göttingen 2004
- Kinkel, Klaus* Liberale Rechtspolitik in der 12. Legislaturperiode, in: ZRP 1991, S. 409-414
- Kloepfer, Michael* Umweltrecht, 3. Auflage, Frankfurt am Main 2004
- Kloepfer, Michael / Vierhaus, Hans-Peter* Umweltstrafrecht, 2. Auflage, München 2002

- Kloepfer, Michael / Heger, Martin / Knecht, Thomas* Umweltstrafrecht, 3., völlig neu bearbeitete Auflage, Frankfurt am Main 2014
Das Persönlichkeitsprofil des Wirtschaftskriminellen. Aus psychiatrischer Sicht, in: Kriminalistik 60 (2006), S. 201-206
- Krey, Volker* Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil, Bd. 1, Grundlagen, Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld, 3., neu bearbeitete Auflage, Stuttgart 2008
- Krey, Volker / Heinrich, Manfred* Strafrecht. Besonderer Teil, Bd. 1, Besonderer Teil ohne Vermögensdelikte, 14., völlig neu überarbeitete Auflage, Stuttgart 2008
- Kühl, Kristian* Strafrecht. Allgemeiner Teil, 7. Auflage, München 2012
- Kühne, Hans-Heiner* Gegenstand und Reichweite von Präventionskonzepten in: DRiZ 2002, S. 18-27
- Kunz, Karl-Ludwig* Kriminologie: Eine Grundlegung, 6. Auflage, Stuttgart 2011
- Kury, Helmut* Erfolgsmessung von kriminalpräventiven Maßnahmen, in: Prävention von Jugendkriminalität hrsg. v. Dölling, Heidelberg 2006, S. 25-57
- Kutschaty, Thomas* Der Entwurf eines Verbandstrafgesetzbuches des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen, in: Strafverfolgung in Wirtschaftsstrafsachen: Strukturen und Motive hrsg. v. Kempf / Lüderssen / Volk, Berlin 2015, S. 199-208
- Labitzke, Karin* Meteorologische Aspekte des Ozonproblems in: Umwelt Global: Veränderungen, Probleme, Lösungsansätze hrsg. v. Jänicke / Bolle / Carius, Berlin 1995, S. 31-46
- Lee, Eun-Kyung* Umweltrechtlicher Instrumentenmix und kumulative Grundrechtseinwirkungen. Überlegungen am Beispiel des Energierechts, Tübingen 2013
- Leffler, Norbert* Zur polizeilichen Praxis der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen. Eine empirische Untersuchung im Land Nordrhein-Westfalen, Reihe: Umwelt-Kriminalität-Recht Bd. 1, Bonn 1993
- Leisner, Walter* Die Staatswahrheit. Macht zwischen Willen und Erkenntnis, Berlin 1999

- Lepsius, Oliver* Besitz und Sachherrschaft im öffentlichen Recht, Tübingen 2002
- Lippert, Frank / Knorre, Ulrich* Wirtschaftskriminalität und Finanzwesen in: Kriminalistik 61 (2007), S. 222-230
- Locker, Tobias* Absprachen im Strafverfahren. Ein Überblick und alternative Verfahrensweisen, Hamburg 2015
- Löschper, Gabi / Schumann, Karl F.* Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung, Reihe: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie Bd. XV, Berlin 2013
- Lotz, Heinrich* Praktische Ermittlungsprobleme und Ansätze zu ihrer Lösung, in: Umweltstrafrecht: gesetzliche Grundlagen, verwaltungsrechtliche Zusammenhänge und praktische Anwendung hrsg. v. Meinberg / Möhrenschrager / Link, Düsseldorf 1989, S. 228-245
- Lüdemann, Christian / Busmann, Kai-Dieter* Diversionschancen der Mächtigen? Eine empirische Studie über Absprachen im Strafprozeß, in: KrimJ 21 (1989), S. 54-72
- Lutterer, Wolfram / Hoch, Hans J.* Rechtliche Steuerung im Umweltbereich. Funktionsstrukturen des Umweltstrafrechts und des Umweltordnungswidrigkeitenrechts, Reihe: Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 69, Freiburg im Breisgau 1997
- Martin, Julia A.* Sonderdelikte im Umweltstrafrecht, Reihe: Osnabrücker Abhandlungen zum gesamten Wirtschaftsrecht Bd. 6, Osnabrück 2006
- Meier, Bernd-Dieter* Strafrechtliche Sanktionen, 4. Auflage, Heidelberg 2015
- Meinberg, Volker* Empirische Erkenntnisse zum Vollzug des Umweltstrafrechts, in: ZStW 100 (1988), S. 112-157
- Meyerholt, Ulrich* Umweltrecht, Reihe: Schriftenreihe Wirtschaft & Öffentliches Recht Bd. 12, 2., überarbeitete Auflage, Oldenburg 2007
- Michalke, Regina* Umweltstrafsachen, 2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg 2000
- Milgram, Stanley* Obedience to Authority. An Experimental View, New York 1974

- Milgram, Stanley* Das Milgram-Experiment. Zur Gehorsamsbereitschaft gegenüber Autorität, 14. Auflage, Reinbek 1997
- Mühl, Jeldrik* Strafrecht ohne Freiheitsstrafen – absurde Utopie oder logische Konsequenz? Die Laufzeitleistungsstrafe als alternative Sanktion, Tübingen 2015
- Mushoff, Tobias* Strafe - Maßregel - Sicherungsverwahrung. Eine kritische Untersuchung über das Verhältnis von Schuld und Prävention, Reihe: Grundlagen. Gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 2, Frankfurt am Main 2008
- Musolff, Cornelia* Tausend Spuren und ihre Erzählung. Hermeneutische Verfahren in der Verbrechensbekämpfung, in: Täterprofile bei Gewaltverbrechen: Mythos, Theorie und Praxis des Profiling hrsg. v. Musolff / Hoffmann, Berlin 2002, S. 151-180
- Nahrwold, Florian* Die Verständigung im Strafverfahren. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen Deutschland und der Schweiz - zugleich ein Beitrag zum deutschen Verständigungsgesetz und zum abgekürzten Verfahren in der Schweiz, Reihe: Schriften zum Internationalen und Europäischen Strafrecht Bd. 17, Baden-Baden 2014
- Neubacher, Frank* Kriminologie, 2. Auflage, Baden-Baden 2014
- o. V. Umweltschutz. Bilder vom Untergang, in: Der Spiegel 24/1971, S. 25, online einsehbar: <<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-43176551.html>> (20.01.2016)
- Oevermann, Ulrich / Schuster, Leo / Simm, Andreas* Zum Problem der Perseveranz in Delikttyp und modus operandi. Spurentext-Auslegung, Tätertyp-Rekonstruktion und die Strukturlogik kriminalistischer Ermittlungspraxis. Zugleich eine Umformung der Perseveranzhypothese aus soziologisch-strukturanalytischer Sicht, Reihe: BKA-Forschungsreihe Bd. 17, Wiesbaden 1985
- Peters, Heinz-Joachim* Umweltrecht, Reihe: Recht und Verwaltung Bd. 3, 5., überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart 2015

- Pfeiffer, Christian / Windzio, Michael / Kleimann, Matthias* Die Medien, das Böse und wir. Zu den Auswirkungen der Mediennutzung auf Kriminalitätswahrnehmung, Strafbedürfnisse und Kriminalpolitik, in: MSchrKrim, 87 (2004), S. 415-435.
- Pfeiffer, Dietmar K. / Scheerer, Sebastian Pinski, Monika* Kriminalsoziologie, Stuttgart 1979
- Pfeiffer, Dietmar K. / Scheerer, Sebastian Pinski, Monika* Straftaten gegen die Umwelt im Landgerichtsbezirk Hannover: eine empirische Untersuchung zu Hell- und Dunkelfeldern, Berlin 2006
- Popitz, Heinrich* Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe, Reihe: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart Bd. 350, Tübingen 1968
- Pressedienst der GdP – Landesbezirk Rheinland-Pfalz PM 2 (12.03.2013), Mainz 2013, online: <[http://www.gdp.de/gdp/gdprp.nsf/id/9H5JEV-DE_/\\$file/PM%20%20Kriminalstatistik.pdf](http://www.gdp.de/gdp/gdprp.nsf/id/9H5JEV-DE_/$file/PM%20%20Kriminalstatistik.pdf)> (20.01.2016)
- Prittwitz, Cornelius* „Feindstrafrecht“ als Konsequenz des „Risikostrafrechts“, in: Kritik des Feindstrafrechts hrsg. v. Vormbaum, Berlin 2009, S. 169-180
- Prittwitz, Cornelius* Strafrecht und Risiko: Untersuchungen zur Krise von Strafrecht und Kriminalpolitik in der Risikogesellschaft, Reihe: Juristische Abwandlungen Bd. 22, Frankfurt am Main 1993
- Rademacher, Martin* Die Strafbarkeit wegen Verunreinigung eines Gewässers (§324 StGB): unter besonderer Berücksichtigung der behördlichen Genehmigung als Rechtfertigungsgrund, Frankfurt am Main 1989
- Rahmstorf, Stefan / Schellnhuber, Hans-Joachim* Der Klimawandel. Diagnose, Prognose, Therapie, 7., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage, München 2012
- Ramsauer, Ulrich* Allgemeines Umweltverwaltungsrecht, in: Umweltrecht hrsg. v. Koch, 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Köln 2007, S. 75-149
- Rogall, Holger* Umweltschutz durch Strafrecht – eine Bilanz, in: Umweltrecht im Wandel: Bilanz und Perspektiven aus Anlass des 25-jährigen Bestehens der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU) hrsg. v. Dolde, Berlin 2001 S.795-836
- Rometsch, Lutz* Ökonomische Analyse von Umweltdelikten, Bochum 1992

- Rotsch, Thomas* Individuelle Haftung in Großunternehmen: Plädoyer für den Rückzug des Umweltstrafrechts, Reihe: Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Bd. 13, Baden-Baden 1998
- Roxin, Claus* Strafrecht. Allgemeiner Teil, Band 1: Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre, 4., vollständig neubearbeitete Auflage, München 2006
- Roxin, Claus / Arzt, Gunther / Tiedemann, Klaus* Einführung in das Strafrecht und Strafprozessrecht, 6., neu bearbeitete Auflage, Heidelberg 2014
- Rückert, Sabine* ‚Verstärkerkreislauf‘ zwischen Medien und Strafgesetzgebung, in: Das moderne Strafrecht in der Mediengesellschaft. Einfluss der Medien auf Gesetzgebung, Rechtsprechung und Forensik hrsg. v. Rode / Leipert, Berlin 2009, S. 87-96
- Rüther, Werner* Ursachen für den Anstieg polizeilich festgestellter Umweltschutzdelikte, Berlin 1986
- Saliger, Frank* Umweltstrafrecht, München 2012
- Sauer, Dirk / Münkel, Sebastian* Absprachen im Strafprozess, Reihe: Praxis der Strafverteidiger Bd. 37, 2., neu bearbeitete Auflage, Heidelberg 2014
- Schall, Hero* Neue Erkenntnisse zur Realität und Verfolgung der Umweltkriminalität, in: Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag hrsg. v. Feltes / Pfeiffer, Heidelberg 2006, S. 395-412
- Scharnberg, Josephine* Absprachen im Strafverfahren. Historische Entwicklung und Entwürfe einer gesetzlichen Regelung, Hamburg 2014
- Schlepper, Christina* Strafgesetzgebungsverfahren in der Spätmoderne. Eine empirische Analyse legislativer Punitivität, Wiesbaden 2014
- Schmidhäuser, Eberhard* Vom Sinn der Strafe, 2. Neuauflage, Berlin 2004
- Schmidt, Jürgen* Die Grenzen der Rational Choice Theorie. Eine kritische theoretische und empirische Studie, Reihe: Forschung Soziologie Bd. 80, Wiesbaden 2000

- Schmitt*, Bertram Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 5., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Münster 2008
- Schmitt-Leonardy*, Charlotte Unternehmenskriminalität ohne Strafrecht? Heidelberg 2013
- Schöch*, Heinz Empirische Grundlagen der Generalprävention, in: Festschrift für Hans-Heinrich Jeschek zum 70. Geburtstag hrsg. v. Vogler, Berlin 1985, S. 1081-1105
- Schöch*, Heinz Schulenstreitfall, in: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug hrsg. v. Kaiser / Schöch / Kinzig, 8., völlig überarbeitete und verbesserte Auflage, München 2015, S. 1-32
- Schulz*, Stefan Beyond Self-control: Analysis and Critique of Gottfredson & Hirschi's General Theory of Crime (1990), Berlin 2006
- Schulz-Schaeffer*, Ingo Rechtsdogmatik als Gegenstand der Rechtssoziologie. Für eine Rechtssoziologie ‚mit noch mehr Recht‘, in: ZfRSoz 25(2) 2004, S. 141-174
- Schünemann*, Bernd Unternehmenskriminalität und Strafrecht. Eine Untersuchung der Verantwortlichkeit der Unternehmen und ihrer Führungskräfte nach geltendem und geplantem Straf- und Ordnungswidrigkeitsrecht, Köln 1979
- Schünemann*, Bernd Zur Frage der Verfassungswidrigkeit und der Folgen eines Strafrechts für Unternehmen: Rechtsgutachten zum Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen, München 2013
- Schwertfeger*, Christian Die Reform des Umweltstrafrechts durch das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (2.UKG) insbesondere unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten, Reihe: Europäische Hochschulschriften: Rechtswissenschaft Bd.2506, Frankfurt am Main 1998
- Schwind*, Hans-Dieter Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, Reihe: Grundlagen der Kriminalistik Bd. 28, 21., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg 2013

<i>Seelmann, Kurt</i>	Risikostrafrecht. Die „Risikogesellschaft“ und ihre „symbolische Gesetzgebung“ im Umwelt- und Betäubungsmittelstrafrecht, in: KritV 75 (1992), S. 452-471
<i>Singelstein, Tobias / Stolle, Peer</i>	Die Sicherheitsgesellschaft: Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert, Wiesbaden 2012
<i>Sommer, Peggy / Delakowitz, Bernd</i>	Umwelt- und arbeitsschutzrechtlicher Rahmen für Unternehmen, in: Integratives Umweltmanagement. Systemorientierte Zusammenhänge zwischen Politik, Recht, Management und Technik hrsg. v. Kramer, Wiesbaden 2010, S. 207-256
<i>Spirgath, Tobias</i>	Zur Abschreckungswirkung des Strafrechts. Eine Metaanalyse kriminalstatistischer Untersuchungen, Reihe: Kriminalwissenschaftliche Schriften Bd. 39, Berlin 2013
<i>Srubar, Ilja</i>	Grenzen des „Rational-Choice“-Ansatzes, in: ZfS 21 (1992), S. 157-165
Statistisches Bundesamt	Staatsanwaltschaftsstatistiken der Jahre 1982 / 1998-2004: Rechtspflege. Staatsanwaltschaften (Fachserie 10, Reihe 2.6), Wiesbaden, online einsehbar: < https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Staatsanwaltschaften.html > (20.01.2016)
Statistisches Bundesamt	Strafverfolgungsstatistiken der Jahre 1981-2013: Rechtspflege. Strafverfolgung (Fachserie 10, Reihe 3), Wiesbaden, online einsehbar: < https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung.html > (20.01.2016)
Statistisches Bundesamt	Finanzen und Steuern. Entwicklung der Ausgaben nach ausgewählten Aufgabenbereichen 1950-2011, Wiesbaden 2014, online: < https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/AusgabenEinnahmen/EntwicklungAusgaben.pdf?__blob=publicationFile > (20.01.2016)
Statistisches Bundesamt	Qualitätsbericht. Statistik über Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Amtsanwaltschaften. Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Statistik), Wiesbaden 2011, online: < https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Qualitaetsberichte/Rechtspflege/Staatsanwaltschaften.pdf?__blob=publicationFile > (20.01.2016)

- Steffen, Wiebke* Perseveranz und modus operandi. „Säulen“ einer erfolgreichen (kriminal)polizeilichen Verbrechensbekämpfung?, in: *Kriminalistik* 37 (1983), S. 481-486
- Steindorf, Joachim* Umwelt-Strafrecht, Sonderausgabe der Kommentierung der §§ 311c, d, 324-330d in der 11. Auflage des Leipziger Kommentars zum Strafgesetzbuch, 2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 1997
- Stock, Jürgen / Kreuzer, Arthur* Drogen und Polizei. Eine kriminologische Untersuchung polizeilicher Rechtsanwendung, Reihe: Gießener Kriminalwissenschaftliche Studien Bd. 3, Bonn 1996
- Streng, Franz* Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen, Reihe: Studienbücher Rechtswissenschaft Bd. XVII, 3., überarbeitete Auflage, Stuttgart 2012
- Sutherland, Edwin H.* Die Theorie der differenziellen Kontakte, in: *Kriminalsoziologie* hrsg. v. Sack / König, Frankfurt am Main 1979, S. 395-399
- Sutherland, Edwin H.* White-collar Kriminalität, in: *Kriminalsoziologie* hrsg. v. Sack / König, Frankfurt am Main 1979, S. 187-200
- Sutherland, Edwin H.* White Collar Crime, New York 1949
- Sykes, Gresham M. / Matza, David* Techniken der Neutralisierung: Eine Theorie der Delinquenz, in: *Kriminalsoziologie* hrsg. v. Sack / König, Frankfurt am Main 1979, S. 360-371
- Sykes, Gresham M. / Matza, David* Techniques of Neutralization: A Theory of Delinquency, in: *American Sociological Review* 22 (1957), S. 664-670.
- Techmeier, Ingo* Das Verhältnis von Kriminalität und Ökonomie. Eine empirische Studie am Beispiel der Privatisierung ehemaliger DDR-Betriebe, Wiesbaden 2012
- Theile, Hans* Wirtschaftskriminalität und Strafverfahren. Systemtheoretische Überlegungen zum Regulierungspotential des Strafrechts, Tübingen 2009
- Theile, Hans* Wirtschaftsstrafverfahren: Entstehung eines neuen Verfahrenstyps?, in: *NK* 17 (2005), S. 142-146

- Thiele, Matthias* Vom Medien-Dispositiv- zum Dispositiv-Netze-Ansatz. Zur Interferenz von Medien- und Bildungsdiskurs im Klima-Dispositiv, in: Medien - Bildung - Dispositive. Beiträge zu einer interdisziplinären Medienbildungsforschung hrsg. v. Othmer / Weich, Wiesbaden 2015
- Tiedemann, Klaus* Wirtschaftsstrafrecht. Einführung und Allgemeiner Teil mit wichtigen Rechtstexten, 4., aktualisierte und erweiterte Auflage, München 2014
- Tofahrn, Sabine* Strafprozessrecht, 2., neu bearbeitete Auflage, München 2012
- Tondorf, Günther* Vom Einfluss der Medien auf das moderne Strafrecht, in: Das moderne Strafrecht in der Mediengesellschaft. Einfluss der Medien auf Gesetzgebung, Rechtsprechung und Forensik hrsg. v. Rode / Leipert, Berlin 2009, S. 5-8
- Vierhaus, Hans-Peter* Die Reform des Umweltstrafrechts durch das 2. Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, in: ZRP 1992, S. 161-163
- Vormbaum, Thomas* Beiträge zum Strafrecht und zur Strafrechtspolitik, Berlin 2011
- Wagner, Norbert* Die Zusammenarbeit zwischen Umwelt- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Umweltdelikten aus polizeipraktischer Sicht, in: Die Polizei 1996, S. 225-230
- Waldzus, Dagmar* Zur Sanktionsproblematik im Umweltstrafrecht, Frankfurt am Main 1997
- Walter, Michael* Über Medien als Kriminalpolitiker, in: Das moderne Strafrecht in der Mediengesellschaft. Einfluss der Medien auf Gesetzgebung, Rechtsprechung und Forensik hrsg. v. Rode / Leipert, Berlin 2009, S. 27-42
- Weber, Ulrich* Konzeptionen und Grundsätze des Wirtschaftsstrafrechts (einschließlich Verbraucherschutz), Dogmatischer Teil II, in: ZStW 96 (1984), S. 376-416
- Weider, Hans-Joachim* Der strafprozessuale Vergleich, in: StV 1982, S. 545-552.
- Weschke, Eugen* Modus operandi und Perseveranz, in: Kriminalistik 38 (1984), S. 264-269

- Wessel, Johannes /
Beulke, Werner* Strafrecht Allgemeiner Teil. Die Straftat und ihr Aufbau, 39., überarbeitete Auflage, Hamburg 2009
- Wilde, Frank* Armut und Strafe. Zur strafverschärfenden Wirkung von Armut im deutschen Strafrecht, Wiesbaden 2016
- Wilhelm, Sighard* Umweltrecht. Ein Grundriß, Heidelberg 1996
- Ziegler, Rebecca* Soziale Schicht und Kriminalität, Reihe: Kriminalwissenschaftliche Schriften Bd. 24, Berlin 2009
- Zipf, Heinz /
Dölling, Dieter* §64 C. Das Verhältnis von Geldstrafe und kurzer Freiheitsstrafe, in: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Teilband 2. Erscheinungsformen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat hrsg. v. Maurach / Gössel / Zipf, 8., neu bearbeitete Auflage, Heidelberg 2014, S. 846-852

Anhang

Anhangsverzeichnis

		Seite
Abb. 1	Anteil der Umwelt- an der Gesamtkriminalität (Zeitreihe).....	100
Abb. 2	Deliktsverteilung der §§ 324ff. StGB 2014	100
Abb. 3	Aufklärungsquote (Zeitreihe).....	101
Abb. 4	Registrierte Fälle von Umweltkriminalität (Zeitreihe).....	101
Abb. 5	Bevölkerungsumfrage: „Umwelt“ als wichtigstes Problem.....	102
Abb. 6	Erledigungsstruktur StA (1982)	102
Abb. 7	Erledigungsstruktur StA (2003)	103
Abb. 8	(Vereinfachter) Strafverfolgungstrichter (2013)	103
Abb. 9	(Vereinfachter) Strafverfolgungstrichter (Zeitreihe)	104
Abb. 10	Altersstruktur (2014).....	104
Abb. 11	Gerichtliche Entscheidungen (2013)	105
Abb. 12	Gerichtliche Sanktionen (2013).....	105
Abb. 13	Dauer der Freiheitsstrafe (2013)	106
Abb. 14	Tagessätze bei Geldstrafen (2012).....	106
Abb. 15	Befragung: Einschätzung des Dunkelfelds.....	107
Abb. 16	Geschlechtsstruktur (2014)	107
Abb. 17	Gerichtsentscheidungen nach Berufsgruppen (1982/83)	108
Abb. 18	Befragung: Absprachen vor und nach 2009.....	108
Tab. 1	Sanktionswahrscheinlichkeit (2005-2009).....	109
Tab. 2	Tagessatzhöhe (2012)	109
Tab. 3	Befragung: Einschätzung der ökologischen Schwere	110
Tab. 4	Sanktionswahrscheinlichkeit (mit Dunkelziffer)	110

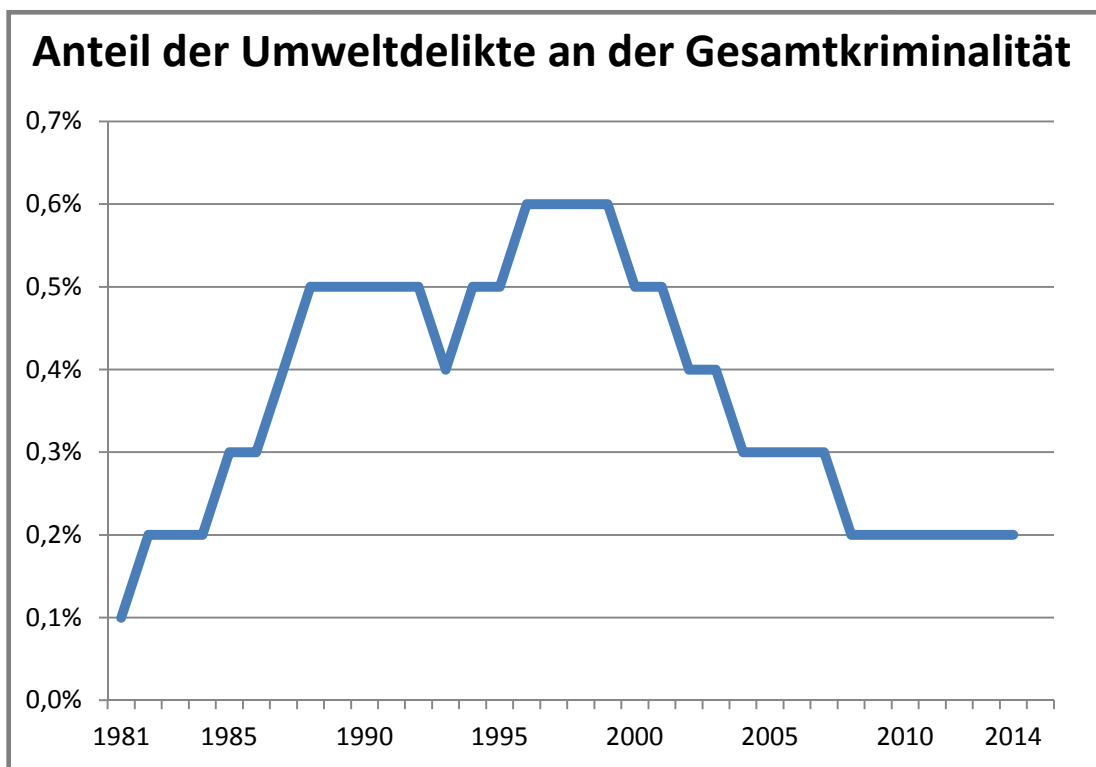


Abb. 1 Anteil der Umweltdelikte der §§ 324 ff. StGB an der in der PKS registrierten Gesamtkriminalität in Prozent. Datenquelle: BKA, PKS 1981-2014.

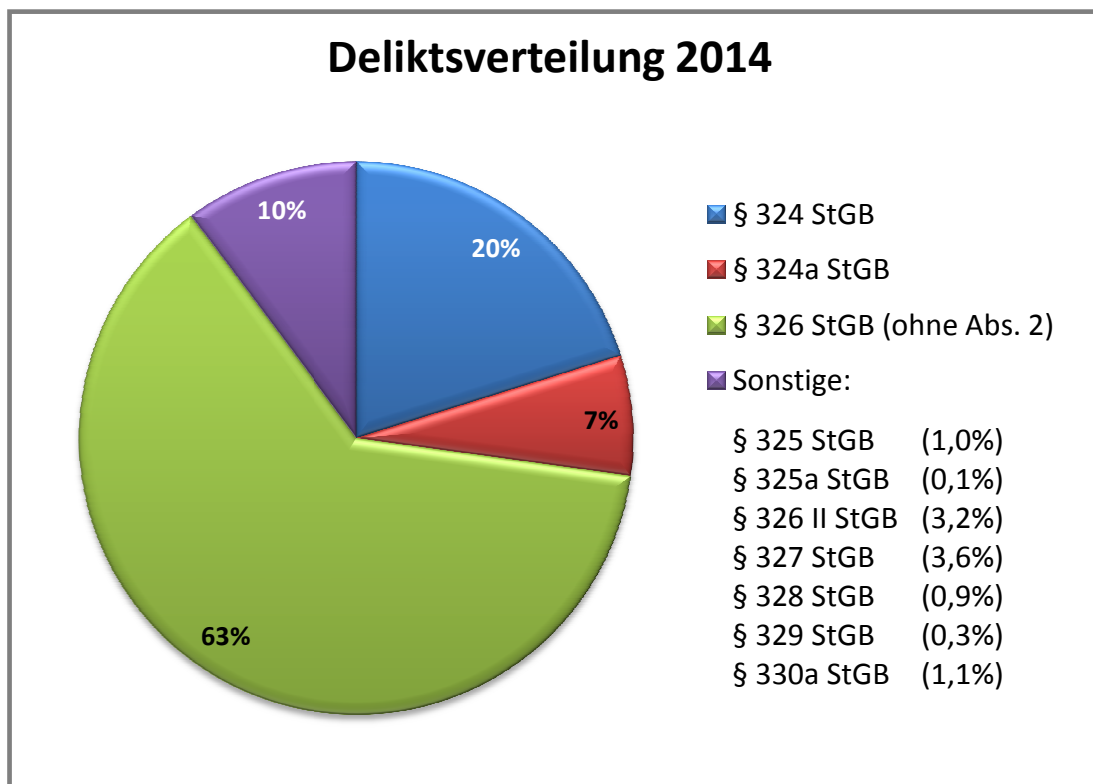


Abb. 2 Prozentuale Deliktsverteilung der einzelnen Straftatbestände der §§ 324 StGB im Jahr 2014. Datenquelle: BKA, PKS 2014.

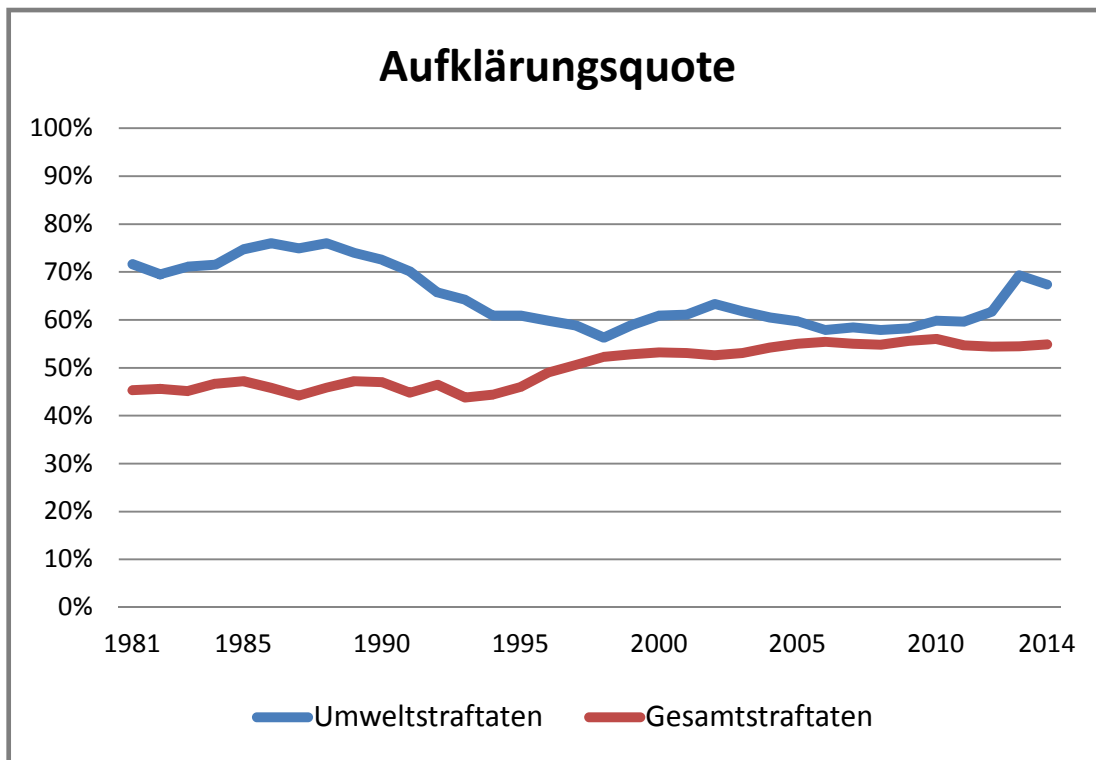


Abb. 3 Zeitreihe für die in der PKS ausgewiesenen Aufklärungsquoten der Jahre 1981 bis 2014 für den Deliktsbereich der Umweltkriminalität (§§ 324 ff. StGB) und der Gesamtkriminalität. Datenquelle: BKA, PKS 1981-2014.

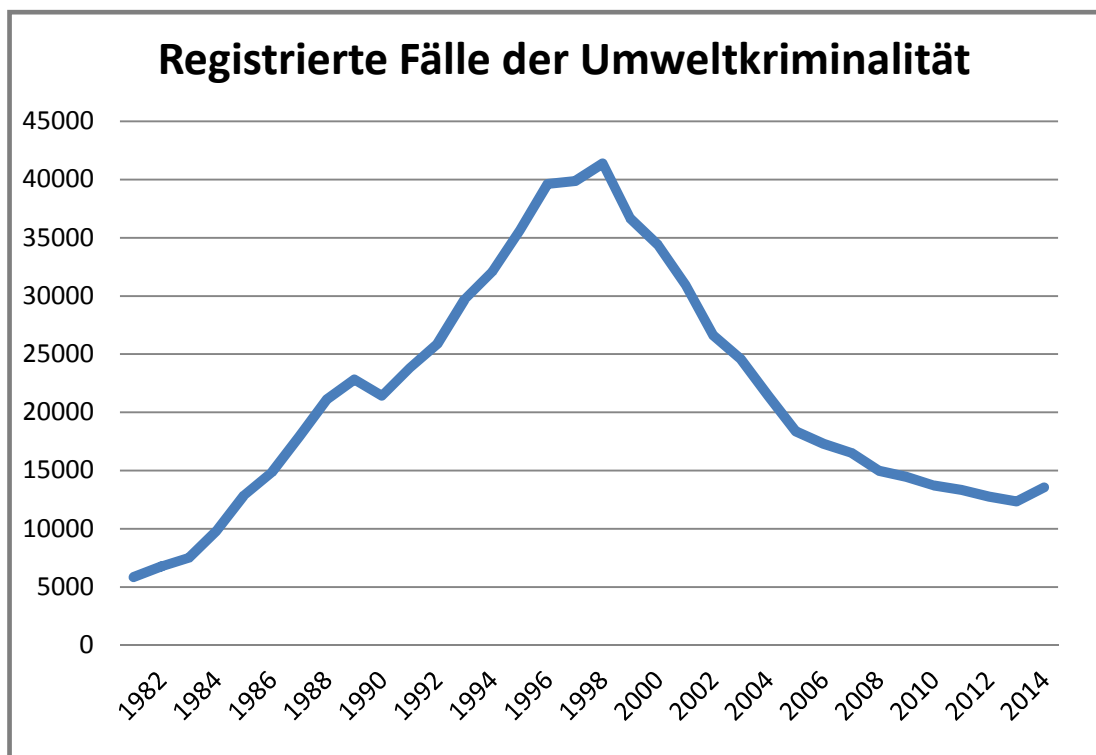


Abb. 4 In der PKS registrierte Fälle von Umweltkriminalität gem. der §§ 324 ff. StGB für die Jahre 1981 bis 2014. Datenquelle: BKA, PKS 1981-2014.

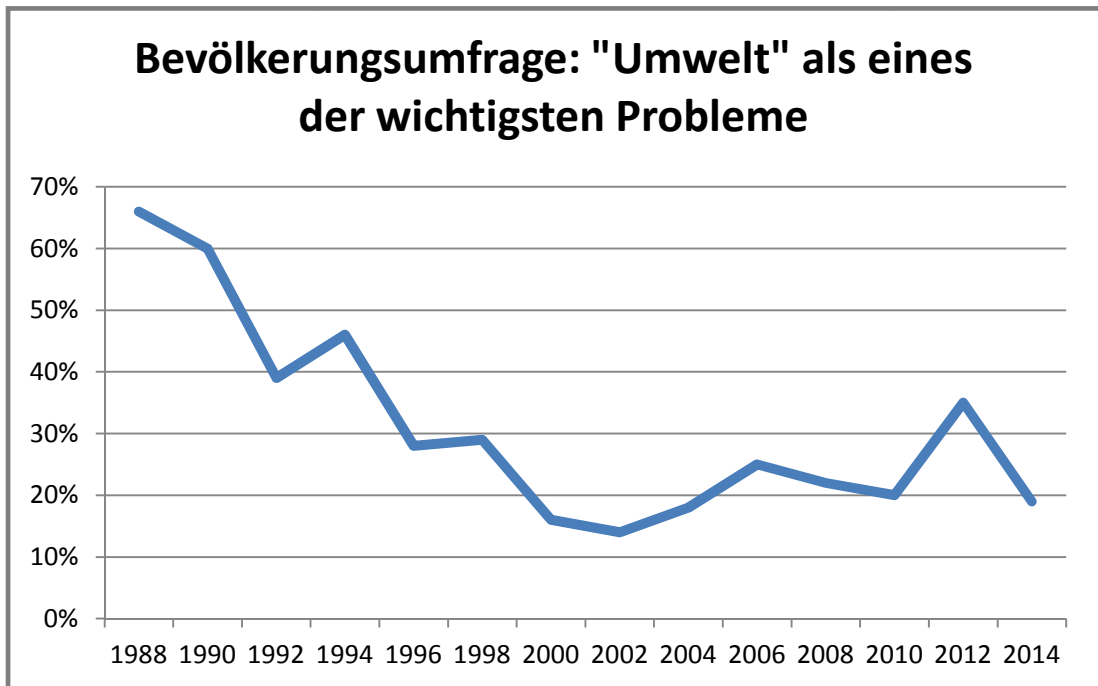


Abb. 5 Themennennung „Umwelt“ als eines der beiden wichtigsten Probleme bei offener Fragestellung in Prozent. Ergebnisse der regelmäßig durchgeführten repräsentativen Bevölkerungsumfrage „Umweltbewusstsein in Deutschland“. Quellen: BMU 2004, S. 15, Abb. 1; BMUB/UBA 2014, S. 20, Abb. 3.

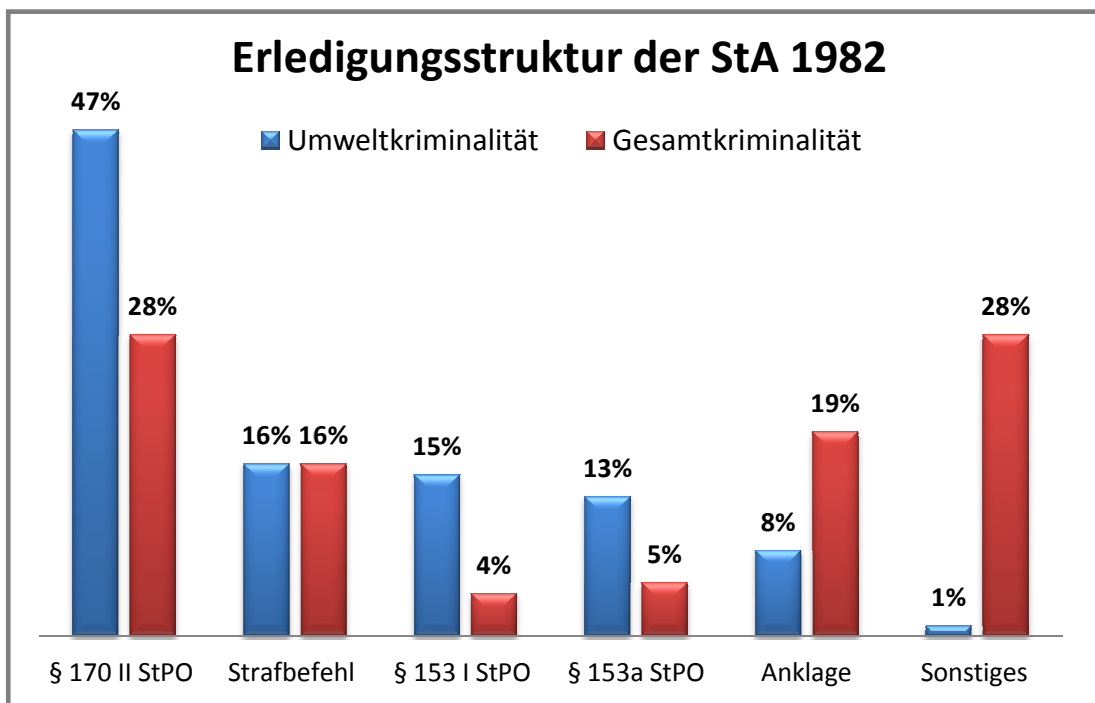


Abb. 6 Erledigungsstruktur der Staatsanwaltschaft im Jahr 1982 (Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) für die Umwelt- und Gesamtkriminalität. In Anlehnung an: *Meinberg* 1988, S. 139, Tab. 7.

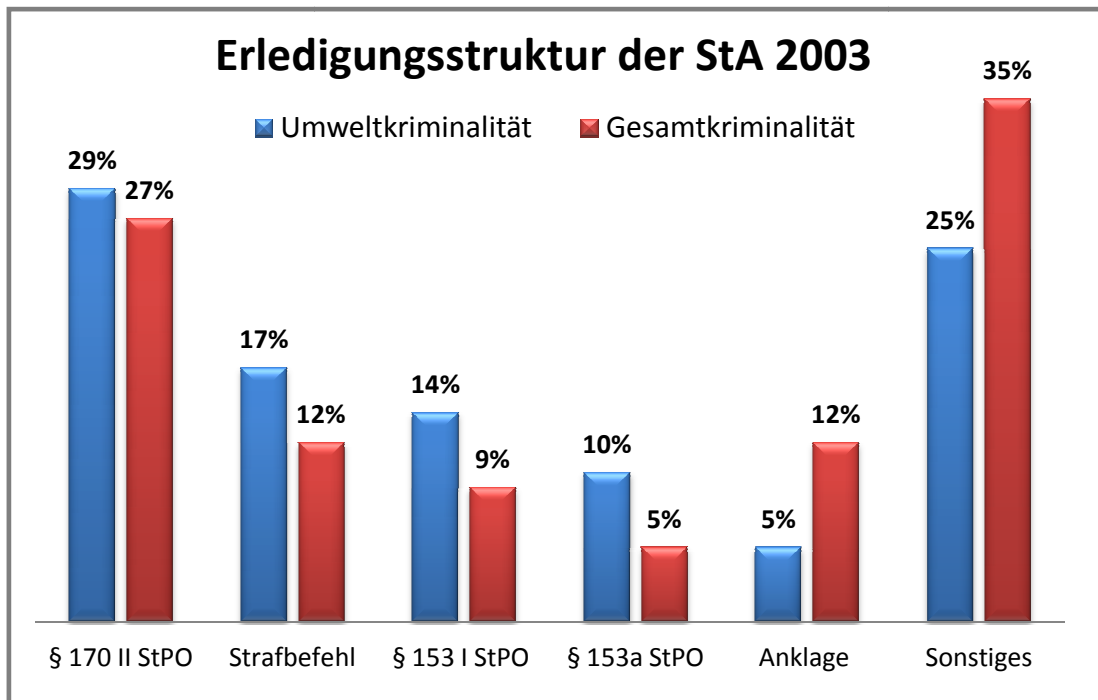


Abb. 7 Erledigungsstruktur der Staatsanwaltschaft im Jahr 2003 (Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) für die Umwelt- und Gesamtkriminalität. Datenquelle: Statistisches Bundesamt, StA-Statistik 2003.

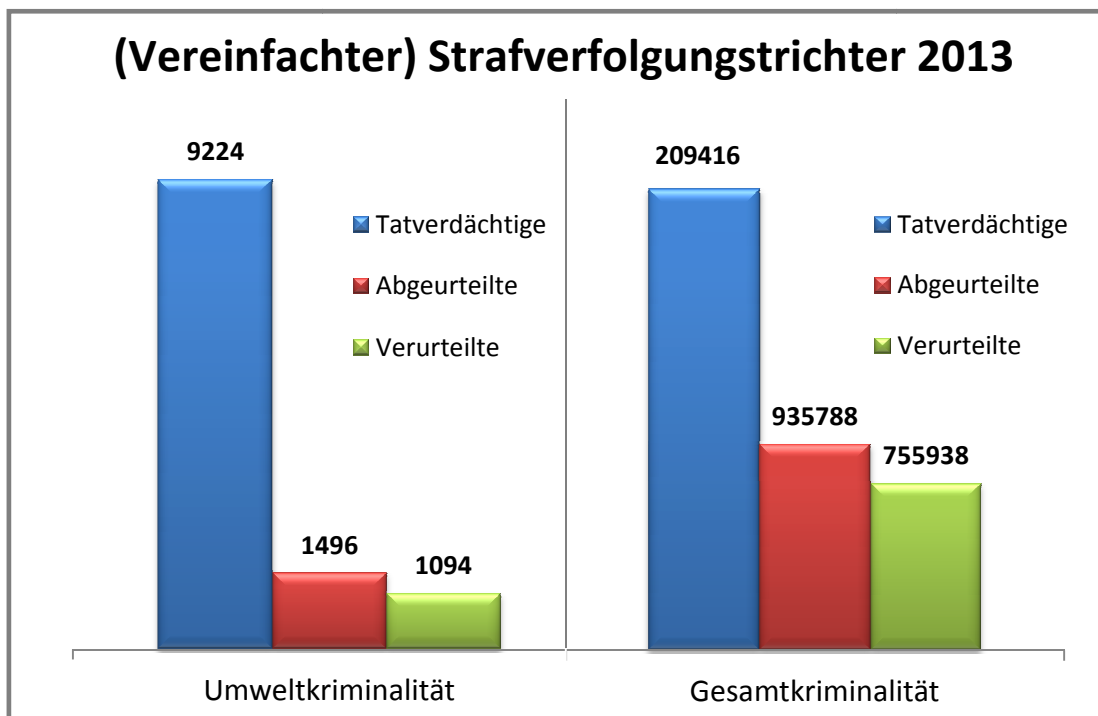


Abb. 8 Strafverfolgungstrichter (= Anzahl Tatverdächtiger / Abgeurteilter / Verurteilter) des Jahres 2013 der Umwelt- und Gesamtkriminalität im Verhältnis zueinander. Datenquellen: BKA, PKS 2013; Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2013.

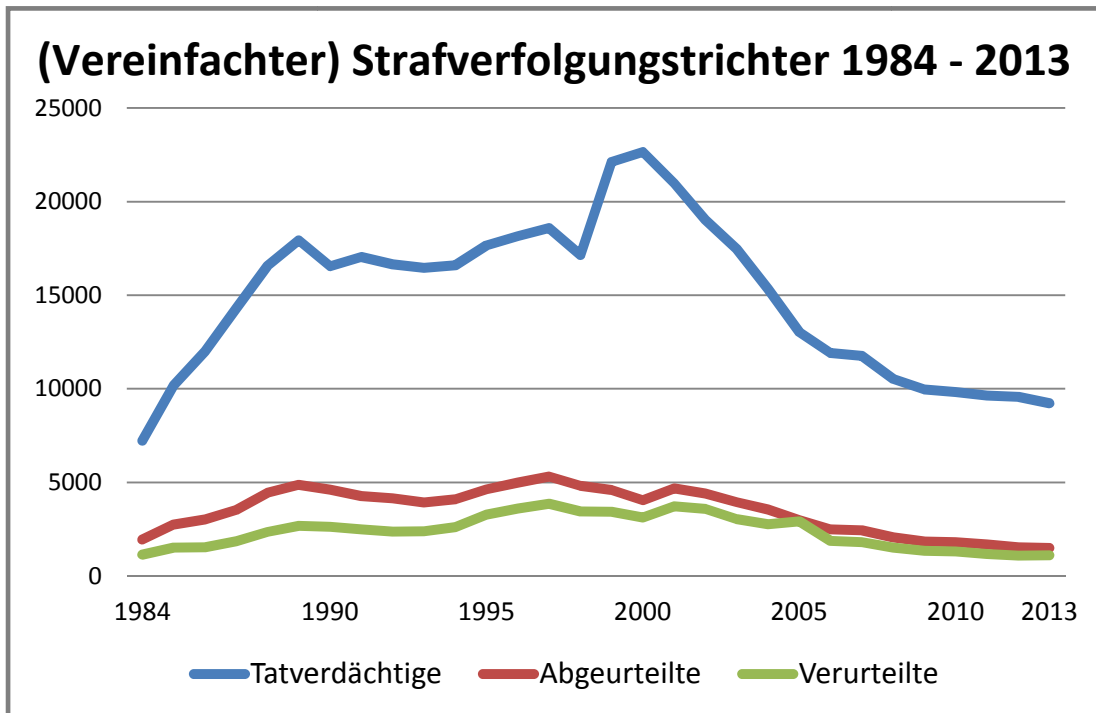


Abb. 9 Strafverfolgungstrichter (= Anzahl Tatverdächtiger / Abgeurteilter / Verurteilter) bei Umweltdelikten der §§ 324 ff. StGB für die Jahre 1984 bis 2013. Datenquellen: BKA, PKS 1984-2013; Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 1984-2013.

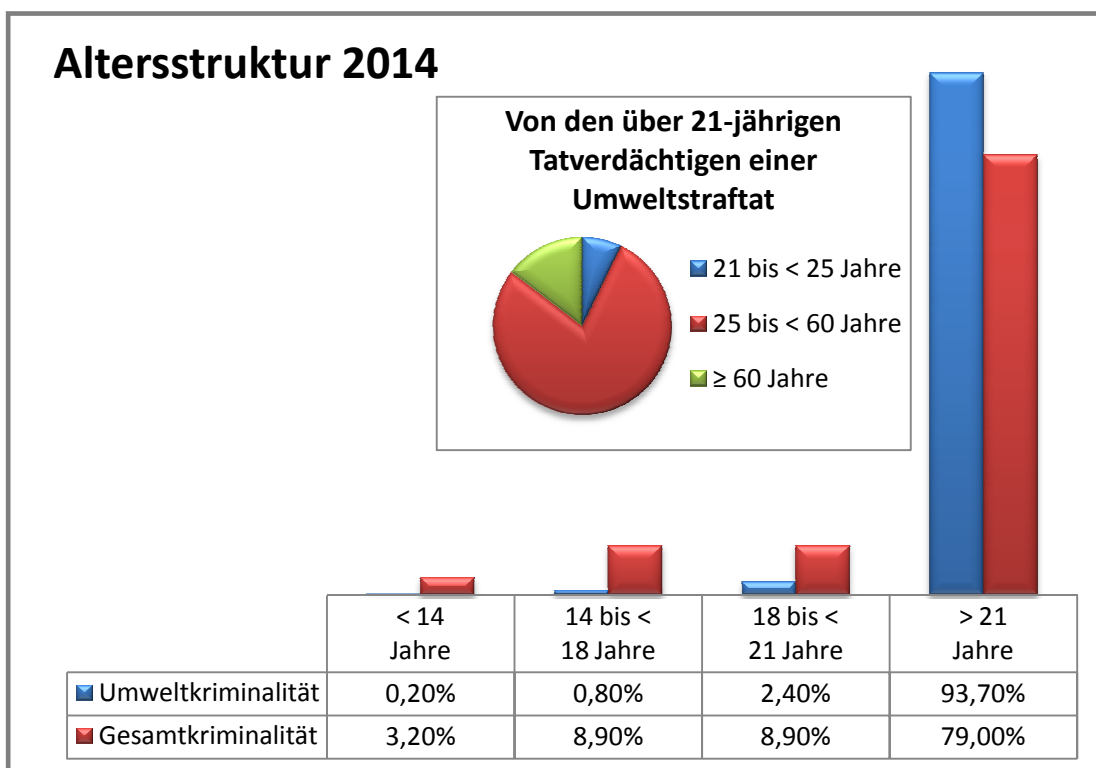


Abb. 10 In der PKS ausgewiesene Altersstruktur der Tatverdächtigen einer Umweltstraftat gem. der §§ 324 ff. StGB und der Gesamtkriminalität aus dem Jahr 2014. Datenquelle: BKA, PKS 2014.

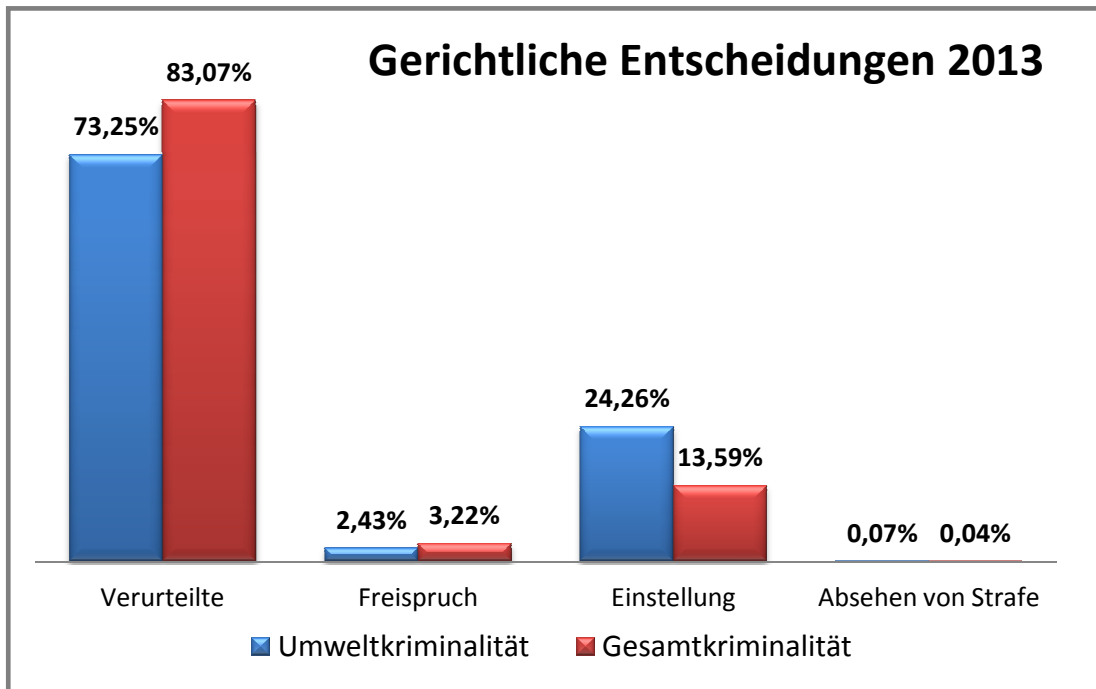


Abb. 11 Gerichtliche Entscheidungen im Jahr 2013 nach dem Allgemeinen Strafrecht für den Bereich der Umwelt- und der Gesamtkriminalität (Zahlen gerundet). Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2013.



Abb. 12 Durch das Gericht verhängte Sanktionen im Jahr 2013 nach allgemeinem Strafrecht bei Umweltdelikten gem. der §§ 324 ff. StGB sowie bei den Straftaten insgesamt. Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2013.

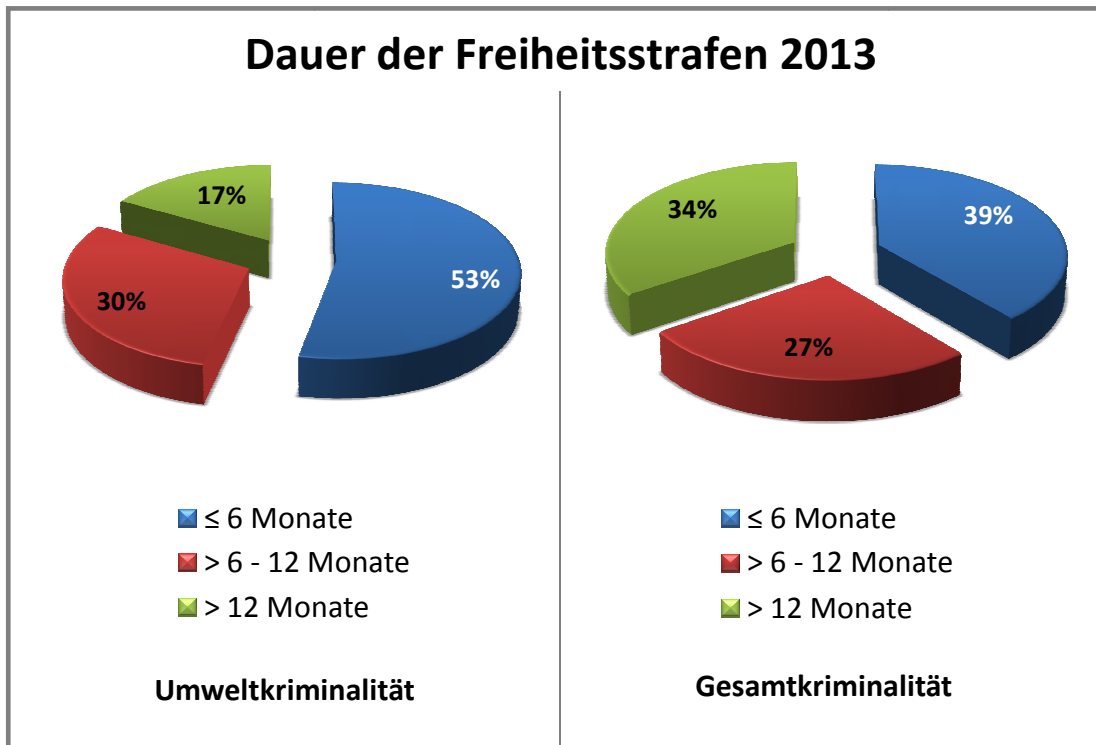


Abb. 13 Dauer der im Jahr 2013 verhängten Freiheitsstrafen für die Bereiche der Umwelt- und Gesamtkriminalität. Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2013.

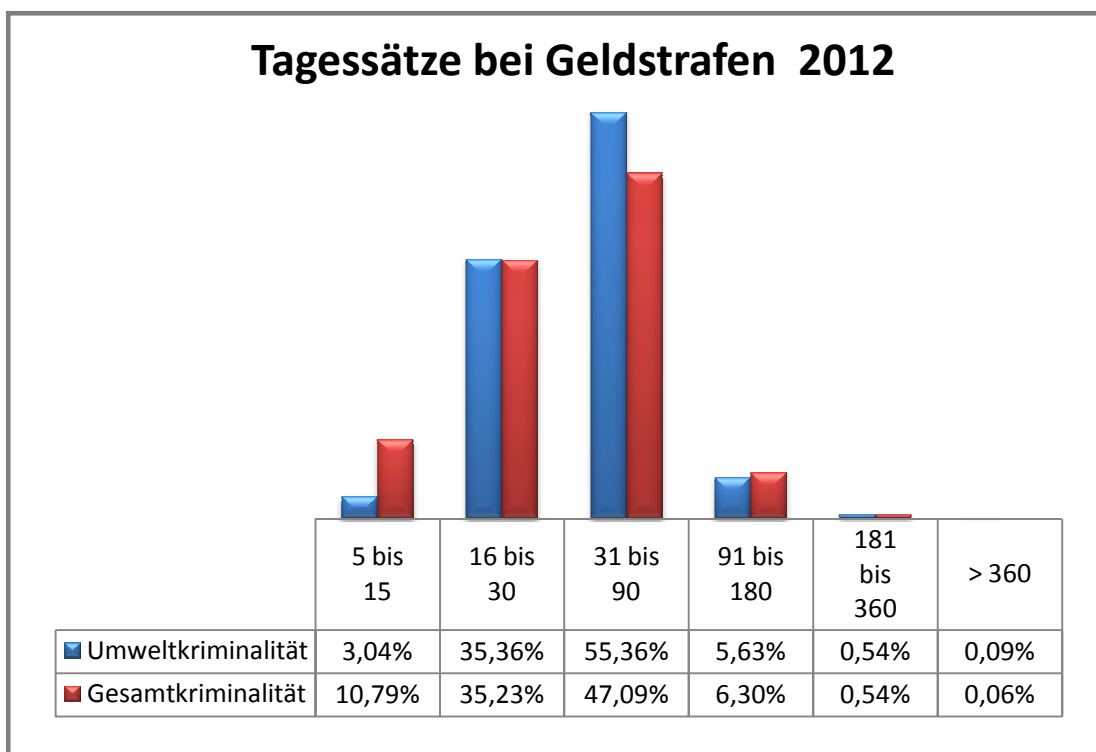


Abb. 14 Prozentuale Verteilung der im Jahr 2012 verhängten Tagessätze bei Geldstrafen in den Bereichen der Umwelt- und der Gesamtkriminalität. In Anlehnung an: *Kloepfer/Heger* 2014, S. 162, Rn. 445, Tab. 7.

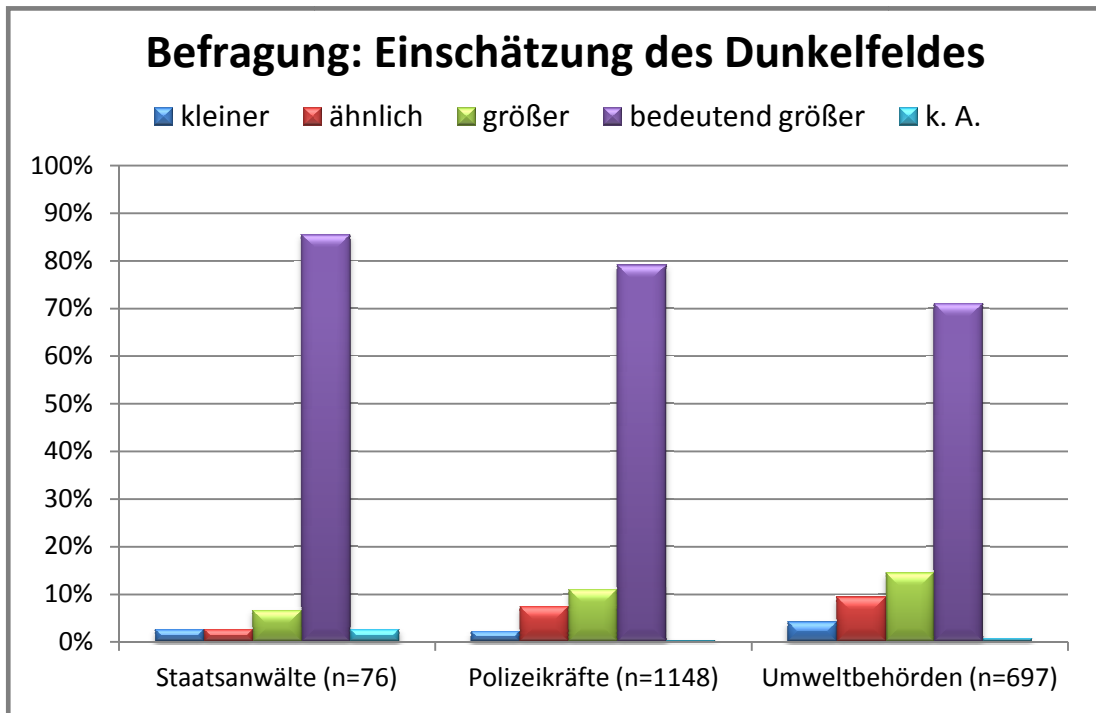


Abb. 15 Einschätzung des Dunkelfeldes der Umweltkriminalität im Vergleich zum Hellfeld durch die Befragten der Studie von Hoch. In Anlehnung an: Hoch 1994, S. 198, Abb. 34.

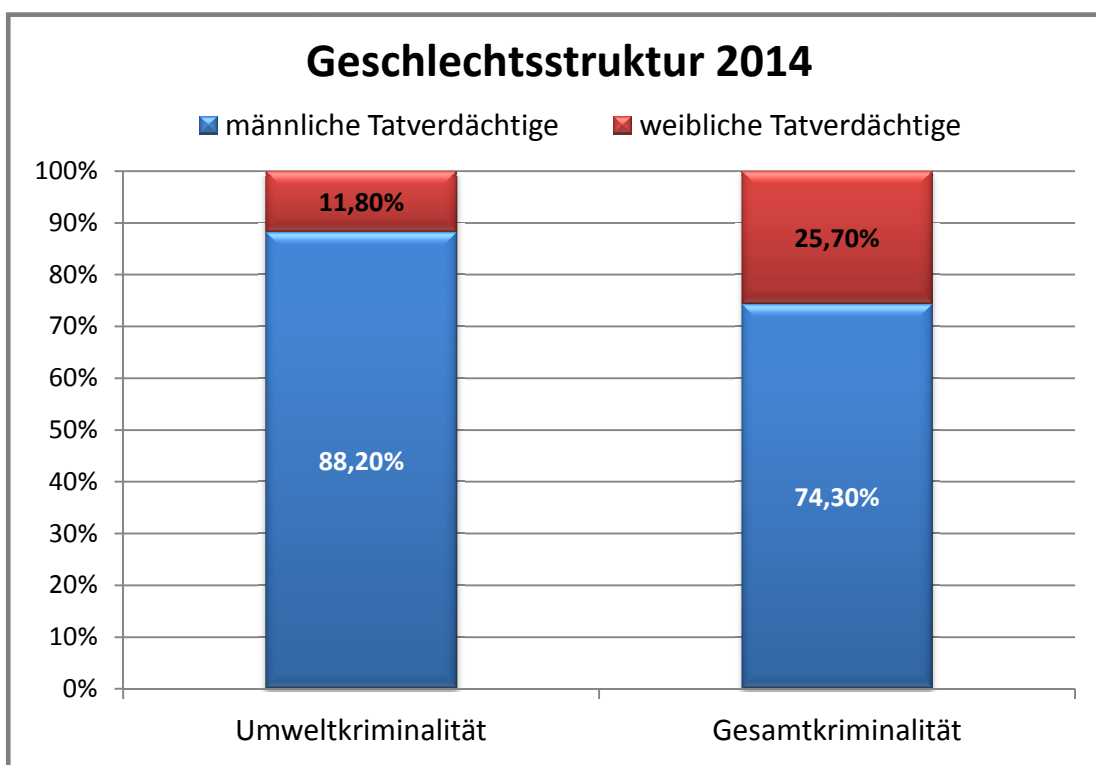


Abb. 16 In der PKS ausgewiesene Geschlechtsstruktur der Tatverdächtigen einer Straftat gem. der §§ 324 ff. StGB sowie der Straftaten allgemein. Datenquelle: BKA, PKS 2014.

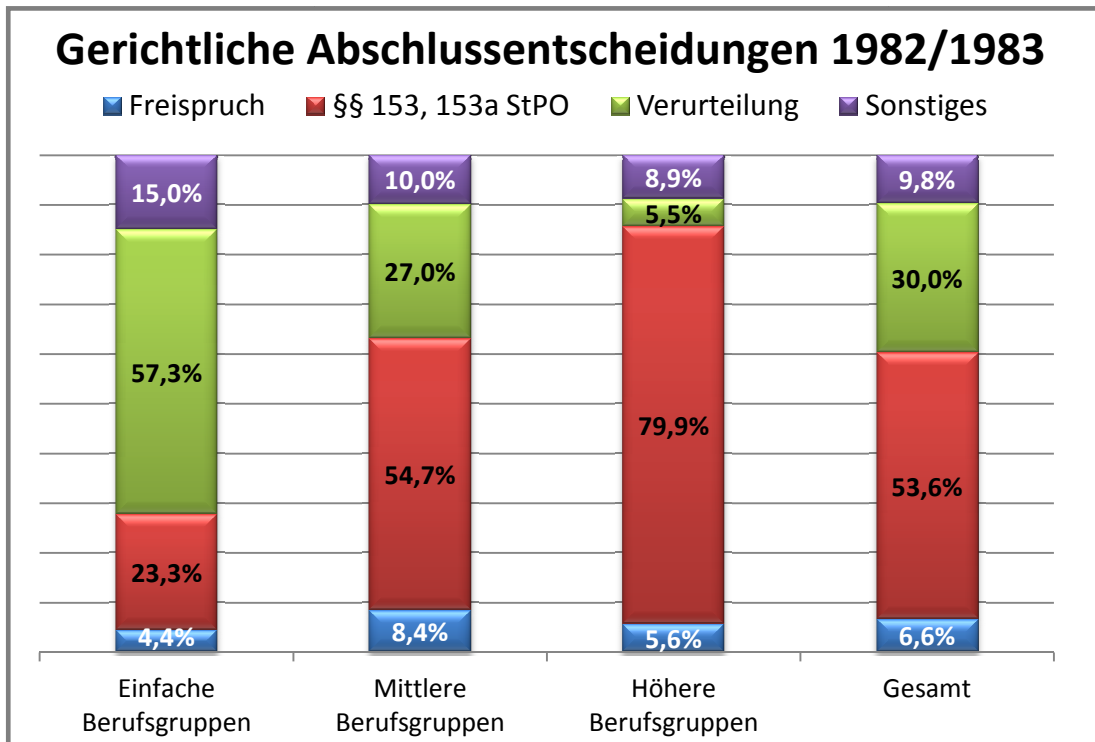


Abb. 17 Gerichtliche Abschlussentscheidung in den Jahren 1982/1983 der 1. Instanz nach Berufsgruppen (ohne rechtskräftige Strafbefehle / in Prozent). In Anlehnung an: *Meinberg* 1988, S. 149, Tab. 10)

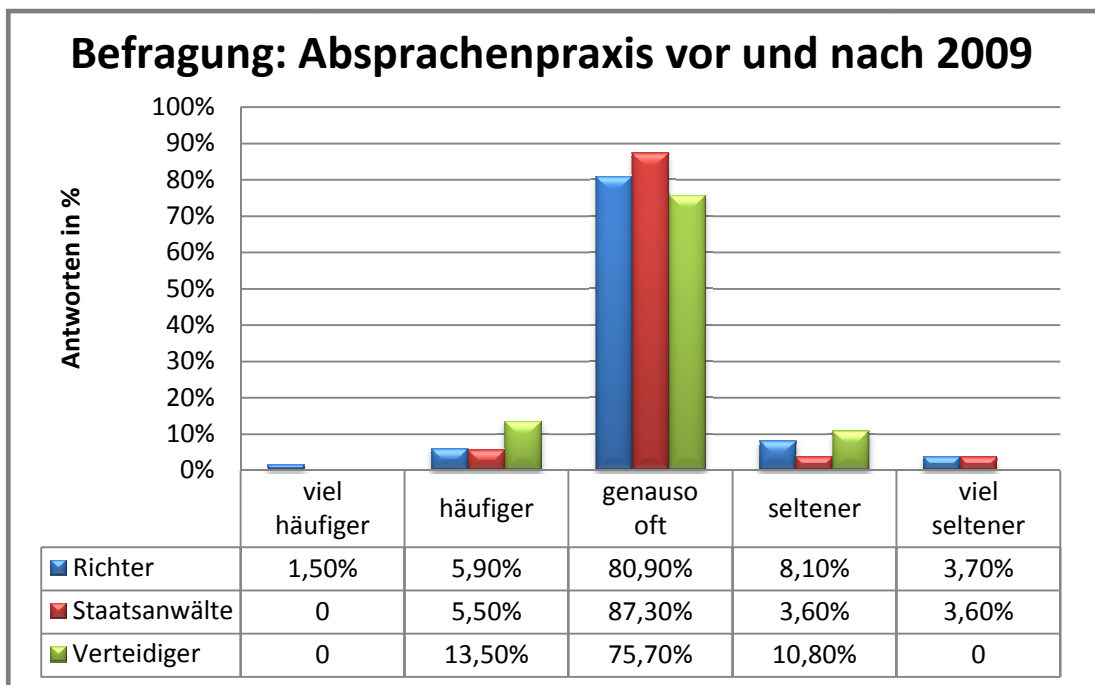


Abb. 18 Einschätzung der Häufigkeit von Gesprächen über Absprachen seit Einführung des Verständigungsgesetzes im Vergleich zu früher in allen Strafverfahren (Befragung von Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern 2012 für den Zeitraum 1986 bis 2012). Datenquelle: *Altenhain et al.* 2013, S. 40.

Sanktionswahrscheinlichkeit 2005 - 2009			
Jahr	Registrierte Umweltstraftaten	Verurteilte	Verurteilungsquote
2005	18 376	2 209	12%
2006	17 305	1 873	10,8%
2007	16 528	1 807	10,9%
2008	14 999	1 505	10%
2009	14 474	1 334	9,2%

Tab. 1 Veranschaulichung der Sanktionswahrscheinlichkeit bei Umweltstraftaten für die Jahre 2005 bis 2009. Quelle: *Borchers* 2012, S. 226, Tab. 6.

Tagessatzhöhe 2012						
	Geldstrafen insgesamt	<5 Euro	5-10 Euro	10-25 Euro	25-50 Euro	>50 Euro
Gesamtkriminalität	579278	8454 = 1,46 %	87287 = 15,07 %	102294 = 17,66 %	68132 = 11,76 %	6596 = 1,14 %
§§ 324 ff. StGB	1120	4 = 0,36 %	107 = 9,55 %	223 = 19,91 %	246 = 21,96 %	40 = 3,57 %

Tab. 2 Im Jahr 2012 bei 31 bis 90 Tagessätzen verhängte Tagessatzhöhe im Bereich der Gesamt- und Umweltkriminalität gem. der §§ 324 ff. StGB. Quelle: *Kloepfer/Heger* 2014, S. 162, Rn. 447, Tab. 8.

Befragung: Einschätzung ökologische Schwere	
Rating der Staatsanwälte	Rating der Polizeikräfte
1. Industrie (66,1)	1. Industrie (70,2)
2. Landwirtschaft (48,1)	2. Landwirtschaft (62,5)
3. Klein- und Mittelgewerbe (47,7)	3. Klein- und Mittelgewerbe (58,0)
4. Schifffahrt (46,2)	4. Schifffahrt (47,9)
5. Unbekanntes (39,5)	5. sonst. Transportwesen (47,5)
6. sonst. Transportwesen (39,2)	6. Unbekanntes (42,8)
7. Öffentlich (38,1)	7. Öffentlich (37,0)
8. Privat (26,7)	8. Privat (31,8)

Tab. 3 Einschätzung der Befragten der Studie nach Hoch zur ökologischen Schwere angezeigter Umweltdelikte nach Verantwortungsbereich (Mittelwerte / Skalierung: 0-10 = „sehr gering“, 100 = „äußerst hoch“). In Anlehnung an: Hoch 1994, S. 205, Tab. 11 und Tab. 12.

Sanktionswahrscheinlichkeit (mit Dunkelfeld)			
	Dunkelziffer 25%	Dunkelziffer 50%	Dunkelziffer 90%
Entdeckungswahrscheinlichkeit	0,75	0,5	0,1
Sanktionswahrscheinlichkeit für registrierte Umweltstraftaten	0,11	0,11	0,11
Sanktionswahrscheinlichkeit	0,083	0,055	0,011

Tab. 4 Sanktionswahrscheinlichkeit bei Umweltstraftaten unter Berücksichtigung der Dunkelziffer (Annahme der Dunkelziffer durch Rometsch 1992, S. 11: im günstigsten Fall 25 %, im ungünstigsten Fall 90 %). Quelle: Borchers 2012, S. 226, Tab. 7.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich die vorstehende Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Weise noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

Stefanie Berninger
Idstein im Februar 2016